

## Werk

**Titel:** Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte

**Autor:** Levison, Wilhelm

**Ort:** Hannover

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530\\_0027|log29](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0027|log29)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

VIII.

## Kleine Beiträge

zu

Quellen der fränkischen Geschichte.

Von

**Wilhelm Levison.**

---



## I.

### Das Testament Dagoberts I.

Nachdem der Quellenwerth der Gesta Dagoberti lange Zeit für überaus gering gegolten hatte, hat Krusch dargethan, dass ihnen auch für die Erkenntnis des 7. Jh. eine gewisse Bedeutung zugestanden werden muss<sup>1</sup>. Ist das Werk auch erst um die Zeit Ludwigs des Frommen zu St. Denis entstanden, so hat der Verfasser doch in weitem Umfange das Klosterarchiv für seine Darstellung benutzt und zahlreiche Urkunden herangezogen, die heute bis auf drei verloren sind<sup>2</sup>. Indem Krusch die Urkundenauszüge der Gesta im einzelnen einer eindringenden Kritik unterwarf, ergab sich, dass neben echten Diplomen bereits damals eine Reihe von Fälschungen in St. Denis vorhanden war. Zu einer dritten Gruppe, über deren Zuverlässigkeit ein positives Urtheil unmöglich war, gehörte das Testament Dagoberts I., wenn auch manche Thatsachen für die Echtheit zu sprechen schienen<sup>3</sup>. Der Verfasser der Gesta hat wiederholt Urkunden zu Reden umgearbeitet, die er den Ausstellern in den Mund legt<sup>4</sup>. So lässt er den König auch am 23. Mai seines 14. Jahres (636) vor den versammelten Grossen in Gegenwart seiner Söhne eine Rede halten<sup>5</sup>.

---

1) Ueber die Gesta Dagoberti, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXVI, 163—191. Vgl. J. Havet, Oeuvres I, 195 f.; A. Luchaire, Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Paris VIII, 24, 30. Die von Luchaire ebd. XIII, 4 f. veröffentlichte Vorrede der Gesta (vgl. N. A. XXVI, 772) ist werthlos; denn sie gehört erst dem Canonicus Johannes Gielemans († 1487) aus Rouge-Cloître bei Brüssel an, der, gleichwie er andere der in seinem Hagiologium Brabantinorum vereinigten Quellen mit Prologen versah, so auch diese Vorrede an die Spitze der Gesta Dagoberti setzte (vgl. Analecta Bollandiana XIV, 44). 2) Havet S. 255 ff. hat das früher verworfene Diplom Dagoberts von 629 (Pertz, Diplom. Merov. p. 140 n. 22; Havet p. 264) als echt erwiesen, das sich so den zwei von Krusch angeführten Urkunden anschliesst. 3) Krusch a. a. O. S. 177—180. 4) Gesta Dagoberti c. 42. 51 (SS. R. Merov. II, 420. 423 ff.). Im ersten Falle ist eine Bestätigung (Pertz p. 31 n. 32; vgl. Krusch S. 181), im zweiten die Urkunde selbst erhalten (Pertz p. 19 n. 19; Havet p. 236). 5) Gesta c. 39 (S. 416 ff.).

Dagobert erklärt, sein Testament machen zu wollen; er habe die Absicht, fast alle Basiliken seines Reichs mit Schenkungen zu bedenken. Drei Ausfertigungen sollten bis zu seinem Tode in Lyon, Paris und Metz, eine vierte bei dem königlichen Schatz aufbewahrt werden. Dass hier ein Diplom zu Grunde liegt, zeigen Inhalt und Form der Rede auf den ersten Blick, und es bedürfte kaum der Unachtsamkeit des Verfassers, der mitten in der Ansprache die Wendungen hat stehen lassen: 'infra simili adnotatione conteximus', 'in locis infra scriptis', 'sicut in praesenti pagina continetur', 'ad supra scripta loca', 'per hanc paginam', 'statuta nostra quae praesens declarat scriptura'. Zudem giebt er am Schluss selbst seine Quelle zu erkennen, indem er hinzufügt: 'Illud vero testamentum, quod in thesauro suo reponi iusserat, usque hodie in archivo ecclesiae beatorum Christi martirum Dyonisii ac sociorum eius venerabiliter custoditur'.

Die Rede in den *Gesta Dagoberti* (D) ist nicht die einzige Gestalt, in der eine Nachricht von dem Testament des Königs bewahrt worden ist. Zwar Aimoin folgte in der *Historia Francorum* IV, 30 lediglich dem Bericht von D<sup>1</sup>, indem er die Rede im allgemeinen verkürzte und den Wortlaut der Vorlage mannigfach umgestaltete, ohne jedoch sachliche Aenderungen vorzunehmen<sup>2</sup>. Als aber Aimoins Werk einer umfassenderen Compilation eingereiht wurde, die man um das Jahr 1100 in Saint-Germain-des-Prés mit Zusätzen versah<sup>3</sup>, da fügte der Interpolator (A) auch Theile eines Schriftstücks ein<sup>4</sup>, das ausdrücklich für das ursprüngliche Testament erklärt wird<sup>5</sup>. Die Bruchstücke werden mitten in den Aimoin-Text von Dagoberts Rede eingeschoben und mit der Bemerkung eingeleitet: 'Huius exemplar partim hic inserere studuimus, quatinus piissimi

1) Bouquet, *Recueil* III, 132—133. 2) Nur das Datum ist aus 'X. Kal. Iunias' in 'X. Kal. Maias' geändert worden, wohl infolge eines Schreibfehlers. 3) Vgl. S. Luce, *La continuation d'Aimoin et le manuscrit latin 12711 de la Bibliothèque nationale. Notices et documents publiés pour la Société de l'histoire de France*, 1884, S. 57—70. 4) *Cod. Parisin. Lat. n. 12711* (S. Germani n. 436, olim 514), saec. XI. ex. vel XII. in., fol. 85; Pardessus II, p. 38. Vgl. den interpolierten Text Aimoins in der Ausgabe von Du Breul (Paris 1603) S. 176 und in *Frehers Corpus Francicae historiae* S. 373; auch Bouquet a. a. O. S. 133 N. (a) giebt die Interpolation. 5) Nach Luce ist die dem interpolierten Werk zu Grunde liegende Compilation wahrscheinlich im Anfang des 11. Jh. zu Sens verfasst worden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Bruchstücke des Testaments nicht erst in St. Germain eingefügt worden sind; denn der Text der Fragmente schliesst gerade mit der Schenkung Dagoberts an das Kloster Ste. Colombe in Sens (vgl. unten).

principis patescat quantus erga Deum sanctosque fuerit devotionis affectus; est autem huiusmodi'. Auch Angaben inmitten des Einschlebsels: 'et cetera', 'Itemque post pauca', 'Deinde subiungitur', zeigen deutlich, dass das Document dem Interpolator in vollständigerer Gestalt vorlag, während er sich auf die Wiedergabe weniger Fragmente beschränkte. Die gleichen Stücke enthält ein im 12. Jh. geschriebenes Chartular von St. Germain (G)<sup>1</sup>. Endlich glaubte Karl Pertz, dem Krusch und R. de Lasteyrie gefolgt sind, eine weitere Form der Ueberlieferung in einem Blatte des 10. Jh. erkennen zu können, das sich im Cod. Vatic. Reg. Christianae n. 581 erhalten hat (V).

Auf Grund dieser vier Texte hat Pertz es versucht, das Testament zusammenzustückeln, das er unter die Fälschungen verwies<sup>2</sup>; seine Ausgabe leidet aber an grosser Unübersichtlichkeit, wie er auch das Verhältnis der Quellen durchaus verkannt hat. Die vier Formen der Ueberlieferung sind thatsächlich auf zwei zurückzuführen. Dass G aus A abgeschrieben ist, hat bereits Krusch gezeigt<sup>3</sup>. Der Interpolator A hatte bei einer Stelle der Urkunde mit den Worten 'Ut supra dictum est' auf den vorhergehenden Text Aimoins hingewiesen, wo sich die gleiche Angabe schon in der Rede Dagoberts fand; der Hinweis ist gedankenlos in das Chartular hinübergeworfen worden, obgleich hier die Rede fehlte und die Bemerkung keinen Sinn hatte. G erweist sich also als blosse Ableitung von A und ist ohne selbständigen Werth. Das Bruchstück des Cod. Vaticanus (V) erklärte Krusch für eine Fälschung, die auf den Gesta beruhe, A für einen Auszug aus diesem Machwerk<sup>4</sup>; seine Gründe beruhen aber auf einer irrthümlichen Annahme über den Umfang der verschiedenen Texte: Pertz hat diese unübersichtlich angeordnet, indem er den Anfang des ersten Fragments (Dipl. Merov. p. 156, 26—31) und das dritte Bruchstück von A (p. 157, 26—34) so stellte, dass beide zunächst leicht als gemeinsame Bestandtheile von A, V und D erscheinen können, während sie lediglich A angehören. In Wirklichkeit ist V weder eine Fälschung noch überhaupt ein besonderer Text, vielmehr weiter nichts

---

1) Archives nat. LL. 1024; daraus gedruckt bei J. Boullart, Histoire de l'abbaye royale de Saint Germain des Prez, 1724, S. IV. Drei jüngere Abschriften verzeichnet R. de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 12.  
 2) MG. DD. Merov. S. 156—158. 3) A. a. O. S. 179; vgl. SS. R. Merov. II, 416 N. 4. 4) A. a. O. S. 178 f.; SS. R. Merov. II, 416 (N. 4. 5). 417 (N. 2. 4).

als ein Bruchstück der Gesta Dagoberti selbst, ein einzelnes Blatt aus einem Codex der ersten Handschriftenklasse<sup>1</sup>.

Die Kenntnis des Testaments beruht also allein auf den Gesta und dem Zusatz zu Aimoin. Beide Texte stellen verschiedene, von einander unabhängige Quellen der Ueberlieferung dar; dass dies der Fall ist, ergibt der Vergleich mit einem Urkundenprolog, den Marculf seiner Formelsammlung (II, 2) eingereiht hat<sup>2</sup> und der aus ihm unter die Reichenauer Formeln<sup>3</sup> und in wirkliche Urkunden<sup>4</sup> übernommen worden ist. Ich lasse zum Beweise die drei Texte folgen:

Marculf II, 2.	Interpol. Aimoin.	Gesta Dagoberti c. 39.
Quantum intellectus sensusque humani potest mente sagaci pensare at- que solerte indagazione perpendere, nihil amplius valet in huius seculi lucem de gaudia fugitiva lucrare, quam quod de rebus suis lucis venerabilibus in alimoniis pauperum curetur impendere, quatenus fragilitatem naturae, quod omnes generaliter paciuntur, priusquam subitanea transpositio eveniat, oportet pro salute animae vigilare, ut non inveniatur quemquam imparatum et sine aliquo respectu discedat a seculo;	Quantum intellectualis sensus humani potest mente sagaci pensare at- que solerti indagazione perpendere, nichil amplius valet in huius seculi luce ac fugitiva gaudia lucrari, quam quod de rebus transitoriiis locis venerabilibus quis studeat in alimonia pauperum impendere, quatinus qui fragilitatem nature generaliter patiuntur, priusquam subitanea transpositio eveniat, pro salute anime invigilent, ut non inveniatur quisquam imparatus vel sine aliquo respectu discedat e seculo;	Priusquam subitanea transpositio mortis eveniat, oportet pro salute animae vigilare, ne forte inveniatur aliquem imparatum eique sine aliquo respectu praesentem lucem auferat atque perpetuis tenebris et aeternis eum tormentis tradat; quin potius, dum proprio libertatis iure
quin potius, dum proprio libertatis iurae	quin potius, dum proprie libertatis iure	

1) Das Bruchstück ('tabernacula — — succedere') entspricht SS. R. Merov. II, 417, 4 bis 418, 16. In Bezug auf die Verwandtschaft mit den Codices 1a. b der Gesta vgl. Pertz S. 156, 47: 'paracleti'; mit 1a hat V die Schreibweise 'flagrat' (S. 156, 50) und 'Lucduno' (S. 157, 20) gemeinsam.  
2) Formulae ed. Zeumer S. 14. 3) Ebd. S. 344. 4) Ueber die Urkunde des Grafen Eberhard für Murbach vgl. den dritten Abschnitt. Dieselbe Arenga findet sich noch im Jahre 914 in einer Urkunde des Vicomte Eldegarius von Limoges, in der auch die Marculf-Formeln II, 1. 3. 4. 6 benutzt sind; vgl. den Text bei R. de Lasteyrie, Étude sur les comtes et vicomtes de Limoges (Bibl. de l'École des Hautes Études XVIII), S. 108—111.

Marculf II, 2.	Interpol. Aimoin.	Gesta Dagoberti c. 39.
subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam quaerat mercare aeternam, ut inter iustorum consorcio desiderabile valeat adipisci locum et retributorem sibi prepararet Dominum,	subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam studeat mercare perpetuam, ut inter iustorum consorcio desiderabilem valeat adipisci locum, et cetera.	subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam quaerat mercari perpetuam, ut inter consortium iustorum desiderabilem valeat adipisci locum et retributorem sibi prepararet Dominum atque ex rebus transitoriis ad loca venerabilia sanctorum in alimoniis pauperum curet impendere, quatenus ab ipso Domino fructu <sup>1</sup> indeficientis paradysi <sup>2</sup> inter astra matutina <sup>3</sup> mereatur refoveri; de cuius fonte vivo perfecta fide poscenti nec subtrahitur poculum nec minuitur alveus, sed potius quisquis auserit irrigatur dulcedine caelitus, atque suavis ei flagrat <sup>4</sup> odor balsami paradisi.
ut de fructu indeficienti paradisi		
mereatur refoveri; de cuius vivo fonte perfecta fide poscenti nec subtrahitur poculum nec minuitur alveus, sed potius quisquis hauserit irrigatur dulcedine caelitus, atque suavis ei flagratur odor balsami paradisi.		

Die Arenga ist also nicht in A 'durch Vorsetzung einiger allgemeiner Bemerkungen noch weiter ausgesponnen'<sup>5</sup>, vielmehr hat D den Anfang fortgelassen, um ihn theilweise an einer späteren Stelle einzuschieben, und überhaupt hat A die Vorlage treuer bewahrt, während D Worte geändert und zugesetzt hat. Doch fehlen auch solche Stellen nicht, an denen D den ursprünglichen Wortlaut genauer wiedergibt als A<sup>6</sup>. Beide Texte gehen mithin selbständig auf die gleiche Vorlage zurück, deren Arenga bis auf Kleinigkeiten<sup>7</sup> mit Marculf übereinstimmte. Eine Untersuchung des Testaments hat also beiden Formen der Ueberlieferung Rechnung zu tragen.

Allerdings ist diese Ueberlieferung sehr ungleichmässig: A hat ausser dem Eingangsprotokoll und dem ersten Theil des Prologs nur zwei Stellen bewahrt, von

1) So 2a. b mit Marculf; 'fructum' 1a. b. 2) So 2a. b mit Marculf; 'paracliti' 1a. b. 3) Vgl. Hiob 38, 7: 'cum me laudarent simul astra matutina'. 4) So 1a; 'fraglat' 1b. 2a. b. 5) Krusch a. a. O. S. 178. 6) Vgl. 'oportet — vigilare' (A 'invigilent'), 'quaerat' (A 'studeat') und 'curet' (A 'quis studeat'). 7) Beide Texte A und D haben 'transitoriis' und 'perpetuam', wo Marculf 'suis' und 'aeternam' giebt.

denen allein die zweite neben D neue Thatsachen enthält. Bei Pertz erscheint freilich noch ein weiteres Bruchstück als Bestandtheil von A (p. 158, 20—31); der König ermahnt darin ähnlich wie in D die Söhne, seine Verfügungen aufrecht zu erhalten. Der Stil ist alles andere als urkundenartig, wie wenn Dagobert liebenswürdig erklärt: 'Rogare malo, cum possim iubere', und allein diese Worte hätten stutzig machen sollen. Thatsächlich hat auch dieses angebliche Stück des Testaments nicht das Mindeste damit zu schaffen. Wie ich erwähnte, hatte Aimoin die Rede Dagoberts im Anschluss an die Gesta frei bearbeitet; der Interpolator fügte zur Erläuterung die Fragmente mitten in die Rede ein, die er so in zwei Theile zerriss, und ging nachher wieder zu dem Texte Aimoins über, indem er mit den Worten 'Ad ultimum vero intulit' auf sein Einschiesel den Schluss der Rede folgen liess. Diesen letzten Theil der Rede Dagoberts in Aimoins Bearbeitung hat der Schreiber des erwähnten Chartulars (G) zusammen mit den vorhergehenden wirklichen Bruchstücken der Urkunde gedankenlos abgeschrieben<sup>1</sup>; und wie sich Bouillart dadurch täuschen liess, der den Text aus G herausgab, so haben auch die neueren Herausgeber trotz des umfangreicheren Materials den Sachverhalt nicht erkannt, obwohl ein einfacher Blick auf die ursprüngliche *Historia Francorum* die Zugehörigkeit des Satzes zu Aimoin und die richtige Scheidung zwischen seinen Worten und dem eingeschobenen Urkundentext hätte ergeben müssen<sup>2</sup>. Le Cointe allein hat die Worte mit vollem Recht weggelassen, als er die Bruchstücke in seine *Annales* aufnahm<sup>3</sup>. Der Schluss theil kommt also für die Erörterung nicht in Betracht, und die Untersuchung bleibt um so mehr für den weitaus

---

1) Eine ähnliche Gedankenlosigkeit begegnete bereits oben S. 335.  
 2) Der Zusatz stand vielleicht ursprünglich nur am Rande und ist an verschiedenen Stellen in den Text Aimoins eingefügt worden, nicht nur vor dem letzten Satz der Rede, sondern auch an einer früheren Stelle. Diese Vermuthung ergibt sich aus der von keinem der neueren Herausgeber beachteten Gestalt des Testaments bei Iodocus Coccius, *Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator*, 1623, p. 227—229. Auch hier gehen die wirklichen Stücke des Documents unmittelbar in Dagoberts Rede über, von der aber ein grösseres Stück als angeblicher Schluss theil des Testaments aus Aimoin angefügt ist; ja, die Angaben über die vierfache Ausfertigung sind geradezu aus Aimoin und dem Einschiesel zusammengearbeitet. Aus welcher Quelle Coccius seinen Text entnommen hat, vermochte ich nicht festzustellen; von älteren Aimoinausgaben standen mir nur die von 1514 und 1567 zur Verfügung, die mit Du Breul übereinstimmen.  
 3) *Annales ecclesiastici Francorum* III, 28 f.

grössten Theil des Testaments auf die freie Bearbeitung in den *Gesta Dagoberti* angewiesen.

Wenn der Mönch von St. Denis die Urkunde zu einer Rede umarbeitete, so war es schon deshalb für ihn unmöglich, der Quelle genau zu folgen. Hier liess er Einzelheiten aus wie die Namen der beschenkten Kirchen, dort fügte er Zusätze ein wie die Anrede an die Söhne und die Grossen des Reichs<sup>1</sup> oder die Schlussmahnung an jene<sup>2</sup>; und er verschmähte es auch nicht, Dagoberts Rede mit allerlei Lesefrüchten auszuschnücken wie den 'astra matutina' (S. 417, 7) aus Hiob (38, 7) und dem 'regnator Olympi' (S. 417, 27) aus Vergil (Aen. II, 779). Dass der Verfasser aber doch trotz vieler Abweichungen vom Wortlaut den Inhalt seiner Vorlage im wesentlichen bewahrt hat, ergibt einmal der Vergleich mit der Formel Marculfs, zeigt ferner als Gegenstück die im Original erhaltene Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis vom Jahre 654<sup>3</sup>, die er in gleicher Weise für eine Rede ausgebeutet hat (c. 51), indem er meist auch den Wortlaut des Diploms beibehielt<sup>4</sup>. Immerhin wird der Text des Testaments zahlreiche Aenderungen erfahren haben, und so muss die Kritik, soweit D in Betracht kommt, bei dem geringen Umfang von A meist auf eine Untersuchung der Formalien verzichten und sich auf eine Erörterung des Inhalts beschränken. Bei dieser Sachlage kann es sich nicht darum handeln, die Echtheit des Testaments erweisen zu wollen, sondern höchstens die Möglichkeit der Echtheit; es sind die Gründe abzuwägen, die für den Werth oder Unwerth der Urkunde zu sprechen scheinen, aber eine sichere Entscheidung muss auch im besten Falle von vornherein als ausgeschlossen gelten.

Ist diese Beschränkung schon durch die Art der Ueberlieferung geboten, so ergibt sie sich mit derselben Nothwendigkeit aus dem Inhalt: Das Diplom steht einzig in seiner Art da, keine ähnliche Königsurkunde der Merowingerzeit bietet die Möglichkeit eines ausreichenden Ver-

---

1) 'Audite me, o vos reges et dulcissimi filii omnesque proceres atque fortissimi duces regni nostri'. 2) Dieser erneuten Mahnung (S. 418, 25—30), die wenig mit dem Urkundenstil gemein hat, geht die Aufforderung an die Anwesenden voraus, das Testament zu unterzeichnen; damit schloss der Context der Vorlage zweifellos ab. 3) Pertz S. 19; Havet S. 237 ff. 4) Doch hat er einige Namen falsch gelesen (vgl. Krusch S. 184; SS. R. Merov. II, 425 N. 2). Daraus wird man aber dem Verfasser kaum einen Vorwurf machen, da noch in unseren Tagen die Unterschrift des Bischofs Audomar von Thérouanne vor Havet von allen Herausgebern verkannt worden ist.

gleichs. Die Urkunde Dagoberts handelt von Schenkungen, aber von Schenkungen besonderer Art. Der König bezeichnet sie als Testament:

D.	devotio animae admonuit pro aeterna retributione testa- mentum condere <sup>1</sup>	A.	devotio divina nos ammo- nuit, ut pro salute nostra vel pro eterna retributione conscribendum preciperemus testamentum,
----	---	----	---

und ebenso redet er nachher von 'testamentum' und 'praesentes cartas testamenti'. Der Ausdruck ist in der Merowingerzeit und mehr noch unter den Karolingern, wenn auch die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung nie verloren gegangen ist, doch weniger bestimmt geworden, so dass er schliesslich jede Art von Urkunde bezeichnen kann<sup>2</sup>, nicht nur ein Testament im Sinne des Römischen Rechts. Ein solches war dem älteren Deutschen Recht unbekannt, wie schon Tacitus festgestellt hat<sup>3</sup>, und so hielt man sich in der Merowingerzeit, als sich das Bedürfnis letztwilliger Verfügungen mehr und mehr entwickelte, entweder genau an die Vorschriften des Römischen Testaments<sup>4</sup>, so dass man noch in den Urkunden des 8. Jh.

1) 'Testamentum condere' ist die technische Bezeichnung. 2) Vgl. H. Auffroy, *Évolution du testament en France*, S. 134. 220 ff. 225 ff. 3) *Germania* c. 20: 'Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum'. 4) Vgl. jetzt das Buch von Auffroy (1899) neben den an Einzelfälle anknüpfenden Untersuchungen von Havet, *Les découvertes de Jérôme Vignier* (a. a. O. S. 26 ff.) und Krusch, *Reimser Remigius-Fälschungen* (N. A. XX, 538 ff.). — Zu dem lehrreichen Aufsatz von Krusch, der gleich dem längeren Testament des Remigius auch das kürzere als Fälschung erwiesen hat, sei hier nachgetragen, dass sich auch von einer dritten Gestalt des Testaments eine Nachricht erhalten hat, die bisher unbeachtet geblieben zu sein scheint. Heiric's *Miracula S. Germani* I, 63 (AA. SS. Iulii VII, 268; Duru, *Bibliothèque hist. de l'Yonne* II, 145) enthalten nämlich die Angabe: 'Sanctissimus et in optimis quibusque praeclarus Remigius, Remorum pontifex pretiosus, honore Germani beatissimi in loco, quo sepeliri decreverat quique ab urbe Remensi miliario ferme distat, propria manu, ut vetustissima testamenti eius pandit auctoritas, extruxit basilicam'. Das kürzere Testament enthält keine solche Nachricht, und auch das längere sagt weniger ausführlich (SS. R. Merov. III, 344): 'ecclesiae sancti Germani, quam ipse in solo Remensi aedificavi, solidos II (dari iubeo)' und bestimmt zudem, wie der ältere Text, die Kirche der Märtyrer Timotheus und Apollinaris zur Grabstätte. Ueber den Werth des dritten Testaments ist natürlich kein Urtheil möglich; sollte es vielleicht doch nicht so ganz abzulehnen sein (Krusch S. 554), wenn der Fälscher des grösseren Machwerks von zwei älteren Testamenten redet (S. 345, 6)?

mit Verwunderung den Quiriten begegnen kann; oder man suchte einen Ersatz in neuen, freieren Formen, so in den *Donationes post obitum* und den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs auf Lebenszeit<sup>1</sup>. Auch Dagoberts Testament weist Spuren von Römischen Einfluss auf, und es finden sich darin mehrere Wendungen, die ihm mit den nach Römischer Vorschrift angefertigten Testamenten gemeinsam sind. So beginnt der König gleich diesen<sup>2</sup> mit der Erklärung der Handlungsfähigkeit: *'Ita(que) nobis sana mente sanoque consilio placuit'*. Und wie in den Testamenten dem Erben die Verpflichtung auferlegt wird, die Vermächtnisse zu erfüllen (z. B. Abbo 739<sup>3</sup>: *'fidei heredes mei committo'*), so beauftragt Dagobert hier seine Söhne (*'committimus dulcissimis<sup>4</sup> filiis'*). Die Beschwörung *'per tremendum diem iudicii'* kehrt in den Testamenten des Bertichramnus von Le Mans 616 (*'per illum iudicii tremendum diem'*)<sup>5</sup> und des Wideradus von Flavigny 722 (*'per Dei tremendum iudicium'*)<sup>6</sup> wieder, und der Hinweis auf den Todestag: *'quandoquidem Deus iuserit'* findet sich fast wörtlich bei Bertichramnus<sup>7</sup> und Abbo<sup>8</sup>: *'quandoquidem Deus voluerit'*. Man vergleiche auch die Worte Dagoberts (D und A): *'quicquid ubique ad ('per' A) loca sanctorum (D fügt hinzu 'per eadem nunc ad presens') contulimus'* mit der Formel Marculfs II, 17<sup>9</sup>: *'cuius aliquid de facultate nostra contulimus'*; und wie Dagobert die beschenkten Kirchen bittet, seinen Namen *'in libro vitae'* einzutragen und an Sonn- und Festtagen vorzulesen, so in derselben Weise zwei Jahrzehnte vorher Bischof Bertichramnus<sup>10</sup>. Aber wie diese Wendungen sich keineswegs auf die eigentlichen Testamente beschränken, sondern auch in anderen Urkunden begegnen<sup>11</sup>, so stellt auch die Urkunde Dagoberts kein Testament im Sinne des

1) Vgl. R. Hübner, Die *donationes post obitum* und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs (Gierke, Untersuchungen XXVI), 1888. 2) Vgl. die Belege bei Krusch, N. A. XX, 540 f. 3) Pardessus II, 370; Cipolla, *Monumenta Novaliciensia vetustiora* I (Fonti per la storia d'Italia 31), 20. 4) Die Bezeichnung der Söhne als *'dulcissimi'* kehrt z. B. auch in dem Testament bei Marculf II, 17 wieder. 5) Pardessus I, 213. 6) Ebd. II, 326. 7) Pardessus I, 199. 8) Ebd. II, 376; Cipolla S. 33. 9) Zeumer S. 87. 10) Pardessus I, 202. 209. 211. 214. 11) Auch die Erklärung der Handlungsfähigkeit begegnet mit den Worten des Römischen Testaments in einfachen Schenkungen, so in einer Urkunde der Irmina für Echternach (Pertz S. 174): *'sana quidem Deo propitio mente sanoque consilio'*, des Heriwinus für Weissenburg (Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* S. 25): *'sana mente integroque deliberatu consilio'*, u. a.

Römischen Rechts dar. Während nach dessen Vorschrift vor allem die Einsetzung eines Erben erforderlich war, ist im Testament des Königs lediglich von Schenkungen die Rede, die nach seinem Tode in Kraft treten sollen: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum'; es gehört zu den *Donationes post obitum*. Darin liegt eine Schwierigkeit der Kritik; so zahlreich diese Gattung unter den Privaturkunden vertreten ist, die erhaltenen Königsurkunden sind ausnahmslos *Cessiones a die praesenti*<sup>1</sup>. Der Unterschied tritt sogleich in der Wendung zu Tage, mit der die Schenkung ausgesprochen wird. In den Diplomen ist nie von 'donare', sondern stets von 'concedere' die Rede und immer in der Verbindung 'visi fuimus concessisse', 'da die Schenkung nicht durch die Beurkundung erfolgt, sondern dieser vorausgeht'<sup>2</sup>. Dagegen erklärt Dagobert hier: 'Donamus — donatumque in perpetuo esse decernimus', eine Formel, die sonst nur in Privaturkunden begegnet; vgl. z. B. Marculf II, 6 (S. 78): 'dono donatumque in perpetuo esse volo'<sup>3</sup>.

Aber noch in anderer Hinsicht findet das Testament nur in Privaturkunden ein Gegenstück: Alle königlichen Schenkungen betreffen einen einzigen Empfänger, hier handelt es sich um eine Mehrzahl, wie bei den Vermächtnissen von Privatpersonen. Nach den *Gesta* bedachte der König 'basilicas sanctorum pene omnes regni'<sup>4</sup>; von den Orten, die zwischen den Worten 'in locis infra scriptis' und 'ad supra scripta loca sanctorum' (*Gesta* S. 418, 2. 4) aufgezählt gewesen sein müssen<sup>5</sup>, erwähnt der Verfasser nur sein Kloster St. Denis, das ihn offenbar allein interessierte. Dagegen hat A wenigstens vier Einzelangaben

---

1) Aus späterer Zeit lassen sich nothdürftig die Bestimmungen vergleichen, die Karl d. Gr. 811 über die Vertheilung des Schatzes traf (*Einhardi Vita Karoli* c. 33; Mühlbacher, *Reg.* I<sup>2</sup> n. 458). 2) Krusch, *Forsch. z. D. Gesch.* XXVI, 173. 3) Vgl. auch die Worte Dagoberts: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum — absque ullius expectata traditione presentaliter cum omni integritate recipiant', mit derselben Formel Marculfs: 'post meum quoque quandoquidem Deus de hac luce voluerit discessum de presentae absque cuiuslibet — expectata traditione — in eorum debeant dominatione revocare', und mit dem Testament des Gatten der Chramnethrudis (*Pardessus* II, 211; *Tardif, Monuments historiques* S. 22): 'post meum discessum — absque ullius spectata tradicionem — recipeant'. 4) Sie sollen 'heredes' werden; der Ausdruck hatte nicht mehr die umfassende Bedeutung wie im Römischen Recht, vgl. Auffroy S. 206: 'L'heres n'apparaît pas comme un successeur universel. — On parle de l'heres d'un bien'. 5) Pertz hat die durch A bewahrten Einzelangaben an einer falschen Stelle eingefügt.

(‘quae ibi plura continentur’!) bewahrt, und dieses Bruchstück bedarf um so mehr einer genaueren Untersuchung, als die Hauptangriffe gegen das Testament gerade daran anknüpfen. Die Worte lauten:

‘Donamus igitur ad basilicam domni Vincentii Parisius, ubi sepulturam quandoquidem Deus iusserit habere disponimus, donatumque in perpetuo esse decernimus, villam cognominatam<sup>1</sup> Cumbis villam<sup>2</sup> in pago Parisiaco, quam Ursa filia Alderici tenuit<sup>3</sup>. Pari modo ad basilicam beati Petri apostoli Parisius, ubi sancta Genovefa requiescit in corpore, villam Dravernum<sup>4</sup> in Brigeio. Ad basilicam vero domni Dionysii, item Parisius, ubi cum sociis requiescit, villam Braunate<sup>5</sup> in Brigeio. Ad basilicam domne Columbe vel domni Lupi Senonis villam Grande Campum<sup>6</sup> in Gastinense’.

Die Namensformen der vier beschenkten Basiliken sind durchaus zeitgemäss; wenn es sich um eine Fälschung handelt, so hat der Fälscher in dieser Hinsicht zweifellos geschickt gearbeitet. Was das Kloster Sainte-Colombe in Sens angeht, so vermag ich aus der Merowingerzeit allerdings nur das Privileg des Bischofs Emmo vom Jahre 660 zu nennen<sup>7</sup>; es ist ertheilt für die ‘basilica, ubi sancta Columba et beatus Lupus pontifex sub opidum Senonis civitate requiescunt in corpore’. Sachlich würde einer ähnlichen Bezeichnung auch im Jahre 636 nichts im Wege stehen, da Bischof Lupus bereits vor 627 dort sein Grab gefunden hatte<sup>8</sup>. Saint-Germain-des-Prés heisst richtig ‘basilica domni Vincentii’, ohne dass der Name des Bischofs Germanus († 576) hinzugesetzt wird, der hier begraben lag und, wie es so häufig geschah, den Namen des älteren Heiligen allmählich verdrängte<sup>9</sup>. Bereits in der Vita Balthildis (c. 9) wird das Kloster einmal allein nach Germanus benannt<sup>10</sup>, und, soviel ich sehe, wird sein Name zuletzt im Testament der Erminethrudis<sup>11</sup> und im Liber historiae Francorum (c. 37)<sup>12</sup> übergangen, während er von 702 an<sup>13</sup> in keiner Urkunde zu fehlen scheint. Die Bezeichnung im

1) Für die Quelle von A möchte man ‘cognominante’ vermuthen.  
2) Combs-la-Ville, dép. Seine-et-Marne, arr. Melun, cant. Brie-Comte-Robert. 3) Zum Ausdruck vgl. z. B. das Testament des Bertichramnus (Pardessus I, 210): ‘portionem illam, quam Nuncia inibi tenuit’. 4) Draveil, dép. Seine-et-Oise, arr. Corbeil, cant. Boissy-Saint-Léger. 5) Brunoy-sur-l’Yères, ebendort. 6) Grand-Champ, dép. Yonne, arr. Joigny, cant. Charny. 7) Pardessus II, 109; Quantin, Cartulaire général de l’Yonne I, 14. 8) Sein Nachfolger Mederius war 626, 7 auf dem Concil zu Clichy anwesend (MG. Concilia I ed. Maassen S. 201). 9) Vgl. Krusch, SS. R. Merov. III, 535. 10) Ebd. II, 493: ‘basilicas sanctorum domni Dionisii et domni Germani’. 11) Pardessus II, 257; Tardif S. 33: ‘basilicae sancte Cruces vel domni Vincenti’. 12) SS. R. Merov. II, 306: ‘basilica sancti Vincenti martyris’. 13) Pertz S. 65: ‘monasthuryio sancti Vincenti vel domni Germani’.

Testament Dagoberts ist also der Zeit angemessen, und das Gleiche gilt von der Apostelkirche, die als 'basilica sancti Petri' schon bei Gregor von Tours erscheint<sup>1</sup> und seit dem 9. Jh. den Namen Genovefa's annimmt<sup>2</sup>; dass sie hier begraben war, hat Gregor zweimal hervorgehoben<sup>3</sup>. Wenn endlich die Genossen des Dionysius erwähnt werden, so waren diese ein Jahrzehnt vorher aufgetaucht, als Dagobert 626 ihre Reliquien in das Kloster übertrug<sup>4</sup>, und ihre Namen werden schon vor 629 im Martyrologium Hieronymianum genannt<sup>5</sup>. Die Namen der im Testament erwähnten Basiliken sind also unbedenklich, und die Benennung von Saint-Germain entspricht geradezu den Gepflogenheiten des 7. Jh.

Von den Empfängern wende ich mich zu den Gegenständen der Schenkung. Ueber die Zugehörigkeit von Draveil zu Sainte-Geneviève ist nichts bekannt; der Name des Ortes 'Draverno' findet sich auf einem Merowingischen Drittelsolidus<sup>6</sup>. Die Schenkung von Brunoy an St. Denis ist nicht nur durch A bezeugt, sondern auch D gedenkt ihrer: 'In quo (testamento) etiam non in memor peculiaris patroni sui domni Dyonisii — — villam nomine Braunadum inserere studuit'. Combs-la-Ville erscheint im Anfang des 9. Jh. als Besitzung von St. Germain<sup>7</sup>, die den Mönchen bei dem Normanneneinfall von 845 als Zufluchtsort diente<sup>8</sup>; erst im 10. Jh. wurde die Villa dem Kloster genommen, um ihm nach mancherlei Wechselfällen 1061 endgültig entzogen zu werden<sup>9</sup>. Alle drei Villen lagen in unmittelbarer Nähe bei einander, so dass auch ein Fälscher leicht über die Besitzverhältnisse unterrichtet

1) Hist. Franc. III, 18. IV, 1. V, 18. 49. Das Concil von 614 fand statt 'in basilica beati Petri apostoli Parisius' (Maassen S. 190), u. a.  
 2) Vgl. Kohler, Étude critique sur la vie de sainte Geneviève (Bibl. de l'École des Hautes Études 48) S. XC ff.; Krusch, Die Fälschung der Vita Genovefae (N. A. XVIII, 29 f.).  
 3) Hist. Franc. IV, 1; In gloria confess. c. 89.  
 4) Vgl. Havet, Les origines de Saint-Denis (a. a. O. S. 191 ff.).  
 5) AA. SS. Nov. II, 1, p. [130]. Vgl. Krusch, N. A. XXIV, 321; Mittheil. des Inst. für österr. Gesch. XXI, 17.  
 6) M. Prou, Les monnaies mérovingiennes de la Bibliothèque nationale S. 183 n. 841.  
 7) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon II, 179 ff.; Longnon, Polyptyque de Saint-Germain des Prés II, 235 ff.  
 8) Mirac. S. Germani c. 7 (SS. XV, 12).  
 9) Vgl. das Diplom Philipps I. von 1061 (Boullart S. XXIX; Tardif S. 175) und über die Geschichte des Ortes überhaupt Lebeuf, Histoire du diocèse de Paris XIII, 285 ff. Brequigny S. LIV (Pardessus, Proleg. S. 62) hat vermuthet, das Testament sei in den unruhigen Zeiten des 11. Jh. angefertigt worden, 'dum tot verterentur de villa Cumbis contentiones'; die Vermuthung kommt nicht mehr in Betracht, nachdem der Vergleich mit Marculf gezeigt hat, dass die Quelle von A älter als D ist.

sein konnte; aber auch die Angabe über die entferntere Besitzung von Sainte-Colombe steht mit einer anderen Nachricht im besten Einklang. Denn dass Grand-Champ eben durch König Dagobert an das Kloster gekommen sei, bezeugte eine verlorene Bestätigungsurkunde Karls d. Gr., die Ludwig d. Fr. 833 erneuerte<sup>1</sup>. Wenn also das Testament unecht sein sollte, so ist der Fälscher mit Besitzverhältnissen mindestens dieser Klöster wohl vertraut gewesen.

Dasselbe Bruchstück von A enthält ferner einige Worte, die bisher den Hauptstein des Anstosses bildeten, nämlich die Erklärung Dagoberts, er wolle in St. Germain bestattet werden: 'ubi sepulturam, quandoquidem Deus iusserit, habere disponimus'. Von Le Cointe bis auf R. de Lasteyrie hat man darin den schlagenden Beweis der Unechtheit gesehen. 'Certo enim certius est', schreibt Brequigny, 'Dagobertum per totam vitam designasse pro loco sepulturae suae ecclesiam Sancti Dionysii, ubi re ipsa tumulatus fuit'. Mit 'totam vitam' hat es eine eigenthümliche Bewandnis. Dagobert hat sich allerdings während seiner letzten Krankheit in das von ihm selbst gegründete Kloster bringen lassen und ist hier begraben worden; aber bei Lebzeiten hat er, soweit wir sehen können, nur ein einziges Mal dem Wunsche Ausdruck gegeben, in St. Denis seine Ruhestätte zu finden, nämlich auf dem Sterbebett. Wenige Tage vor seinem Tode (19. Januar 639) machte er nach dem Bericht der Gesta eine Schenkung 'matriculariis basilice domni Dyonisii peculiaris patroni nostri, in qua ipse pretiosus martyr cum suis sociis corpore quiescit et nos sepeliri optamus'<sup>2</sup>. Die echten Urkunden, die Dagobert in den Jahren 629 und 632/3 dem Kloster ertheilt hat<sup>3</sup>, wissen nichts von dieser Absicht, und lediglich solche Diplome legen davon Zeugnis ab, deren Unechtheit heute anerkannt ist; ja, die betreffenden Stellen gehen

---

1) Quantin I, 44; Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 925: 'Continebatur etiam in eadem auctoritate, quod Lotharius et Dagobertus quondam reges eidem monasterio quasdam villas concessissent, quarum vocabula sunt Cersiacus et Grandiscampus'. 2) Das Diplom ist nur in der Uebersetzung der Gesta Dagoberti c. 42 (S. 420) erhalten, doch liegt eine Bestätigung durch Chlothar III. im Original vor (Pertz S. 31 n. 32). Die Bedenken von Krusch (Forsch. XXVI, 181) erledigen sich theilweise im Hinblick auf das Facsimile des zweiten Diploms (Letronne Taf. X); die Ergänzung bei Pertz Z. 22 'roborare vel' füllt in keiner Weise die grosse Lücke des Originals, die Unterschrift der 'proceres' kann hier sehr wohl wie in den Gesta erwähnt gewesen sein. 3) Am besten bei Havet S. 264 ff.

insgesamt unmittelbar oder mittelbar auf jene Angabe der *Gesta* zurück. Das Verhältnis ergibt sich ohne weiteres aus einer Zusammenstellung der 8 falschen Urkunden Dagoberts, die eine derartige Bemerkung enthalten:

Pertz S. 18 n. 16<sup>1</sup>: 'ubi preesse videtur abba Aigulphus et nos sepeliri optamus'.

Ebd. S. 142 n. 25: 'ecclesiae ipsius, in qua sepeliri optamus'.

S. 153 n. 34: 'ubi ipse, inquam, domnus Dionysius in corpore requiescit et nos sepeliri optamus'.

S. 155 n. 37<sup>2</sup>: 'ubi ipse preciosus domnus in corpore requiescit et ubi nos sepeliri cupimus'.

Ebd. n. 38: 'ubi praesse videtur Aigulphus abba et nos sepeliri optamus'.

S. 160 n. 41: 'in qua ipse preciosus martyr cum sociis suis corpore requiescit et nos sepeliri optamus'<sup>3</sup>.

S. 164 n. 45<sup>4</sup>: 'in quo corpus eius requiescit et nos recondi tumulo cupimus termino depositionis'.

Ebd. n. 46<sup>5</sup>: 'ubi ipse domnus in corpore requiescit et nos sepeliri cupimus'.

Nach dem Wegfall der Fälschungen steht den Worten von A keinerlei Zeugnis entgegen. Dagobert hat das Kloster St. Denis gegründet<sup>6</sup> und sich ihm allezeit als ein freigebiger Gönner erwiesen<sup>7</sup>; er hat dann auch in der schützenden Nähe des Heiligen sein Grab gefunden entsprechend der Absicht, die er kurz vor seinem Tode zu erkennen gegeben hatte<sup>8</sup>. Dass er diesen Wunsch aber bereits 636 hegte, dafür fehlt jeder Beweis. Saint-Germain hatte wiederholt Angehörigen des Königshauses als letzte Ruhestätte gedient, so 584 Chilperich I.<sup>9</sup>, 596/7 Fredegunde<sup>10</sup>, so erst 629 Chlothar II.<sup>11</sup>; immerhin besteht also die Möglichkeit, dass Dagobert noch 636 an der Seite seines Vaters und Grossvaters bestattet werden wollte. Man könnte darauf hinweisen, wie Dionysius in Dagoberts Diplomen als 'peculiaris patronus' bezeichnet wird; aber den gleichen Titel hat auch Chlothar II. dem Heiligen nicht versagt<sup>12</sup>, ohne doch bei ihm sein Grab zu suchen.

1) Als Fälschung erwiesen von Krusch a. a. O. S. 173 f. 2) Vgl. ebd. S. 175 f. Doch hat der Fälscher nicht *Gesta* c. 42 ausgeschrieben, sondern erst die darauf beruhende Fälschung n. 46 (S. 164). 3) Die ganze Stelle ist wörtlich aus *Gesta* c. 42 übernommen, wie auch c. 39 benutzt ist. 4) Das Diplom, ein ungeschicktes Machwerk, ist mit Hilfe der vorhergehenden Fälschung angefertigt. 5) *Gesta* c. 42 liegt zu Grunde, nicht die Fälschung n. 37 (Krusch S. 181); vgl. N. 2. 6) Vgl. Havet, *Les origines de Saint-Denis* (a. a. O. S. 191 ff.). 7) Vgl. Fredegar IV, 79. 8) Ebd. über Dagoberts letzte Tage: 'Exinde ad basilica sancti Dionensis a suis defertur'. 9) Gregor. Hist. Franc. VI, 46. 10) Liber hist. Franc. c. 37. 11) Fredegar IV, 56. 12) Pertz S. 13 (N. 10. 11); Havet S. 226 ff.

Man mag die Frage aufwerfen, ob wohl ein Fälscher nach 639 auf den Gedanken kommen konnte, Dagobert St. Germain als Grabstätte zuzuweisen, und jedenfalls lassen sich die Worte der Urkunde ebensowohl für wie gegen ihre Echtheit anführen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass die Ausdrucksweise bei A: 'quandoquidem Deus iusserit' an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang genau so bei D (S. 418, 1) wiederkehrt, also in beiden Quellen der Ueberlieferung begegnet.

Die ganze Erörterung dieser Frage wäre überflüssig, wenn die von Coccius<sup>1</sup> mitgetheilte Gestalt des Testaments irgend einen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnte; denn hier fehlt gerade die anstößige Stelle ('ubi — disponimus'). Coccius' Text ist aber erst durch Zusammenstopfung von A mit Aimoin entstanden<sup>1</sup>, so dass ihm jegliche Beweiskraft abgeht.

Wenn die Besitzungen den Kirchen 'cum omni integritate' anheimfallen und 'sub integra emunitate'<sup>2</sup> verbleiben sollen, so sind diese Ausdrücke der Sprache der Diplome angemessen<sup>3</sup>, aber auch zu oft angewandt worden, als dass sie irgend eine Folgerung gestatteten. Ebenso häufig findet sich die Verbindung von Schenkung und Immunität<sup>4</sup>.

Bemerkenswerth ist die Ausfertigung des Testaments in vier gleichlautenden ('uno tenore') Exemplaren<sup>5</sup>: 'Ex quibus unum Lueduno Galliae dirigimus, alium vero Parisius in archivo ecclesiae commendamus, tertium Mettis ad custodiendum domno Abboni donamus, quartum autem — — in thesauro nostro reponi iubemus'. Leider fehlen entsprechende Nachrichten zum Vergleich fast vollständig<sup>6</sup>, wenn auch die Aufbewahrung von Urkunden beim königlichen Schatz durch Gregor von Tours<sup>7</sup> und ein Diplom Childeberts III. von 694<sup>8</sup> bezeugt ist. Dass Dagoberts Gattin Nantechildis († 642) in ähnlicher Weise ein 'testamentum' in drei Exemplaren niederschreiben liess, ist auch nur durch die Gesta c. 49 überliefert und darum nicht hinreichend gesichert. Der Name von Arnulfs Nachfolger

1) Vgl. oben S. 338 N. 2. 2) Die alterthümliche Schreibweise hat die Merowingerzeit überdauert und ist daher unwesentlich. 3) Vgl. z. B. Marculf I, 14 (S. 52): 'in omni integritate', 'in integra emunitate'. 4) Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V (Wiener Sitzungsberichte 49, 1865), 374 f. 5) Von D und A bezeugt. 6) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 132. 7) Hist. X, 19; vgl. IX, 30. 8) Pertz S. 60 (n. 67): 'in tessaure nostra'. Vgl. Zeumer, Ueber ältere fränkische Formelsammlungen, N. A. XI, 344.

Abbo entspricht der Zeit des Testaments, konnte aber auch wohl leicht aus der Vita Arnulfi c. 19 entnommen werden<sup>1</sup>. Endlich ist die Bezeichnung von Lyon 'Lugduno Galliae' als zeitgemäss hervorzuheben. Im Martyrologium Hieronymianum (626/29) herrscht die Verbindung<sup>2</sup> neben dem einfachen Lugduno weitaus vor, und so begegnet sie weiter in der Vita Balthildis c. 4<sup>3</sup> und noch im 8. Jh. bei den Fortsetzern Fredegars<sup>4</sup>.

Besondere Beachtung verdient ferner die Corroborationsformel, die D in folgender Weise wiedergibt: 'Nos autem praesentes cartas testamenti pro nostra in perpetuum mercede propria studemus roboratione firmare et omnibus qui adestis episcopis, abbatibus, proceribus atque magnificis viris ad praesens iubemus vestris subscriptionibus vel signaculis adfirmare'. Obgleich der Satz bei der Umwandlung der Urkunde in eine Rede den ursprünglichen Wortlaut offenbar theilweise eingebüsst hat, bleibt doch auch in solcher Gestalt der Ausdruck 'studemus' bemerkenswerth. Die Diplome verwenden in diesem Zusammenhang regelmässig das Wort 'decernere': 'manus nostrae subscriptionibus subter eam decrevimus roborare (adfirmare)'; dagegen findet sich 'studere' in den Königsurkunden der Merowingerzeit nur viermal<sup>5</sup>:

1) Childerich III. 743/47 für Stablo und Malmedy (Pertz S. 88 n. 97): 'subscriptione manus nostrae infra estudiuimus perag[r]are'; die Worte beruhen, wie das Privileg überhaupt, auf Marculf I, 2.<sup>6</sup>

2) Marculf I, 2 (Zeumer S. 43): 'subscriptionem manus nostre infra studiuimus peragrari'. Die Formel ist bekanntlich dem Privileg Dagoberts für Rebais nachgebildet<sup>7</sup>.

---

1) SS. R. Merov. II, 440. 2) Im Gegensatz steht dazu namentlich wohl Laon als 'Lugdunum Clavatum'; vgl. Krusch, N. A. XVIII, 37 f. 3) SS. R. Merov. II, 486. 4) Ebd. S. 175 f. 183. 5) Von Privaturkunden sei die Testamentsformel bei Marculf II, 17 (Zeumer S. 88) erwähnt, wo der Testator das Wort allerdings nicht im Hinblick auf die eigene Unterschrift verwendet: 'Hanc quoque paginam testamenti et manus nostrae propriae subscriptionibus, quod ex consuetudine habuimus, subscripsimus et per personas reliquas studemus subscriptionibus roborari'. 6) Dasselbe gilt von Childerichs II. Diplom für Senones (Pertz S. 182 n. 65), das wohl eine Fälschung ist; Sickel hält den Text nur für überarbeitet (Diplom. imperii tomus I besprochen, S. 66). In jedem Falle ist 'studiuimus' auch hier aus Marculf übernommen. 7) Pfister, Note sur le formulaire de Marculf (Revue historique L, S. 53 bestreitet das Verhältnis; doch scheinen mir Zeumers Ausführungen (N. A. VI, 39 f.; Formulae S. 33) überzeugend. — Die Formel liegt einem Privileg Karlmanns für Novalesse von 770 (Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 127) zu Grunde, dessen

3) Dagobert I. 635 oder 636 für Rebais (Pertz S. 18 n. 15): 'subscriptionem manus nostrae infra studuimus perarari'.

4) Endlich hat Havet, als er die Echtheit von Dagoberts Diplom für St. Denis vom Jahre 629<sup>1</sup> nachwies und den verderbten Text herzustellen versuchte, in dem räthselhaften 'istaducibus' der Corroborationsformel scharfsinnig 'istuduemus' erkannt<sup>2</sup>. Der Ausdruck 'studere' begegnet also während der Merowingerzeit nur in Urkunden Dagoberts und davon abgeleiteten Quellen, und wenn er auch von 766 an unter den ersten Karolingern wieder für kurze Zeit in der Corroboratio auftaucht<sup>3</sup>, so ist doch die Uebereinstimmung des Testaments mit anderen Diplomen des Königs bei dieser seltenen Verwendung des Wortes<sup>4</sup> sicherlich auffallend genug<sup>5</sup>.

---

Corroboratio am Ende verstümmelt ist, und man hat diese daher wörtlich aus Marculf ergänzt (Cipolla a. a. O. S. 43), offenbar mit Recht; das Diplom schliesst sich daher den in N. 2 und 3 genannten Beispielen an. 1) Pertz S. 140 n. 22; Havet S. 264 f. 2) Havet S. 265: 'manus nostre subscriptionibus infra e[st] ut diximus propria annotatione istaducibus adumbrare'; vgl. ebd. S. 261 f. Havet änderte auch das letzte Wort in 'adfirmare' und bemerkte: 'Quant aux termes insolites ut diximus et propria annotatione, j'avoue que je ne trouve rien à proposer pour les remplacer'. Aber 'adumbrare' und 'pr. ann.' sind wohl unbedenklich im Hinblick auf ein Diplom Pippins für St. Denis von 768 (Mühlbacher n. 108): 'propria manu annotatione studuimus adumbrare'. Die Urkunde ist bis auf die Arenga und den Schluss der Corroboratio einem Diplom Chilperichs II. (Pertz S. 72) nachgebildet, und die Corroboratio vielleicht deshalb durch eine andere ersetzt, weil die 'subscriptio' der Vorlage schlecht auf Pippin passte, dessen Unterzeichnung sich ja auf ein 'signum' beschränkte. Dieselbe unbestimmtere Fassung kehrt am gleichen Tage in einem zweiten Diplom für St. Denis wieder (Mühlbacher n. 107), wo nur 'annotatione' fehlt, und ist in Confirmationen Karlmanns und Karls d. Gr. von 769, 775 und 778 (ebd. n. 117. 181. 216) wörtlich übernommen worden. 3) Vgl. N. 2 und S. 348 N. 7, sowie Mühlbacher n. 102—104 und 120 von 766 und 769: 'de anulo nostro (subter) sigillare studuimus'. Der Ausdruck scheint durch den Urkundenschreiber und späteren Kanzler Hitherius 766 zuerst wieder angewandt worden zu sein, und es ist vielleicht auch bemerkenswerth, dass es sich bei den ältesten Fällen neben Fulda (n. 102) gerade um St. Denis (n. 103. 104) handelt. — Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Mühlbacher meinen verbindlichsten Dank sagen, dass er mir die Benutzung der Aushängebogen von MG. Diplom. Karol. I gestattete. 4) Nach 778 habe ich kein Beispiel gefunden. 5) Auch auf folgende Worte von D sei hingewiesen: 'ut hoc commune nostrum decretum faciatis in omnibus conservare' (S. 418, 17). In den Merowingerdiplomen ist 'praeceptio' oder 'auctoritas' der regelmässig in der Corroboratio verwandte Ausdruck; dagegen findet sich 'praeceptum decretus nostri' in Dagoberts Privileg für Rebais, aus dem auch diese Worte in die Marculfformel I, 2 und die erwähnten Urkunden Childe- richs II. und III. übergegangen sind.

Wenn ferner die Unterfertigung durch die anwesenden Grossen angekündigt wird und nach dem Bericht von D auch thatsächlich erfolgte<sup>1</sup>, so gehören Zeugenunterschriften im allgemeinen allerdings nur der Privaturkunde an, während die nicht anfechtbare Königsurkunde ihrer nicht bedurfte<sup>2</sup>. Aber es finden doch Ausnahmen von dieser Regel statt; auch Dagoberts letztes Diplom war nach dem Zeugnis der Gesta (c. 42) von den 'proceres' unterzeichnet, und das noch im Original vorhandene Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 654 hat eben wegen der zahlreichen Unterschriften an einzelnen Stellen der Entzifferung Schwierigkeiten bereitet. Gerade bei einem Diplom, dessen Bestimmungen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten sollten, wäre die Abweichung von der Regel durchaus verständlich.

Das Testament wurde nach der Angabe von D 'in palatio Bigargio' ausgestellt. Der Ortsname ist bisher unerklärt, und ich vermag ebensowenig eine befriedigende Deutung zu geben wie meine Vorgänger<sup>3</sup>. Ansprechend ist die Vermuthung von Krusch<sup>4</sup>, der Name sei aus Luzarga verlesen<sup>5</sup>, das 679 und 691/2 als Königspfalz genannt wird<sup>6</sup>.

Es erübrigt noch die Erörterung des Eingangsprotokolls, das A bewahrt hat. Es beginnt mit einer verbalen Invocation: 'In nomine trinitatis domini Dei omnipotentis', wie sie in den Diplomen der Merowinger unerhört ist, an deren Spitze sich nur das Chrismon als symbolische Invocation findet, während zahlreiche Privaturkunden mit dem Testament zusammengehen<sup>7</sup>. Und wie auch sein Inhalt nur bei diesen ein Gegenstück fand, so gilt das Gleiche in gewisser Hinsicht von der Inscription: 'Apostolicis patribus, pontificibus videlicet ac abbatibus vel reliquis sacerdotibus in regnum nostrum consistentibus Dagobertus rex Francorum'. Alle anderen Königsurkunden sind entweder nur an königliche Beamte gerichtet oder nennen sie wenigstens neben den Bischöfen, wie denn die Erwähnung der

---

1) Gesta S. 418, 32: 'praedictum testamentum tam ipse rex quam omnes regni primates alacriter firmaverunt'. 2) Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter), S. 155 ff. 3) Valesius, Notitia Galliarum S. 410 und Lebeuf a. a. O. Theil IV (Bd. V), 1755, S. 398 f. vermutheten Garges (Seine-et-Oise, arr. Pontoise, cant. Gonesse), was sprachlich kaum zulässig ist. 4) Forsch. XXVI, 180. 5) Luzarches, Seine-et-Oise, arr. Pontoise. 6) Pertz S. 45: Lusareca, S. 57: Lusarca. 7) Doch vermag ich gerade diese Form der Invocation sonst nicht nachzuweisen.

ausführenden Organe in der Natur der Sache begründet ist; dagegen werden hier nur die Geistlichen, die Vertreter der beschenkten Kirchen, angeredet, gleichwie Privatleute den Namen des Empfängers an die Spitze des Schenkungsbriefes setzen. Und ebenso steht die Stellung des Königsnamens nach der Adresse im Widerspruch mit dem Gebrauch aller Diplome, während allerdings die Briefe (*induculi, epistulae*) der Könige an Bischöfe die gleiche Anordnung zeigen<sup>1</sup>; vgl. z. B.

Chlodwig 507/11 (MG. Capitularia I, 1): 'Dominis sanctis et apostolica sede dignissimis episcopis Chlothovechus rex',

Dagobert 630 an Sulpicius von Bourges (*Vita Desiderii Cadurc. c. 14*)<sup>2</sup>: 'Domino sancto et apostolico domno meo et patri Sulpicio papae Dagobertus rex'.

Die Anordnung entspricht aber zugleich wieder dem Gebrauch der privaten Schenkungsurkunden, in deren Adresse der Name des Empfängers vor dem des Gebers genannt wird. Also auch nach dieser Seite hin weicht das Testament wie im Inhalt von den Diplomen ab und nähert sich den Privaturkunden, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten wie vorher.

Und doch enthält gerade die Adresse einen Zusatz, der einen ganz anderen Charakter trägt, nämlich die Worte 'in regnum nostrum consistentibus'. Derartige Wendungen, namentlich in Verbindung mit einer bestimmten Ortsangabe, finden sich ja in der Ueberschrift von Papstbriefen sehr häufig und sind auch in den *Variis* Cassiodors zahlreich vertreten<sup>3</sup>, während sie in den Adressen der Merowingischen Schriftstücke sehr selten begegnen und nach der Zeit Dagoberts vollständig verschwinden<sup>4</sup>. Ich vermag nur drei Belege anzuführen:

1) Edict Gunthramns 585 (Capitularia I S. 11): 'Gunthramnus rex Francorum omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis iudicibus in regione nostra constitutis'.

---

1) Ebenso steht der Name des Empfängers in den Briefen an andere Könige voran, dagegen nicht in den Schreiben an weltliche Unterthanen. Karl d. Gr. zeigt hierin auch der Geistlichkeit gegenüber mehr Selbstbewusstsein, indem er den eigenen Namen immer an die Spitze stellt; vgl. Sickel, *Acta* I, 401. 2) Ed. Krusch, *SS. R. Merov. IV*, 572. 3) Vgl. z. B. *Var. I*, 17: 'Universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus Theodericus rex'; *III*, 40: 'Universis provincialibus in Gallis constitutis Theodericus rex'. 4) Die ersten Diplome, die sich wieder vergleichen lassen, sind die Karls d. Gr. für Trier 772 und Metz 775 (Mühlbacher n. 145. 178): 'tam ultra quam citra Renum vel Ligerim (Renum, Rodanum et Ligerim) consistentibus'.

2) Präcept Dagoberts über die Wahl des Bischofs Desiderius von Cahors 630 (Vita Desiderii c. 13)<sup>1</sup>: 'Dagobertus rex Francorum episcopis et ducibus cunctoque populo Galliarum finibus constituto'.

3) Privileg Dagoberts für Rebais 635 oder 636 (Pertz S. 16): 'Dagobertus rex Francorum vir inluster<sup>2</sup> apostolicis patribus nostris domnis episcopis et illustribus viris ducibus itemque magnifico Chanulfo comiti vel omnibus agentibus tam praesentibus quam et futuris temporibus ubique in Dei nomine in regno nostro constitutis'<sup>3</sup>.

Auch später finden sich unter den Merowingerdiplomen solche, die an die Gesamtheit der Beamten gerichtet sind<sup>4</sup>, aber niemals ein derartiger Zusatz, und so ist auch die Thatsache bemerkenswerth, dass die Worte gerade in der zeitlich nahestehenden Urkunde für Rebais nahezu ganz mit dem Testament übereinstimmen<sup>5</sup>.

Die Untersuchung war von dem Prolog der Urkunde und dem Vergleich mit einer Formel Marculfs ausgegangen. Die Thatsache der Uebereinstimmung beweist natürlich keineswegs eine Entstehung des Testaments nach Marculf, der nicht nur Formeln 'ex sensu proprio' erdacht, sondern auch anderen 'iuxta consuetudinem loci' eine Stelle in der Sammlung eingeräumt hat<sup>6</sup>; die Benutzung von Dagoberts Privileg für Rebais wurde bereits erwähnt<sup>7</sup>. Zudem begegnet dieselbe Arenga wie im Testament zum grossen Theil auch 685 in der Schenkung des Amalfridus an Sithiu<sup>8</sup>, also ebenfalls vor der Zeit, in der Marculfs Werk entstanden

---

1) Pertz S. 15; SS. R. Merov. IV, 571. 2) Ob 'vir inluster' dem ursprünglichen Wortlaut entspricht, kann hier unerörtert bleiben. 3) Die Inscription kehrt zum grossen Theil 847 in einem Privileg Karls des Kahlen für Sainte-Colombe in Sens wieder (Bouquet VIII, 494; Quantin I, 58), das auch inhaltlich sehr an das Diplom für Rebais erinnert, und schon Sickel hat festgestellt, dass die jüngere Urkunde 'in ihrer Fassung vielfach an die alte Formel Marculfs anklingt' (Wiener Sitzungsberichte XLVII, 590), die ja auf dem Diplom Dagoberts beruht. Vielleicht ist dieses selbst für die Urkunde von 847 benutzt worden; denn auch das bischöfliche Privileg für Rebais (Pardessus II, 39) war in Sens bekannt und liegt dem Privileg des Bischofs Emmo für Saint-Pierre-le-Vif (ebd. S. 112) zu Grunde. 4) So in den Jahren 677 und 727 (Pertz S. 44. 85). 5) Nur steht 'constitutis' statt 'consistentibus'; beide Ausdrücke werden ohne Unterschied gebraucht, wie schon Traube für Cassiodor festgestellt hat (MG. Auct. antiqu. XII, 527). 6) Vgl. Marculfs Prolog (S. 37). — Die Anfangsworte erinnern übrigens nicht nur an den Brief des Victorius (Auct. ant. IX, 677), worauf Krusch hingewiesen hat (N. A. IV, 172), sondern theilweise auch an die Einleitung des Orosius; vgl. Marculf: 'Utinam, sancte pater, iussionem vestram tam efficaciter quam spontaneae obtemperare valuissem', und Orosius: 'Praeceptis tuis parui, beatissime pater Augustine, atque utinam tam efficaciter quam libenter'. 7) Vgl. Sickel, Acta regum et imperat. Karol. I, 115. 8) Pardessus II, 197; Guérard, Cartulaire de Saint-Bertin S. 29. — Vgl. auch die verwandte Arenga von Marculf II, 4 (S. 76), die wiederholt begegnet.

zu sein scheint<sup>1</sup>. Er hat das Testament sicherlich nicht gekannt, da er die Arenga dann wohl bei den Formeln der Diplome, nicht unter die 'chartae pagenses' eingereiht haben würde. Für den Fall der Echtheit blieben so zwei Möglichkeiten: Entweder bildete eine Privaturkunde das Mittelglied zwischen dem Diplom Dagoberts und Marculf, oder der Redactor des Testaments und Marculf haben unabhängig von einander einen vorhandenen Privaturkundenprolog benutzt. Der zweiten Annahme kommt entschieden grössere Wahrscheinlichkeit zu, da sich auch sonst Beziehungen des Testaments zu Privaturkunden ergaben.

Aus den vorstehenden Einzelerörterungen lässt sich etwa folgende Summe ziehen: Das Testament Dagoberts steht einzig da, kein gleichartiges Document ermöglicht einen genügenden Vergleich. Es ist ein Diplom, enthält aber Formen, die der Privaturkunde angehören. Es wendet sich an viele Empfänger, während die übrigen königlichen Schenkungen je einen einzigen betreffen; sie sind stets Cessiones a die praesenti, die Wirkungen des Testaments sollen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten. Die Uebereinstimmung mit den Privaturkunden und der Gegensatz zu den Diplomen in mehr als einer Hinsicht erregen die schwersten Bedenken, über die man nicht hinwegkommen kann. Andererseits steht der Inhalt mit den späteren Besitzverhältnissen im Einklang, und die Ausdrucksweise weist auch in der überarbeiteten Gestalt der Gesta nicht nur zahlreiche Wendungen auf, die der Sprache der Merowingerzeit angemessen sind<sup>2</sup>, sondern ein paar Wortverbindungen gehören geradezu den Diplomen Dagoberts an, Ausdrücke, die einzeln nichts beweisen, aber in ihrer Gesammtheit doch wohl zu Gunsten des Schriftstücks in die Wagschale fallen. Wie die Ueberlieferung liegt, ist eine Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit unmöglich. Handelt es sich um eine Fälschung, so ist wohl ein wirkliches Diplom Dagoberts benutzt worden. Will man das Testament aber für echt halten, so liegt die Erwägung nahe, dass letztwillige Verfügungen der Könige nicht oft in Frage kommen konnten, und man möchte so

---

1) Vgl. Zeumer, N. A. VI, 36 ff.; XI, 338 ff. Für eine frühere Entstehung ist zuletzt Pfister a. a. O. eingetreten. 2) Vgl. auch Dagoberts Worte: 'regibus quos nobis Christi largitio concessit habere in prolem aut quos adhuc Dominus dederit filios' mit dem Vertrag von Andelot 587 (Gregor. Tur. IX, 20): 'filius suos Theodoberthum et Theodoricum reges velsi adhuc alios ipsi Deus dare voluerit.

annehmen, dass es dafür an bestimmten Formeln fehlte und man deshalb eine Privaturkunde zur Vorlage gewählt hat; wenigstens würden sich so die Anomalien des Testaments einigermassen erklären.

Ich benutze die Gelegenheit, um auf eine Quelle der *Gesta Dagoberti* hinzuweisen, die bisher nicht festgestellt worden ist. Der Verfasser erwähnt wiederholt (c. 38. 42. 51) Dagoberts jüngeren Zeitgenossen Audoin (Dado), der am Hofe des Königs als Referendar thätig war und nach einer langen Wirksamkeit als Bischof von Rouen im Jahre 684 starb<sup>1</sup>. Der Mönch von St. Denis hat dessen älteste *Vita* gelesen, die etwa ein Menschenalter nach dem Tode Audoins niedergeschrieben ist, und hat der kleinen mehr erbaulichen als inhaltreichen Schrift einige Züge zur Charakteristik Dagoberts entnommen, wie folgender Vergleich ergibt<sup>2</sup>:

Vita Audoini c. 2.

Inmoque post discessum Chlotharii filius suus Dagobertus in loco genitoris institutus est princeps, homo versutus admodum et ingenio callidus seu

tremebundus in regno. Qui licet sceptris regalia tenens, ut leo fervidus subditorum colla deprimens,

feritate vallante fortitudine triumphavit.

*Gesta Dagoberti* c. 23.

Erat siquidem ipse praecellentissimus princeps atque rex Dagobertus satis admodum cautus et ingenio astutus, circa benivolos et sibi fideles mansuetus, rebellantibus vero seu perfidis nimium videbatur in regno terribilis. Qui optime regalia sceptris gubernans, — — ut leo tamen fervidus rebellium colla deprimens, exterarum gentium feritatem vallante fortitudine animi sepissime triumphabat.

Andere Entlehnungen liegen, soviel ich sehe, nicht vor; doch wusste er wohl aus der *Vita* (c. 1), dass Audoins Bruder Rado hiess (*Gesta* c. 51)<sup>3</sup>.

Endlich sei wie eine Quelle der *Gesta*, so auch ein eigenartiger Fall angeführt, in dem sie selbst als Quelle gedient haben. Der Verfasser lässt, wie erwähnt<sup>4</sup>, Dago-

1) Vgl. zuletzt E. Vacandard, *Saint Ouen avant son épiscopat* (*Revue des questions histor.* LXIII, 5—50); *Saint Ouen dans son diocèse* (ebd. LXIX, 5—58). 2) Ich benutze hier wie in der Folge, wenn ich bei ähnlichen Quellen auf keine Ausgabe verweise, das für die SS. R. Merov. gesammelte Material. 3) Der Salzburger, der zwischen 851 und 855 die Translation des h. Hermes von Rom nach Salzburg beschrieb (ed. Waitz, SS. XV, 410), hat den Anfang derselben *Vita Audoini* für seinen Prolog ausgebeutet. 4) Oben S. 345.

bert auch auf dem Sterbebett eine Rede halten, die durch Umarbeitung eines Diploms entstanden ist. Der Eingang der Worte des Königs kehrt fast unverändert in einer Urkunde vom Juli 963 wieder, die Schenkungen der Guntrudis und ihres Sohnes Letaldus an das Kloster Fleury betrifft<sup>1</sup>:

Gesta Dagoberti c. 42.

Quamvis miserrimus homo, quamdiu incolomis est, semper prae oculis debeat habere futuram omnipotentis Dei discussionem iudicii, in aegritudine tamen positus, de illius piissima misericordia nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae attentius eum oportet invigilare et de propriis rebus, quantum possibile est, in alimoniis pauperum semet ipsum redimere, quatinus apud misericordissimum iudicem aeternam post obitum valeat retributionem adquirere.

Urkunde von 963.

Quamvis miserrimus homo, quamdiu est incolomis, semper debeat prae oculis habere omnipotentis Dei discussionem iudicii, in aegritudini tamen positus, de illius misericordissima pietate nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae attentius debet invigilare et de propriis rebus, quantum possibile est, in alimoniis servorum Dei semet ipsum redimendo largiri, ut apud piissimum iudicem aeternam post obitum valeat adquirere retributionem.

Zunächst scheint der Fall ähnlich zu liegen wie bei Dagoberts Testament, also derselbe Prolog in zwei von einander unabhängigen Urkunden benutzt zu sein, und doch ist das Verhältnis hier meines Erachtens ein ganz anderes. Für die Arengen gilt im allgemeinen der Satz, dass sie, 'nach stehenden Formeln abgefasst, den Stempel rhetorischen Schmuckes tragen und bei näherer Betrachtung zumeist zu fast bedeutungslosen Phrasen herabsinken'<sup>2</sup>. Die Arenga des in Dagoberts Rede ausgeschriebenen Diploms stellt nun eines der nicht allzu häufigen Beispiele dar, in denen die Urkundenprologe sich nicht ganz auf nichtssagende Gemeinplätze beschränken, sondern wenigstens mit einer Andeutung dem Einzelfall Rechnung tragen: Die Worte 'in aegritudine tamen positus' nehmen auf die Krankheit des Königs Bezug. Für die Annahme, dass ähnliche Umstände bei der Urkunde von 963 vorlagen, bietet der Inhalt keinerlei Anhalt, und es spricht jedenfalls nicht für diese Möglichkeit, dass Guntrudis den Besitz eines Theiles der Schenkungen wie dem Gatten und Sohn, so auch sich selbst auf Lebenszeit vorbehalten hat, also schwerlich zu

1) Perard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, 1664, S. 39; Prou et Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire I, 1 (Documents publiés par la Société hist. et arch. du Gâtinais V), S. 133 n. 53. 2) Sickel, Acta reg. et imp. Karol. I, 169.

sehr von Gedanken an Krankheit und Tod erfüllt war. So hat der Abt Iterius, der den Wortlaut der Urkunde bestimmte<sup>1</sup>, den Prolog wohl unmittelbar aus den Gesta Dagoberti entnommen. Dass man diese in Fleury kannte, ist nicht neu; war doch Aimoin, der sie wenige Jahrzehnte nachher benutzt hat, Mönch desselben Klosters. Immerhin dürfte der Fall nicht oft vorgekommen sein, dass ein Urkundenprolog auf dem Umwege über ein litterarisches Werk aufs neue zur praktischen Verwendung gelangt ist. Die Arenga scheint in Fleury im Gebrauch geblieben zu sein; im Jahre 1065 hat man sie für eine Schenkungsurkunde des Ritters Gausbertus<sup>2</sup> umgearbeitet.

## II.

### Zur Chronologie der späteren Merowinger.

Für die Chronologie der Merowingischen Könige des 7. Jh. sind die Zeitbestimmungen Mabillons und seiner Nachfolger bis in die jüngste Zeit massgebend geblieben, und erst die eindringenden Untersuchungen von Krusch<sup>3</sup> bezeichneten nach langem Stillstand auf diesem Gebiet einen Fortschritt, der im wesentlichen zugleich den Abschluss bedeuten dürfte. Zum Theil auf anderen Wegen gelangte Havet<sup>4</sup> zu denselben Ergebnissen, indem er es gleichzeitig versuchte, die Epochen der einzelnen Könige auch innerhalb der Kalenderjahre genauer zu bestimmen. Wesentlich war Kruschs Nachweis, dass der Tod Chlothars III. 673, nicht 670 erfolgt ist; die überzeugenden Ausführungen haben heute allgemeine Anerkennung gefunden, und das Gleiche gilt von den Zeitanätzen, die sich für die vorhergehenden Könige ergaben. 673 und die nächsten Jahre gehören aber zu den bewegtesten Zeiten der Merowingischen Geschichte (es genügt, an die Namen Ebroin und Leudegar zu erinnern). Nach Chlothars III. Tod wird sein Bruder Theuderich III. auf den Thron erhoben, dann aber sogleich gestürzt, um erst nach der Ermordung Childerichs II., des dritten Bruders, im Herbst 675 den Schein der Herrschaft aufs neue und nunmehr dauernd zu gewinnen. Während Krusch zunächst diese

1) 'Rainaldus notarius scripsit, dictante Iterio abbate'. 2) Prou, Mélanges Julien Havet S. 162; Prou et Vidier a. a. O. S. 195. 3) Zur Chronologie der Merowingischen Könige. Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 451 ff. 4) Besonders im 3. Theil der Questions mérovingiennes: La date d'un manuscrit de Luxeuil (Oeuvres I, 91 — 101).

zweite Erhebung Theuderichs (675) als Regierungsepoche angesehen hatte<sup>1</sup>, erkannte er später, dass nur die erste Thronbesteigung nach dem Tode Chlothars (673) den Ausgangspunkt für 'die amtliche Datierungsweise' in Theuderichs Urkunden bilden könne<sup>2</sup>, ein Ergebnis, das dann Vacandard eingehender begründete, indem er zugleich die Folgerungen für die Chronologie der Aebte von Saint-Wandrille ableitete<sup>3</sup>. Alle diese Untersuchungen machten, von vereinzelt Bemerkungen abgesehen, bei den Regierungen Theuderichs III. und Chlodwigs III. Halt, indem sie mit dem Ausgang des 7. Jh. wieder den Anschluss an die hergebrachte Chronologie erreichten; und es herrscht in der That über die Chronologie der nächsten Jahrzehnte von Valesius bis zur Gegenwart nahezu vollständige Uebereinstimmung, die nur an wenigen Punkten durch geringe Schwankungen (694/95, 720/21) beeinträchtigt wird. Auch die folgenden Ausführungen, die die genannten Arbeiten für den Ausgang der Merowingerzeit weiterführen und ergänzen sollen, werden an den seit alters angenommenen Jahresdaten kaum etwas ändern; ihre Aufgabe besteht einmal darin, die Belege in grösserer Vollständigkeit zu sammeln, als es bisher geschehen ist, dann die Epochen auch innerhalb der einzelnen Jahre in engere Grenzen einzuschliessen, um so vor allem für die Datierung der Urkunden eine möglichst gesicherte Grundlage zu schaffen.

Allerdings ist diese Möglichkeit vielfach sehr beschränkt: die Quellen sind zu dürftig, als dass man darauf verzichten könnte, Zeugnisse der verschiedensten Art und von ungleichem Werth heranzuziehen. Neben Diplomen kommen Privaturkunden in Betracht, obgleich sie für die Genauigkeit der Epoche keineswegs dieselbe Gewähr bieten<sup>4</sup>; neben wenigen Originalen (Or.) müssen Abschriften und blosse Urkundenauszüge beachtet werden. Hie und da giebt die Computation eines Mönches einen Anhaltspunkt für das Zusammentreffen von Königs- und Incarnationsjahr, und wenige Annalennotizen am Rande von Ostertafeln schliessen sich an, die aber nur in Abschriften vorliegen und sehr leicht Verschiebungen um einzelne Jahre erfahren haben können<sup>5</sup>. Zu dem Liber historiae

---

1) So noch Hist. Zeitschrift LXIII, 110. 2) Die älteste Vita Leudegarii, N. A. XVI, 579 N. 1. 3) Le règne de Thierry III. et la chronologie des moines de Fontenelle. Revue des questions historiques LIX, 491—506. 4) Vgl. Sickel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forsch. zur Deutschen Gesch. IV, 443 f. 5) Vgl. ebd. S. 451.

Francorum und dem ersten Fortsetzer Fredegars mit ihren Angaben über die Regierungsdauer der späteren Merowinger kommen endlich mehrere Königskataloge, die in zwei Gruppen auf ein einziges Verzeichnis zurückgehen; da sie im allgemeinen nur volle Jahre geben, so liegt immer die Möglichkeit vor, dass ihre Angaben nach oben oder unten um einige Monate abgerundet sind. Da nun auch die Quellen nicht ganz von Widersprüchen frei sind, so sind Ergebnisse von absoluter Sicherheit von vornherein ausgeschlossen, und es kann sich im allgemeinen nur darum handeln, zu Wahrscheinlichkeit und relativer Zuverlässigkeit zu gelangen: 'Wer sich mit dieser nicht begnügen will, muss überhaupt auf derartige Forschungen verzichten'<sup>1</sup>.

Ich nehme die Jahre zum Ausgangspunkt, in denen Karl Martell nach dem Tode Theuderichs IV. den Thron unbesetzt liess und darauf verzichtete, sich auch nur zum Schein einem Schattenkönig unterzuordnen. Theuderich starb im Jahre 737, wie der *Tractatus de computo* des Berliner Cod. Phillippsianus n. 128 (1831) zeigt<sup>2</sup>: 'A natiuitate autem Domini usque ad presentem annum, in quo Theudericus rex Francorum defunctus est, DCCXXXVII, in quo anno inditione V', u. s. w. In den Jahren des Interregnums datieren nicht wenige Urkunden nach dem Tode des letzten Königs, ähnlich wie man einst die Jahre 'post consulatum Basilii' zählte, und so macht Karl selbst dem Kloster St. Denis eine Schenkung am 17. September 'annum quintum post defunctum Theodericum regem'<sup>3</sup>. Da Karl im October 741 starb<sup>4</sup>, so kann die Urkunde nur im vorhergehenden Monat desselben Jahres ausgestellt sein, mithin Theuderich spätestens am 16. September 737 sein Leben beschlossen haben. Weissenburger Urkunden führen etwas weiter: Abt Erloald, der seit dem 11. Jahre Theuderichs begegnet, stand noch am 19. Juni 'anno III. post obitum Theoderici regis' an der Spitze des Klosters<sup>5</sup>; aber am 23. October 'anno III. post obitum regni domini nostri Theotirichi regis' erscheint Abt Wieland an seiner Stelle<sup>6</sup>. Theuderichs Todestag kann also nicht zwischen den 19. Juni und 23. October 737 fallen, aber auch nicht später, da der König vor dem 17. September starb; sein Tod muss also vor dem 19. Juni 737 erfolgt sein<sup>7</sup>.

1) Sickel a. a. O. S. 443. 2) Bouquet S. 367 N. d; V. Rose, Die lat. Meerman-Handschriften der kgl. Bibl. zu Berlin S. 286. Vgl. Krusch, N. A. IX, 137 f. 3) Pertz S. 101; Mühlbacher, Reg. I<sup>2</sup> n. 43. 4) Mühlbacher n. 43a. 5) Zeuss a. a. O. n. 17. 159 (S. 24. 148). 6) Ebd. n. 3 (S. 10). 7) Die Schenkung des Grafen Robert an St. Trond

Die Kataloge geben ihm eine Regierungsdauer von 17 Jahren<sup>1</sup>; sind die Angaben dieser Art auch abgerundet und lassen ein Plus oder Minus von weniger als einem Jahre zu, so hat Theuderich danach doch jedenfalls das 16. Jahr überschritten und ist vor dem 19. Juni 721 König geworden. Zwei Urkunden bestätigen und ergänzen diese Annahme. Das Privileg des Bischofs Widegern von Strassburg für Murbach<sup>2</sup> ist datiert vom 13. Mai, 'in Ascensione Domini, anno VIII. regnum domini nostri Theoderico rege'; Himmelfahrt fiel 728 auf den 13. Mai, Theuderich war also 721 am gleichen Tage schon König. Ferner ist die Urkunde des Abbo für Novalesse (Or.) am 30. Jan. ausgestellt, 'anno quinto regnante domno Theoderico rege, indict(ione) nona'<sup>3</sup>. Da die neunte Indiction auf 726 führt, stand der König am 30. Januar 722 noch im ersten Jahre<sup>4</sup>, hat also den Thron nicht vor dem 31. Januar des vorhergehenden Jahres bestiegen, und sein Anfang fällt in die Zeit vom 31. Januar bis 13. Mai 721<sup>5</sup>. Da er nach den Katalogen das 17. Jahr erreicht hat, so tritt der 31. Januar 737 als vordere Grenze neben den 18. Juni, der sich als späteste Möglichkeit für Theuderichs Todestag ergeben hat<sup>6</sup>.

---

(Pardessus II, 379; Piot, Cartulaire de Saint-Trond I, 1; MG. SS. X, 371) vom 7. April 'anno V. post defunctum Theoderici regis' gestattet keine engere Begrenzung, da derart auch 742 datiert werden konnte, obgleich sichere Belege fehlen und man wenigstens in Weissenburg mit dem Tode Karl Martells die Art der Jahreszählung änderte, während das Interregnum bis 743 fortdauerte. 1) SS. II, 308; XIII, 724. Ueber die Epoche Theuderichs IV. vgl. Havet S. 242. 446. 2) Pardessus II, 355; Wiegand, UB. der Stadt Strassburg I, 3. 3) Pardessus II, 481; Cipolla I, 12. 4) Darauf hat Krusch hingewiesen (N. A. X, 94). 5) Havet S. 242 hat in Anlehnung an Mühlbacher n. 35 durch Vereinigung mehrerer Angaben der Gesta abbatum Fontanellensium c. 3. 7 (ed. Löwenfeld S. 21. 25 f.) den 21. März 721 als vordere Grenze erweisen wollen. Von den überaus zahlreichen Zeitangaben im ersten Theile der Gesta können aber im allgemeinen nur die Tagesdaten und Königsjahre der Urkundenauszüge und die Todestage der Aebte als relativ zuverlässig gelten. Im übrigen handelt es sich fast immer um nachträgliche Berechnung, für die einige Annalennotizen in Verbindung mit Ostertafeln den Anhalt boten; wie schlecht der Verfasser gerechnet hat, zeigt nahezu jedes Kapitel. Daher kann auch die für Havet wesentliche Angabe, dass Abt Benignus das Kloster bis zum 3. Jahre Theuderichs IV. geleitet habe, nicht als hinreichend gesichert gelten, und die Combination wird so hinfällig. 6) Dass die Daten Weissenburger Urkunden vom 18. und 19. Jahre Theuderichs (Zeuss n. 35. 162. 248, S. 37. 151. 239) entstellt überliefert sind, bedarf keines besonderen Beweises. — Anfang und Ende des Königs würden sich genauer bestimmen lassen, wenn die Angabe von Labbe zuverlässig wäre, die mir nur durch Le Cointe (a. a. O. IV, 885) bekannt ist: 'Idem auctor in Historia regum Francorum epitomata scribit extare chartam

Seinem Vorgänger Chilperich II. geben die Kataloge fünf, der Fortsetzer Fredegars c. 10 sechs Jahre; der Wahrheit dürfte sonach die vermittelnde Angabe des Lib. hist. Franc. c. 53 nahe kommen: 'Regnavit autem annis V et dimidio', so dass seine Erhebung dem Jahre 715 oder 716 angehört. Mehrere Daten ermöglichen eine genauere Bestimmung. Abt Ceolfrid von Wearmouth und Jarrow, der am 25. September 716 als Rompilger zu Langres starb<sup>1</sup>, war Mittwoch den 12. August auf Gallischem Boden angekommen, wo er 'ab ipso rege Hilperico' ehrenvoll aufgenommen wurde und ein Empfehlungsschreiben an den Langobardenkönig Liutprand erhielt<sup>2</sup>; Chilperich war also im Herbst 716 bereits König. Am 21. März 717 siegte Karl Martell bei Vincy über den Majordomus Raganfred<sup>3</sup>; Chilperich war bei der Schlacht zugegen und gehörte zu den Fliehenden<sup>4</sup>, deren Verfolgung Karl bis Paris ausdehnte<sup>5</sup>. Nun liegen mehrere Diplome aus Chilperichs erstem Jahre vor<sup>6</sup>, alle zu Compiègne ausgestellt, datiert vom letzten Februar, 7. März, 16. März, 25. März. Das letzte Datum zeigt, dass es sich nicht um die Zeit der Niederlage und das Jahr 717 handeln kann, sondern spätestens um das vorhergehende Jahr; Chilperich hat den Thron also vor Ende Februar 716 bestiegen<sup>7</sup>. Dazu kommt eine Urkunde Karl Martells<sup>8</sup>, deren Datumzeile Havet in einleuchtender Weise hergestellt hat<sup>9</sup>: 'Dat[um] quod fecit mense Decembre die sex(?) [annum] G regnante Chilprico rege'. Da Chilperich nach dem Lib. hist. Franc. das 6. Jahr nicht überschritten hat, so gehört die Urkunde dem Ausgang des Jahres 720 an, und der Anfang des Königs ist spätestens in den December 715 zu setzen. Dazu stimmt eine Annalennachricht, nach der sein Vorgänger Dagobert III. 715 gestorben ist<sup>10</sup>.

---

San-Benignianam, quae data est feria sexta, mense Martio, anno Theodorigi regis decimo septimo'. Das Buch Labbe's ist mir nicht zugänglich (es handelt sich wohl um die 'Histoire des Rois de France réduite en forme d'abrégé chronologique', Paris 1667), wie ich auch über die Urkunde nichts habe ermitteln können, und ich muss daher den Werth der Nachricht dahingestellt sein lassen. 1) Vita Ceolfridi auct. anonymo c. 35. 36 (Baedae Opera hist. ed. Plummer I, 401 f.); Bedae, Historia abbatum Wiremuth, c. 23 (ebd. S. 386). 2) Vita Ceolfridi c. 32 (ebd. S. 400). 3) Mühlbacher n. 30 r. 4) Lib. hist. Franc. c. 53; Gesta abb. Fontanell. c. 3 (S. 20). 5) Contin. Fredegarii c. 10. 6) Pertz S. 72 ff. 7) Der Lib. hist. Franc. c. 52 erzählt auch die Erhebung Chilperichs vor dem Einfall des Friesenherzogs Radbod, der nach den Annales S. Amandi (SS. I, 6) im März 716 nach Köln vordrang. 8) Pertz S. 97 n. 10; Mühlbacher n. 32. 9) Oeuvres I, 252—255. 10) Ann. Mosellani

Dagobert herrschte nach dem *Lib. hist. Franc.* c. 52, dem sich der Fortsetzer *Fredegars* c. 9 anschliesst, und der einen Gruppe der Königsverzeichnisse 5 Jahre; genauer berichten der *Catalogus Tilianus*<sup>1</sup>, *Parisiensis*<sup>2</sup> und *Bernensis*<sup>3</sup>: 'Dagobertus regnavit annos IIII, obiit in quinto', so dass sein Anfang vor Ende 711 fallen muss, und zu eben diesem Jahre melden *Annalen* den Tod *Childeberts III.*<sup>4</sup>, auf den *Dagobert* gefolgt war. Dass der Thronwechsel aber dem Anfang des Jahres angehört, lehrt die letzte Urkunde *Pippins des Mittleren*, der darin auf dem Krankenlager das Kloster *Süsteren* an *Bischof Willibrord* übertrug<sup>5</sup>: 'Actum Bagoloso villa publice die secundo Martii, anno IIII. regni domini nostri Dagoberti regis'. Da *Pippin* Ende 714 starb und die Urkunde auch bei Lebzeiten seines Sohnes *Grimoald* ausgestellt ist, der im April 714 zu *Lüttich* ermordet wurde<sup>6</sup>, so kann sie nur dem vorhergehenden Monat desselben Jahres zugetheilt werden, und *Dagoberts* Epoche fällt so spätestens auf den 2. März 711. Da mithin sein 5. Jahr in den ersten Monaten von 715 begann, da ferner ein *Urkundenregest* von *St. Wandrille*<sup>7</sup> den 9. Juni, die Urkunde von *Pippins* Enkel *Hugo*<sup>8</sup> den 25. Juni des 5. Jahres erwähnt, so ist *Dagoberts* Tod frühestens Ende Juni 715 erfolgt, während sich der *December* als späteste Zeitgrenze ergeben hat.

Mit der Epoche *Dagoberts* steht die bekannte Klausel des *Presbyters Lucerius*, die sich im *Codex Claromontanus* des *Fredegar* findet, im wesentlichen im Einklang. Die *Weltjahre* führen nach *Kruschs* scharfsinniger Ergänzung und Erläuterung<sup>9</sup> auf 715, ebenso die 13. *Indiction* (714/15): 'in indiccione exsiente te[r]tia decima, ann]o quarto Dagoberto rignante'. *Dagoberts* 4. Jahr endete spätestens An-

---

(SS. XVI, 494), *Lauresham.*, *Alamannici* (I, 24), *Nazariani* (I, 25), *Petaviani* (I, 7), *S. Columbae Senon.* (I, 102). 1) *Du Chesne*, *Hist. Franc. scriptores* I, 781. 2) SS. II, 308. 3) SS. XIII, 724. 4) Vgl. S. 360 N. 10. Nur die *Ann. Alamannici* (ebd. I, 24) berichten *Childeberts* Tod zum Jahre 712; doch sind die ersten Nachrichten hier alle um ein Jahr verschoben. 5) *Pertz* S. 96; SS. XXIII, 59; *Mühlbacher* n. 20. Den Wortlaut der Urkunde hat *Theoderich von Echternach* bewahrt; einen Auszug mit derselben Datierung giebt bereits *Thiofrid* in der *Vita Willibrordi* c. 12 (SS. XXIII, 23; ed. I. Schmitz, *Luxemburg* 1898, S. 16). 6) *Ann. S. Amandi* a. 714; vgl. *Lib. hist. Franc.* c. 50. 7) *Gesta abb. Fontanell.* c. 6 (S. 23). Im nächsten Kapitel (S. 25 f.) werden noch drei weitere Urkunden vom 5. Jahre *Dagoberts* erwähnt, jedoch ohne Tagesangaben. 8) *Pertz* S. 214; *Mühlbacher* n. 27. Ueber die Frage der Echtheit vgl. *Mühlbacher*, *Forsch. zur Deutsch. Gesch.* XIX, 457 ff. 9) Die *Chronicae* des *soq. Fredegar*, *N. A.* VII, 253 ff.; SS. R. *Merov.* II, 9.

fang März, als die Indiction zur Hälfte abgelaufen war, so dass diese und das Königsjahr übereinstimmen; dagegen kann der Zusatz 'exsiente' allerdings mit den Ergebnissen nicht genau vereinigt werden<sup>1</sup>.

Der Lib. hist. Franc. c. 50 und die Kataloge geben Childebert III. eine Herrschaftsdauer von 17 Jahren, während der Fortsetzer Fredegars c. 7 ihn ein Jahr weniger regieren lässt. Dass der König thatsächlich in das 17. Jahr eingetreten ist, zeigt ein Fontaneller Urkundenregist<sup>2</sup>; sein Anfang fällt also vor den 2. März 695.

Diese Rechnung findet in der bekannten Computation des Berner Hieronymus-Codex n. 219 eine erwünschte Bestätigung<sup>3</sup>: 'In annum V. Childeberti regis Francorum, Pippino iubente, ab Adam sunt anni V milia DCCCC. Fuit Pasca X. K. Aprilis, Ascensio Domini fuit K. Madias. Per cyclum numerum annorum CXL. Repeticio a capite cycly'. Da nach Victorius das Weltjahr 5658 dem Jahr 457 n. Chr. entspricht, so führt 5900 (= 5658 + 242) auf 699 (= 457 + 242), und derselben Zeit entsprechen die Festangaben und das 140. Jahr von Victorius' zweitem Cyclus, der 560 begonnen hatte. Stand Childebert III. aber zu einer Zeit des Jahres 699<sup>4</sup> im fünften Jahr, so fiel 695 wenigstens theilweise mit dem ersten Jahr zusammen, und Childeberts Vorgänger Chlodwig III. ist nach Anfang 694, wie vor dem 2. März 695, gestorben<sup>5</sup>.

Der Fortsetzer Fredegars c. 6 giebt Chlodwig vier Jahre; genauer ist wieder die Angabe der genannten drei

---

1) Die Klausel würde dem Ende des Jahres 714 angehören, wenn es sich um eine Januarindiction handelte, deren Anfang acht Monate vor (nicht vier Monate nach) dem der sog. Indictio Graeca anzusetzen wäre, wie es bei einer Anzahl Gallischer Inschriften des 6. Jh. der Fall zu sein scheint: C. I. L. XII, 1692. 2085. 2087. 2185. 2187 (vgl. Hirschfeld ebd. S. 916) und 943 (vgl. Le Blant, Nouveau recueil, 1892, S. 179 n. 168); doch stimmen dann die Weltjahre nicht. 2) Gesta abb. Fontanell. c. 7 (S. 25). 3) U. a. gedruckt bei Krusch, Forsch. XXII, 489; N. A. IX, 134. 4) Wegen 'fuit' im Gegensatz zu 'sunt' ist wohl an eine Niederschrift nach dem 1. Mai 699 zu denken. 5) Die Angabe der Gesta abb. Fontanell. c. 2 (S. 19), dass der 31. März 704 in das 10. Jahr Childeberts fiel, muss aus den oben angegebenen Gründen (S. 359 N. 5) ausser Betracht bleiben. In diesem Falle dürfte das Incarnationsjahr als ursprüngliche Ueberlieferung zu gelten haben (vgl. auch Vita II. Wandregisili c. 27; Mabillon II, 546) und die Nachricht vielleicht einer Oster- tafel entstammen; wenigstens wird diese Annahme durch den Zusatz nahe gelegt: 'Nam sollempnitas sancti Paschae tertio Kalendarum Aprilium tunc extitit'. Jedenfalls besteht hier auch für das Königsjahr die Möglichkeit nachträglicher Berechnung (die übrigens richtig ausgefallen ist).

Kataloge: 'Clodoveus regnavit annos IIII, obiit in quinto'<sup>1</sup>. Dazu kommt die Grabinschrift des Diaconus Saturninus aus Toulau bei Valence<sup>2</sup>: 'transiit de hunc secol(um) rigni do(min)i nostre Clodoveo reges IIII, indic(tione) octava'. Wie Chlodwig I. für die Gegend von Valence überhaupt nicht in Betracht kommt, so entspricht die achte Indiction (634/5, 649/50) auch dem vierten Jahre Chlodwigs II. (642/3) nicht annähernd, während die Zeit vom 1. September 694 bis zum 31. August 695 sehr wohl zu Chlodwig III. passt. Da nun der König das vierte Jahr überschritten hat und im fünften gestorben ist, so ist sein Todestag, der vor dem 2. März 695 liegt, nicht vor dem 2. September 694 anzusetzen<sup>3</sup>. Ein Diplom Childeberts ermöglicht es, diese Grenzen noch enger zu ziehen.

Eine abschriftlich erhaltene Schenkungsurkunde des Königs für St. Denis<sup>4</sup> hat bei den letzten Untersuchungen über das Todesjahr Landeberts von Maastricht eine gewisse Rolle gespielt<sup>5</sup>, weil darin als Abt des Klosters Chillardus erscheint, zu dessen Zeit einer der Mörder Landeberts nach St. Denis kam<sup>6</sup>, und es ergaben sich dabei Schwierigkeiten hinsichtlich des Datums der Urkunde: 'Datum quod fecit minsis Marcius dies XII, annum XII. rigni nostri, Mammacas, in Dei nomene feliciter'. Nun wird noch in zwei Diplomen (Or.) Childeberts vom 13. und 14. December des 16. Jahres Dalfinus als Abt von St. Denis genannt<sup>7</sup>, während Chillardus erst unter Dagobert III. wieder begegnet<sup>8</sup>. Daher vermuthete Mabillon<sup>9</sup>, in der ersten Urkunde sei der Name des Chillardus 'vitio scriptoris' an die Stelle von Dalfinus oder dessen Vorgänger Chaino gesetzt worden, und seine Annahme hat wiederholt Billigung ge-

1) Die anderen Kataloge geben dem König nur drei Jahre, die kaum genügen, um die Zeit vom Tode Theuderichs III. bis zum Antritt Childeberts auszufüllen. Die 2 Jahre des Lib. hist. Franc. c. 49 erledigen sich im Hinblick auf ein Diplom (Pertz S. 59) vom dritten und die oben besprochene Inschrift vom 4. Jahre Chlodwigs. Endlich ist das Datum einer Weissenburger Urkunde vom 1. Mai des 12. Jahres (Zeuss S. 40 n. 38) zweifellos verderbt und unbrauchbar. 2) Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule II, 195 n. 477. 3) Nur in dem Fall würde auch der vorhergehende grössere Theil des Jahres in Betracht kommen, dass die 8. Indiction vom Januar 694 an gerechnet wäre; vgl. S. 362 N. 1. 4) Pertz S. 66 n. 75. 5) Vgl. Kurth, Compte rendu des séances de la Commission royale d'histoire, 5<sup>e</sup> série III, 417; G. Monchamp, Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège X, 322 f. 6) Mirac. Dionysii ed. Krusch, N. A. XVIII, 601; ed. A. Luchaire a. a. O. VIII, 93. 7) Pertz S. 68 f. 8) Ebd. S. 106; Mühlbacher n. 58. 9) De re diplomatica lib. VI, coroll. III (ed. III, Neapoli 1789, Bd. I, S. 647).

funden, obgleich sie doch alles andere als wahrscheinlich ist. Das Diplom ist sonst durchaus unbedenklich, und es ist offenbar lediglich ein Fehler in die Zahl der Regierungsjahre eingedrungen. Da die Urkunde nach dem 14. December des 16. Jahres an einem 12. März ausgestellt ist, da Childebert ferner seine Regierung nach dem 2. September 694 angetreten und vor dem 2. März 711 beschlossen hat, so kann es sich nur um den 12. März 710 handeln<sup>1</sup>, und das Diplom schliesst sich so als viertes an die drei letzten Urkunden Childeberts<sup>2</sup> vom 13. December, 14. December und 10. Februar des 16. Jahres an; alle vier Diplome sind zu Montmaçq ausgefertigt, offenbar während eines und desselben Winteraufenthaltes. Die zwei Diplome für Abt Dalfinus vom 16. Jahre gehören so dem December 709 an<sup>3</sup>, und Childeberts Anfang fällt in die Zeit vom 3. September bis 13. December 694. Da er 711 vor dem 2. März starb, so hat er das 16. Jahr um höchstens 6 Monate überschritten, und es ist daher verständlich, dass der Fortsetzer Fredegars die 17 Jahre seiner Hauptquelle durch 16 ersetzte.

Wenn Chlodwig III. vor dem 13. December 694 nach Vollendung des vierten Jahres gestorben ist, so ist sein Regierungsantritt vor demselben Tage des Jahres 690 erfolgt. Da ferner nach der Inschrift des Saturninus das vierte Jahr noch in die 8. Indiction hineinreichte, so ist er im allerfrühesten Fall am 2. September 694 in das 5. Jahr eingetreten; sein Anfang fällt mithin nicht vor den 2. September 690. Es fragt sich nun, ob diese Grenzen der Epoche (2. Sept. und 12. Dec. 690) mit den Daten im Einklang stehen, die sich durch Rechnung von der anderen Seite her ergeben.

Krusch hat 673 endgültig als Todesjahr Chlothars III. erwiesen, Havet<sup>4</sup> die Zeit noch genauer bestimmt: der Tod Chlothars und die Erhebung Theuderichs III. sind frühestens am 11. März, spätestens um Mitte April<sup>5</sup> erfolgt. Nach den Katalogen und dem Fortsetzer Fredegars c. 6

---

1) Childebert stand damals im 16. Jahre, und so erklärt sich die falsche Zahl XII wohl daraus, dass ein Abschreiber der Urkunde das nach der Merowingerzeit nicht mehr übliche Zeichen Q missverstanden hat. 2) Pertz S. 68 ff. 3) In St. Denis ist mithin Abt Chillardus zwischen dem 14. December 709 und 12. März 710 auf Dalfinus gefolgt. 4) Oeuvres I, 91 ff. 5) Der 16. April kann zwar annähernd, aber doch nicht so bestimmt als Endpunkt gelten, wie es nach Havet S. 98 scheinen könnte.

ist Theuderich 17 Jahre König gewesen<sup>1</sup>. Er hat danach das 18. Jahr nicht vollendet; dass er das 16. überschritten hat, wird durch eine Urkunde vom 17. Jahre bestätigt<sup>2</sup>, deren Monatsdatum leider zerstört ist. Theuderichs Tod fällt also zwischen den 11. März 689 und Mitte April 691; eine genauere Bestimmung ist von dieser Seite her unmöglich. Ist der Zeitraum auch unbestimmt genug, so umschliesst er doch die engeren Grenzen, die sich durch Rückwärtsrechnung ergeben haben: 1. September und 11. December 690.

Die Ergebnisse lassen sich in folgender Weise zusammenstellen:

	Anfang	Ende
Theuderich III.	11. März bis Mitte April 673	1. Sept. bis 11. Dec. 690
Chlodwig III.	2. Sept. bis 12. Dec. 690	2. Sept. bis 12. Dec. 694
Childebert III.	3. Sept. bis 13. Dec. 694	711, spätestens 1. März
Dagobert III.	711, spätestens 2. März	25. Juni bis Dec. 715
Chilperich II.	26. Juni bis December 715	30. Januar bis 12. Mai 721
Theuderich IV.	31. Januar bis 13. Mai 721	31. Januar bis 18. Juni 737.

Mit diesen Zeitbestimmungen stehen mehrere Zeugnisse im Widerspruch, die ich bisher nicht berücksichtigt habe und die noch einer besonderen Erörterung bedürfen:

1) Nach der *Historia Francorum Senonensis*<sup>3</sup> starb Dagobert III. am 19. Januar 715. Bereits Le Cointe<sup>4</sup> hat erkannt, dass hier eine Verwechslung mit dem ersten Dagobert vorliegt, dessen Todestag<sup>5</sup> irrthümlich auf den dritten König dieses Namens übertragen ist.

2) Die Schenkungsurkunde der Leotheria für Saint-Pierre-le-Vif<sup>6</sup> ist am 18. Mai von Chlodwigs fünftem Jahre ausgestellt, während Chlodwig III. nach meinen Zeitansätzen diesen Tag nicht erreicht hat. Man hat früher die Echtheit der Urkunde überhaupt in Zweifel gezogen<sup>7</sup>, weil ihr Inhalt mit Angaben des Clarius<sup>8</sup> nicht völlig

1) Der *Lib. hist. Franc.* c. 49 giebt dem König irrig 19 Jahre, dafür seinem Sohn Chlodwig 2 Jahre zu wenig; vgl. Krusch, *Forsch.* XXII, 488. 2) *Pardessus* II, 210; *Tardif* S. 637; *de Lasteyrie* S. 19. 3) *SS.* IX, 364. Daraus ebenso *Clarius*, *Chronicon S. Petri Vivi* a. 715 (*Duru* a. a. O. II, 467) und wohl nach derselben Quelle die *Annales S. Germani* (*SS.* III, 167). 4) *Ann. eccles. Franc.* IV, 538. 5) Vgl. *Gesta Dagoberti* c. 42. 6) *Pardessus* II, 230; *Quantin* I, 24. 7) Vgl. *Le Cointe* V, 236; *Pardessus* a. a. O. 8) *Chron. S. Petri Vivi* a. 715 (*Duru* II, 469).

übereinstimmt; aber die Abweichungen fallen offenbar dem Chronisten zur Last, da die Urkunde weder inhaltlich noch formell ein Bedenken erregt<sup>1</sup>. Doch ist in der Datumzeile ein Wort ausgefallen<sup>2</sup>, und so liegt der Gedanke nahe, dass die Jahreszahl entstellt überliefert und V etwa aus II verschrieben ist<sup>3</sup>. Aber auch diese Annahme ist meines Erachtens unnötig. Man hat die Urkunde zwar immer der Zeit Chlodwigs III. zugewiesen, offenbar auf das späte Zeugnis des Clarius hin, das doch gar nicht ins Gewicht fallen kann<sup>4</sup>, und ich sehe keinerlei Grund, weshalb es sich nicht um Chlodwig II. handeln kann<sup>5</sup>. Weist man die Schenkung dem Jahre 643 zu, so entfällt jeder Anstoss und jeder Anlass zu einer Aenderung.

3) Die Auszüge der Urkunden, die unter Abt Bainus für das Kloster St. Wandrille ausgestellt wurden, reichen in den *Gesta abb. Fontanell.* c. 2 bis zum 18. Juli von Childeberts 13. Jahr<sup>6</sup>, also 707 n. Chr. Bainus, zugleich Bischof von Thérouanne, starb nach derselben Quelle am 20. Juni, mithin frühestens 708, im 14. Jahre Childeberts. Nun trägt eine Verkaufsurkunde für Sithiu<sup>7</sup> die Unterschrift des Bischofs Ravangerus, der in Thérouanne auf Bainus folgte<sup>8</sup>; sie ist vom 2. Mai datiert, gehört also frühestens dem Jahr 709 und dem 15. Jahr Childeberts an, während sie selbst das 14. Jahr aufweist. Dem durch Folcwin überlieferten Document kommt aber für diese Frage noch geringeres Gewicht zu als der Urkunde der Leotheria,

---

1) Dies haben jüngst Prou und Vidier a. a. O. S. 16 anerkannt.  
 2) Bei den Worten 'anno quinto regni nostri Chlodovei regis' ist 'domni' zwischen 'regni' und 'nostri' einzufügen, wie bereits M. Prou bemerkt hat (*Étude sur les chartes de fondation de l'abbaye de Saint-Pierre-le-Vif* [Sens 1894] S. 37). — In der Unterschrift des Ragnoldus ist 'scripsit' in 'subscripsit' zu ändern und offenbar durch falsche Auflösung entstanden.  
 3) Das Datum würde nur dann unverändert auf die Zeit Chlodwigs III. passen, wenn die Königsjahre mit Ausnahme des ersten nicht vom Tage des Regierungsantritts an gerechnet, sondern den Kalenderjahren gleichgesetzt wären. Doch fehlt auch bei den Privaturkunden der Merowingerzeit jeder sichere Beleg für eine solche Vereinfachung der Datierung.  
 4) Hält Clarius doch auch die Schenkung der Ingoara von 711 (Pardessus II, 288) für älter als die der Leotheria, was sicherlich falsch ist.  
 5) Das Wort 'mansus' stellt kein Hindernis dar, da es seit der Mitte des 7. Jh. sicher bezeugt ist (Pertz S. 21 n. 20); vgl. Zeumer, *N. A.* XI, 331. — Die Urkunde ist bei meiner Zeitbestimmung das älteste Zeugnis für die Geschichte des Klosters, das sonst zuerst 659/60 im Privileg des Emmo genannt wird, aber bis ins 6. Jh. zurückzugehen scheint (vgl. Prou a. a. O. S. 31 ff.).  
 6) Mühlbacher n. 19. 7) Guérard, *Cartulaire de Saint-Bertin* S. 40; Pardessus II, 277. 8) Folcwin *Gesta abb. Sith.* c. 22 (SS. XIII, 611); Lambertus Audomar. (ebd. S. 389).

da die Datumzeile unzweifelhaft entstellt und gerade das auf die fragliche Ziffer folgende Wort verderbt ist: 'Actum Sitdiu monasterio VI. Nonas Maii anno XIII. imperii domni nostri Hildeberti gloriosi regis'. Der Hinweis auf den 'annus imperii' einer Merowingischen Urkundendatierung genügt, um dem Zeugnis jede sichere Grundlage zu nehmen.

4) Während Childebert III. nach meinen Ausführungen spätestens Anfang März 711 starb, setzen die im 13. Jh. compilierten *Annales S. Medardi* seinen Tod auf den 14. April<sup>1</sup>. Die ganze Stelle der Annalen ist dem *Lib. hist. Franc. c. 50* entlehnt mit Ausnahme der Tagesangabe, die aus einer anderen (vielleicht nekrologischen) Quelle entnommen ist. Man wird zwischen dieser Nachricht und dem Datum jener letzten Urkunde Pippins vom 2. März 714 wählen müssen, obgleich eine sichere Entscheidung ausgeschlossen ist. Da aber die Quelle der späten *Compilation* unbekannt ist, so erscheint es mir rathsamer, dem durch Thiofrid und Theoderich von Echternach überlieferten Urkundendatum den Vorzug zu geben<sup>2</sup>.

5) Dazu kommt endlich die von Krusch<sup>3</sup> herausgegebene Ostertafel im Codex der Formeln von Bourges mit der Ueberschrift: 'Parte quaedam de cyclo Victurii, hoc est de ann(o) quarto regni . . . .'. Der Name des Königs ist abgeschnitten; da die Tafel die *Cyclusjahre* 161 bis 165 oder die Jahre (188 bis 192, bez.) 720 bis 724 n. Chr. umfasst, so hat Krusch den Namen Chilperichs II. ergänzt. Fiel aber dessen 4. Jahr mit einem Theil von 720 zusammen, so kann er den Thron nur 716 oder 717, nicht 715 bestiegen haben. Will man nicht annehmen, dass die Ostertafel schon 719 für den Gebrauch im nächsten Jahre zusammengestellt worden ist und der Schreiber das laufende Jahr an die Spitze gestellt hat, so bleibt nur der Ausweg, dass ein Irrthum vorliegt<sup>4</sup>. Es ist ein Nothbehelf,

1) *SS. XXVI, 519*: '712. Childebertus rex Francorum obiit decimo octavo Kalendas Maii sepultusque est apud Causiacum in basilica sancti Stephani prothomartyris'. Dem abweichenden Jahre ist kein Gewicht beizumessen, da die Anfangsjahre der Könige im ersten Theile der *Compilation* nahezu immer falsch angesetzt sind. 2) Bereits Mansi hat in einer Anmerkung zu Pagi (ad Baronii *Annales eccles. a. 709, n. 9*) die Urkunde Pippins gegen die *Annales S. Medardi* geltend gemacht und vorgeschlagen, hier 'XVIII. Kal. Maii' in 'VIII. Kal. Martii' zu ändern. Der Vorschlag ist natürlich willkürlich, und man könnte an sich noch leichter in der Urkunde 'anno III' statt 'anno IIII' schreiben. 3) *Chronologisches aus Handschriften, N. A. X, 93 f.* 4) Das Anfangsjahr 717 passt auf Chlothar IV., den Karl Martell nach der Schlacht von Vincy

der aber doch wohl gegenüber der geschlossenen Reihe sich ergänzender Zeugnisse berechtigt ist<sup>1</sup>.

Im übrigen liegt, soviel ich sehe, keine widersprechende Angabe vor; wird die Entscheidung an einzelnen Punkten auch immer dem subjectiven Ermessen anheimgestellt bleiben müssen und darum volle Sicherheit ausgeschlossen sein, so dürfte den Ergebnissen doch im wesentlichen das grössere Mass von Wahrscheinlichkeit zukommen.

### III.

#### Die Urkunden des Elsässischen Grafen Eberhard († 747) und die Vita Desiderii Alsegaudiensis.

Die Geschichte des Herzogshauses, das während des letzten Jahrhunderts der Merowingerzeit im Elsass gebot, beansprucht heute nicht mehr das Interesse wie etwa im 17. Jh., als Kaiser und Könige ihr Geschlecht von dem der heiligen Odilia herleiten zu können glaubten, und von dem genealogischen Gebäude, das Selbsttäuschung und Betrug auf unsicherer Grundlage zu errichten versuchten, stehen nur noch wenige Trümmer aufrecht. Was als zuverlässige Ueberlieferung über die Geschichte des Herzogthums gelten kann, beruht zum weitaus grössten Theile auf Urkunden. Mit diesen hatte daher auch ich mich zu beschäftigen, um einen festen Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Vita Odiliae zu gewinnen, die unter den Merowingischen Quellen der MG. trotz ihrer späten Entstehung nicht fehlen durfte; ein zweites Mal führte mich die Vita Desiderii Alsegaudiensis auf dasselbe Gebiet. Zuletzt hat Ch. Pfister den Gegenstand bearbeitet<sup>2</sup>, und seine Darstellung wird stets eine willkommene Vorarbeit sein, wenn auch die Gesamtauffassung anfechtbar ist<sup>3</sup> und

---

zum König erhob. Da jener aber schon 719 starb, so müsste man annehmen, die Tafel sei für die nächsten Jahre von einem Schreiber aufgestellt worden, der nicht mit der Möglichkeit rechnete, dass Chlothar das 4. Jahr nicht erreichen werde. Ist die Annahme an sich wenig wahrscheinlich, so scheint es auch ausgeschlossen, dass man in Bourges die Jahre nach Chlothar IV. gerechnet hat. 1) Im allergünstigsten Falle würde die Angabe der Ueberschrift zudem nur auf die zwei ersten Monate des Jahres 716 führen können, da ein Regierungsantritt Chilperichs II. nach Ende Februar 716 oder gar 717 auf Grund zuverlässiger Quellen ausgeschlossen ist; vgl. oben S. 360. 2) *Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile*, Paris-Nancy 1892. Das Buch von H. Welschinger, *Sainte Odile*<sup>2</sup>, Paris 1901, ist werthlos. 3) Vgl. Hermann Bloch, *Die geschichtliche Einheit des Elsasses*. *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine* XLVIII, 37 — 42.

gegen manche Einzelheiten sich Einwendungen erheben lassen. Die folgenden Ausführungen gelten einem der letzten Angehörigen des herzoglichen Hauses, dem Grafen Eberhard, dem Gönner Pirmins und Gründer des Klosters Murbach. In einer seiner Urkunden findet sich das älteste Zeugnis für die Existenz und den Kult jenes Heiligen vom Elsgau, nach dem noch heute Saint-Dizier den Namen trägt. Pfister hat die Echtheit der umfangreichen Urkunde angegriffen, die nicht nur für die Geschichte des Elsasses in Betracht kommt, sondern auch Fragen von allgemeinerer Bedeutung berührt; ich vermag den Nachweis, wie ich vorwegnehmen will, nicht für geglückt zu erachten. Was von der Geschichte des Geschlechts überhaupt, gilt von der Eberhards im besonderen; von zeitgenössischen Quellen nennen fast ausschliesslich Urkunden seinen Namen; die erzählenden Quellen berichten nur seinen Tod, indem die Annalen zum Jahre 747 lakonisch bemerken: 'Eborhardus defunctus est'<sup>1</sup>.

Noch im Juni 722 hatte Herzog Adalbert dem Schottenkloster Honau eine Schenkung gemacht<sup>2</sup>; bald darauf muss er sein Leben beschlossen haben, am 11. December desselben oder des nächsten Jahres wird er in einer Urkunde seiner Söhne als verstorben bezeichnet<sup>3</sup>, von denen ihm Liutfrid in der Herzogswürde folgte, während Eberhard damals als Domesticus erscheint<sup>4</sup>, ein Amt, dessen Befugnisse sich wenigstens hier vermuthlich über den Umfang des ganzen Herzogthums erstreckten<sup>5</sup>. Urkunden des Herzogs Liutfrid von 734 und 738/9 erwähnen Besitzungen, welche die Brüder nach dem Tode des Vaters Adalbert getheilt hatten<sup>6</sup>. Am 11. December 722 oder 723 schenkten

1) Annales Alamannici, Guelferbytani, Nazariani (SS. I, 26 f.).

2) Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg I, LIII; Pardessus II, 337.

3) Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 5; Grandidier I, LIV; Pardessus II, 337.

4) Ich sehe von der Verwerthung einer anderen Honauer Urkunde ab, in der Eberhard ebenfalls Domesticus genannt wird (Grandidier I, LIX; Pardessus II, 344), da sie im günstigsten Falle aus Bruchstücken eines Diploms und einer Privaturkunde zusammengesetzt ist; vgl. Pfister S. 21, der jedoch die Unterschriften mit Unrecht der Königsurkunde zuteilt.

5) Ueber die Beziehungen zwischen Ducat und Domesticat vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 120 und die einschränkenden Ausführungen von W. Sickel, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 572 ff. und Dahn, Könige der Germanen VII, 2, 182.

6) Zeuss n. 13 (S. 21): 'quod in Batenandovilla pater meus moriens dereliquit et ego contra germano meo Hebrohardo in porcionem recepi'; n. 10 (S. 18): 'quod in villa Burghaime pater meus Adalbertus condam mihi moriens dereliquit et ego contra germano meo Hebrohardo in porcionem recipi'.

sie ihren Besitz auf der Insel Honau an das dortige Kloster<sup>1</sup>.

Eberhards Name ist aber vor allem mit der Geschichte des Klosters Murbach verknüpft, wie ihn auch die Mönche später an der Spitze der Abtreihe nannten<sup>2</sup>. Im Jahre 727, wenn die Angabe Hermanns von Reichenau zuverlässig ist<sup>3</sup>, musste Bischof Pirmin Schwaben verlassen; er wandte sich von Reichenau nach dem Elsass, wo er bei Eberhard, der nunmehr das Amt eines Grafen bekleidete, freundliche Aufnahme fand. Eberhard gründete auf eigenem Grund und Boden im Elsassgau das Kloster Murbach und übertrug Pirmin die Leitung der Stiftung, die mit Mönchen des Bischofs besetzt wurde und den Namen Vivarius Peregrinorum erhielt<sup>4</sup>. Am 13. Mai 728 ertheilte Bischof Widegern von Strassburg dem neuen Kloster ein Privileg<sup>5</sup>; neben den üblichen Zugeständnissen der Unantastbarkeit des Besitzes und der freien Abtwahl erhielt es namentlich auch das seltenere Recht eingeräumt, sich die sogenannten *iura pontificalia* nicht nur vom Diözesanbischof, sondern von jedem beliebigen Bischof ertheilen zu lassen. Herzog Liutfrid und 'Ebrohardus comis' befinden sich bei den Unterzeichnern der Urkunde<sup>6</sup>. Am 12. Juli, wie es scheint, desselben Jahres gewährte König Theuderich IV. auf Bitten Pirmins und Eberhards im Anschluss an das Privileg Königsschutz und Immunität<sup>7</sup>.

1) Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I, 5; Granddier I, LIV; Pardessus II, 337. 2) A. Ebner, *Der liber vitae* und die Nekrologien von Remiremont (N. A. XIX, 77). 3) SS. V, 98. 4) Die Gründungsurkunde ist verloren; auf die erste Ausstattung durch Eberhard gehen wohl die Besitzungen zurück, die 735 und 736/7 in zwei Murbacher Urkunden genannt werden, nach denen sie 'vir illustris Eberhardus pro anime sue remedio delegavit' (Schöpflin I, 14 f.; Pardessus II, 368 f.). 5) Pardessus II, 352; Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale* I, 65; AA. SS. Nov. II 1, 16. 6) Die Unterschriften auch bei Wiegand a. a. O. I, 3. 7) Pertz S, 85; AA. SS. a. a. O. S. 15; vgl. Niemann, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XIX, 465 ff. Wenn ich das Privileg Theuderichs nach dem des Widegern nenne, so stehe ich im Widerspruch zu der allgemeinen Auffassung, nach der die Murbacher Privilegien zu den Ausnahmefällen gehören, in denen wie bei Rebas das königliche Privileg dem bischöflichen vorausging; vgl. u. a. Loening, *Gesch. des Deutschen Kirchenrechts* II, 386. Die überlieferten Daten entsprechen in der That der herrschenden Ansicht. Die Urkunde Widegerns ist zweifellos am 13. Mai 728 ertheilt (vgl. oben S. 359), und das Diplom trägt die Datierung: 'Dat[um] quod fecit mense Iulio die XII, anno VII. regni nostri', also 727. Die letzte Zahl ist aber sicher entstellt, da das Diplom sich zweimal ausdrücklich auf ein bereits ertheiltes (bischöfliches) Privileg beruft: 'proprio privilegio que nobis pre manibus ostenderunt', 'secundum quod regula et privilegium ipsorum continet', und

Auf das Kloster Murbach beziehen sich auch zwei der drei erhaltenen Urkunden Eberhards; die dritte ist für Weissenburg bestimmt<sup>1</sup>:

1) Graf Eberhard und seine Gattin Hemeltrudis schenken dem Kloster Murbach, an dessen Spitze Abt Romanus steht, die im Elsassgau gelegenen 'basilicas in honore sanctę Marie et sancti Desiderii seu sancti Andocii in loco nuncupante Petrosa<sup>2</sup>, quem ex alode in porcione contra germano meo Leudefrido duce accipimus'<sup>3</sup>. Die Urkunde ist 'Montumaco vico'<sup>4</sup> ausgestellt, am 13. Februar

---

der Inhalt steht dieser Reihenfolge nicht entgegen. Allerdings hat Loening a. a. O. S. 384 N. 1 einen Unterschied beider Privilegien feststellen wollen; im bischöflichen Privileg werde die Befreiung vom 'Diöcesanzwang' allgemein gewährt, dagegen beschränke das Diplom dieses Recht auf den Fall, dass der Diöcesanbischof sich weigere, die Pontificalia zu ertheilen. Es wäre in der That bei meiner Anordnung schwer einzusehen, weshalb der König ein solches vom Bischof zugestandenes Recht nicht im vollen Umfang bestätigt habe. Loening hat jedoch m. E. die Stelle der Königsurkunde nicht richtig erklärt. Die Worte 'si abba congregationis ipsius episcopis fuerit postulatus' ('wenn der Abt Bischöfe der Congregation aufgefördert hat') und 'si ipse rennuerit' beziehen sich wohl nicht auf den Diöcesanbischof, sondern auf Klosterbischöfe, wie sie sich zuerst bei den Iren finden, und stellen sie dem 'alterum quemlibet pontificem' gegenüber, der Bischof einer anderen Diöcese oder Wanderbischof sein konnte, gleichwie auch das Privileg Widegerns unterscheidet: 'aut si de se episcopum habent aut a quacumque de sanctis episcopis sibi elegerint' (zur Sache vgl. zuletzt Krusch, N. A. XXV, 132 ff.); erst an dritter Stelle gedenkt dann das Diplom 'parrochia ipsius pontificis', dessen Gewalt ganz ausgeschlossen wird. Dass die Klosterbischöfe hier weniger deutlich und in einer Weise erwähnt werden, die überflüssig erscheint, dürfte allerdings daran liegen, dass für den seltenen Fall eine Formel zurechtgestutzt wurde, die lediglich bestimmte, dass der Diöcesanbischof die Pontificalien ohne Entgelt ertheilen solle (vgl. z. B. Marculf I, 1). — So hindert der Inhalt nicht, entsprechend der doppelten ausdrücklichen Angabe, das Diplom für jünger zu halten als die Bischofsurkunde, und es genügt die naheliegende Emendation des Königsjahres 'anno VII' in 'ann(um) CII'. Die Zahl ist übrigens jetzt auf der ältesten Copie 'kaum zu entziffern' (Niemann S. 467). 1) Ich bin Herrn Archivrath Dr. Pfannenschmid in Kolmar zu grösstem Dank dafür verpflichtet, dass er mir Photographien der zwei Murbacher Urkundenabschriften durch Vermittlung des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau zugänglich machte. 2) Man deutet den Namen meist auf Pfetterhausen im Oberelsass (Kreis Altkirch, Kanton Hirsingen). 3) Copie wohl des 9. Jh. im Bezirksarchiv des Oberelsasses zu Kolmar, 'Abtei Murbach, Carton I, n. 3'; Abbildung bei Schöpflin, Tafel III (zu S. 8). — Schöpflin I, 14; Pardessus II, 363; Trouillat I, 74; AA. SS. a. a. O. S. 18. Bei Schöpflin Zeile 14 ist 'Alsa-cin[se to]tum' zu ergänzen, in der Unterschrift Eberhards 'donacione a me facta' statt 'donationem recte' zu lesen, Zeile 11 von unten '[n]prim[itus]' statt 'ipsam penitus'. Ich erwähne nur wesentlichere Varianten. 4) Man hat Montumaco mehrfach mit der Königspfalz Mammacas identifiziert, die man nach Montmacq verlegt (Oise, arr. Compiègne, cant. Ribécourt); aber der Ort ist sicherlich im Elsass oder in den angrenzenden Gebieten

von Theuderichs 11. Jahr, also 731 oder 732 n. Chr. Ausser Graf Ebrohardus und dem Lector Johannes, der die Urkunde geschrieben hat, unterzeichnen 8 Zeugen, von denen Marchradus, Gundofridus, Hermenaldus, Raganbertus und ein fünfter hervorzuheben sind, dessen Name Childi offenbar unvollständig überliefert ist. Die Marcullformel II, 4 ist in umfassender Weise ausgeschrieben, wie schon Brandi bemerkt hat<sup>1</sup>.

2) Ebrohardus und seine Gattin Chimiltrudis schenken dem Kloster Weissenburg, das Abt Erloald leitet, unter Vorbehalt des Niessbrauchs auf Lebenszeit 'in pago Alaisincinse in villa nuncupante Badenandovilare<sup>2</sup> quicquid Witherarius ibidem pro beneficio nostro visus est habere et ego [con]tra german[o] meo ad partem recepi'<sup>3</sup>. Die von Willulfus auf Veranlassung Eberhards ('rogante domino meo Ebrohardo') geschriebene Urkunde ist in Weissenburg am 23. März von Theuderichs 15. Jahr, also 735 oder 736, ausgestellt und von Eberhard und Chimiltrudis sowie 10 Zeugen unterzeichnet. Dass es sich um den Gründer Murbachs handelt, der hier weder im Urkundentext noch in der Unterschrift einen Amtstitel führt, wird einmal durch den Namen der Gattin erwiesen<sup>4</sup>, dann durch die Wiederkehr mehrerer Zeugen, die auch die vorhergehende Urkunde unterzeichneten und vermuthlich zum Gefolge Eberhards gehörten<sup>5</sup>: Hildifridus<sup>6</sup>, Guntridus, Marcaradus, Ermenoldus, Reginbertus<sup>7</sup>. Die Besitzung war von Herzog Adal-

zu suchen. Der Namensform nach würde Mackenberg, Maggenberg bei Freiburg in der Schweiz passen, das 1322 Monmacon heisst (vgl. Trouillat III, 118 f. 304); doch ist mir auch dessen Identität höchst zweifelhaft. 1) Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 96. 2) Die Deutungen auf Beinheim (Kr. Weissenburg, Kt. Selz) oder Niederbetschdorf (Kr. Weissenburg, Kt. Sulz-unterm-Wald) befriedigen wenig. 3) Zeuss S. 16 (n. 9); Pardessus II, 457. Pfister hat die Urkunde nicht berücksichtigt. 4) Vielleicht bezieht sich auf sie die nekrologische Notiz einer Londoner Hs.: 'VI. Kal. Apr. transivit Himildruda comitissa' (Dümmler, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 597). 5) Auch in den Urkunden des Herzogs Liutfrid kommen mehrere Personen wiederholt als Zeugen vor (Zeuss n. 10—13, 35 = 162), gehörten also wohl zur Umgebung des Herzogs. 6) So ist wohl der Name Childi der ersten Urkunde als Childifridus zu ergänzen. Vielleicht ist er auch mit dem Hildefredus identisch, der 736/7 zahlreiche durch Eberhard geschenkte Besitzungen vom Kloster Murbach 'in usum beneficii' übertragen erhielt (Schöpflin S. 15; Pardessus II, 369). 7) Der Ebrohardus, der 737 Besitzungen in Niufaras und Chovaldomonte an Weissenburg schenkt (Zeuss n. 8 = 47, S. 15. 48) und 742 als Zeuge die Urkunde des Haroinus unterzeichnet (ebd. n. 1, S. 7), ist nicht mit dem Grafen Eberhard identisch; W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg i. E. I, 92 hat beide mit Unrecht im Register zusammengestellt.

bert an die Söhne gekommen, und Herzog Liutfrid hatte seinen Antheil bereits 734 an Weissenburg geschenkt<sup>1</sup>. Auch bei der Weissenburger Urkunde Eberhards ist Marculf zu Rathe gezogen worden, dessen Formel II, 3 von Anfang bis zu Ende zu Grunde gelegt ist<sup>2</sup>.

3) Eberhard, Sohn weiland Herzog Adalberts, schenkt, da er blind ist<sup>3</sup> und seinen Sohn verloren hat<sup>4</sup>, an das von ihm selbst gegründete<sup>5</sup> und von Abt Romanus geleitete Kloster Murbach alle seine, zum Theil<sup>6</sup> namentlich aufgeführten Besitzungen 'in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi' mit bestimmten Ausnahmen, unter denen die Schenkungen an andere Kirchen sowie an die Gattin Hemeltrudis, die als 'Deo sacrata' erscheint, zuerst genannt werden. 'Actum Habendo Castro sive Romasco Monte monasterio publice, anno octavo regnante domino nostro Theoderico rege' (728/9).

Nur ein Chartular des 15. Jh. hat die Urkunde bewahrt<sup>7</sup>; Lese- und Schreibfehler sind daher von vornherein zu erwarten. Das Endprotokoll ist unvollständig überliefert, Tagesdatum und Zeugenunterschriften fehlen; der Schreiber deutet einmal durch eine Lücke an, dass eine Stelle der Vorlage unleserlich oder zerstört war.

Pfister hat die umfangreiche Urkunde für eine Fälschung erklärt, die etwa im 11. Jh. zu Murbach entstanden sei<sup>8</sup>. Ich lasse die Anklage in Pfisters eigenen Worten

1) Zeuss S. 21 n. 13 (vgl. oben S. 369 N. 6). 2) Darauf haben schon Zeumer, *Formulae* S. 74 und R. Hübner, *Die donationes post obitum* S. 116 hingewiesen. 3) 'nunc autem salvator et redemptor humani generis — me in corpore visitare dignatus est et fallax temporaleque lumen subtrahit, ut ad verum, quod ipse est, me acsi indignum perduceret lumen'. Von Eberhards Blindheit erzählte man später in Ebersheim; vgl. *Chron. Ebersheimense* c. 12 (SS. XXIII, 437): 'Denique occulto Dei iudicio dominus Eberhardus cecitate percussus sine uxore et heredibus remansit'. 4) 'eciam sua providencia, quamvis me optante ex proprio corpore legitimum heredem qui michi successor existeret, similiter subtrahit'. Man behauptete später, sein Name sei Anifridus gewesen; vgl. A. Gatrio, *Die Abtei Murbach im Elsass* I, 57. 5) Auf die erste (verlorene) Schenkungsurkunde für Murbach wird mit den Worten hingewiesen: 'iuxta quod in illo priore testamento continetur'. 6) Und zwar 'loca indominicata'. Zum Begriff vgl. z. B. Guérard, *Polyptyque de l'abbé Irminon* I, 49; Waitz, *Abhandlungen* I, 171 f. 7) Bezirksarchiv zu Kolmar, Abtei Murbach (Serie H), *Cartular* n. 1, S. 1—3 mit der Ueberschrift: 'Copia dotacionis Eberhardi ducis et Lutphridi'. Nach diesem Chartular gedruckt bei Schöpflin S. 8—10 (= *Pardessus* II, 355; *Trouillat* I, 70). Die früheren Drucke (zuerst Mabillon, *Annales ordinis S. Benedicti* II, 701) geben einen Text, dem ein Theil der Arenga fehlt und der im allgemeinen schlechter ist, aber doch an wenigen Stellen bessere Lesarten bewahrt hat als das Chartular. 8) A. a. O. S. 29 ff.

folgen: 'Quoi! en 728 Eberhard est aveugle; quoi! en 728 sa femme Emeltrude a quitté le monde et a pris le voile; et nous possédons une charte bien authentique de 731 et souscrite par cet aveugle, bien loin de l'Alsace, sur les bords de l'Oise<sup>1</sup>, et faite au nom de cette religieuse! Après cette donation de tous leurs biens en 728, Eberhard et Emeltrude donnent encore, en 731, un village, celui de Pfetterhausen: ils n'ont donc pas renoncé à tout dès 728, ils ne sont pas enfermés dans des couvents, le mari à Murbach, comme le veut la tradition<sup>2</sup>, la femme à Remiremont, comme l'insinue notre document. Et ce n'est pas tout, Murbach a été construit en 727, et notre charte datée de 728 porte "comme nous avons fondé Murbach ces années précédentes"<sup>3</sup>. Die Einwände sind im wesentlichen durchaus berechtigt, aber die Folgerung Pfisters ist vorschnell und berücksichtigt nicht alle Möglichkeiten: die genannten Bedenken verschwinden sämtlich bei der Annahme, dass die Jahreszahl der Datierung entstellt ist, berechtigen aber allein nicht dazu, der Urkunde die Echtheit abzusprechen.

Pfister fährt fort: 'Puis, qu'est-ce que ce pagus Throningorum? Il n'en est pas question dans les documents mérovingiens; vers le XI<sup>e</sup> siècle seulement, ce nom de Thronia ou pagus Throningorum fut appliqué aux environs de Kirchheim et de Marlenheim, qu'avaient jadis rendus célèbres les palais des premiers rois francs. Pour tous ces motifs, nous rejetons la charte et nous la rangeons au nombre des pièces apocryphes'. Dem letzten Einwand scheint zunächst grösseres Gewicht zuzukommen, aber es scheint nur so. Der angebliche 'comitatus T(h)roniae', das 'municipium Tronia quasi Troia nova', das mit Kirchheim<sup>4</sup> gleichgesetzt wird, begegnet allerdings erst spät in Ebersheimer Quellen und der geringwerthigen Vita Florentii<sup>5</sup>. Aber wo sind die Belege für den 'pagus Throningorum', wo die Beweise für seine Identität mit Tronia?

1) Dazu vgl. oben S. 371 N. 4. 2) Vgl. Gatrio I, 57. 3) 'qualiter ante hos annos — — edificavi'. 4) Kreis Molsheim, Kant. Wasselnheim. 5) Vgl. A. Schrickler, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass (Strassburger Studien II) S. 361 ff. — Chronicon Ebersheimense c. 1 (SS. XXIII, 432): Ebersheim 'in pago Alsaciense, in comitatu videlicet Thronie'; ebd. c. 3 (S. 433): 'Bisovesheim in comitatu Tronie'; falsches Diplom Ludwigs d. Fr. von 817 für Ebersheim (Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 645): 'Actum Thronie seu Kilikheim in comitatu domini Wuorandi comitis'; Vita Florentii (Ch. Schmidt, Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg S. 284): 'Eo quoque tempore preclare fame rex Dagbertus apud municipium tunc Troniam quasi Troiam novam, nunc Kircheim dictum — — domicilium sibi fixerat'. Ueber den räthselhaften Ursprung des Namens vgl. Pfister S. 31.

Bereits Schöpflin hat beide Begriffe gleichgesetzt<sup>1</sup>; aber die Annahme entspricht nicht dem Sinn der Urkunde, der einzigen Quelle, in welcher der Gau genannt wird und von der daher jede Vermuthung über seine Lage auszugehen hat. Wenn es hier heisst 'in ducatu Alsacensi seu in pago Throningorum et in pago Alsegaugensi' und später 'infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos', so werden die beiden Gaue dem Herzogthum gegenübergestellt<sup>2</sup>, als ausserhalb liegend von den im Ducatus gelegenen Orten unterschieden<sup>3</sup>. Man hat also kein Recht, wegen einer blossen Aehnlichkeit des Namens die im Herzen des Elsass befindliche Gegend von Kirchheim mit dem ausserhalb gelegenen Gau zu identificieren, und damit wird der Einwand hinfällig. Zunächst genüge diese Feststellung; von der Bedeutung sowohl des 'Ducatus Alsacensis' wie des Gaunamens wird weiterhin die Rede sein.

Sind also Pfisters Gründe nicht genügend, um mehr zu rechtfertigen als die Annahme eines Fehlers in der Datumzeile, so kann man allerdings zunächst mit grösserem Recht einen anderen Einwand erheben, der bisher nicht gemacht worden ist. Die Erwähnung des Ducatus Alsacensis scheint bedenklich. So oft die Urkunden seit dem 7. Jh. des Pagus Alisacinsis gedenken, — es sei nur auf die vielen Weissenburger Traditionen hingewiesen — der Ducatus Alsacensis begegnet sonst weder in der Merowingerzeit noch unter Pippin und Karl d. Gr.; erst im Jahre 816 taucht der Begriff wieder auf<sup>4</sup> und seitdem häufiger<sup>5</sup>. Bloch hat daher geradezu erklärt<sup>6</sup>: 'Die Bezeichnung "ducatu Alsaciae" begegnet uns nirgends vor dem 9. Jh.; sie ist der Merowingischen Zeit vollständig fremd, eben weil es in ihr kein "Herzogthum Elsass" ge-

---

1) *Alsacia illustrata* I, 641 ff. 2) Sie sind ihm nebengeordnet, nicht etwa als Theile des Ducatus zu verstehen; Pfisters Uebersetzung (S. 29) ist unzutreffend: 'ses biens situés dans le duché d'Alsace, entre autres au pagus Throningorum et dans l'Ajoie'. — Da auch der Ducat aus pagi bestand (vgl. unten S. 376), so konnten alle drei Begriffe an einer anderen Stelle mit den Worten 'ubicumque intra ipsos pagos' zusammengefasst werden. 3) Die Gegenüberstellung hat Schrickler a. a. O. S. 362 richtig erkannt; doch haben ihn seine, wie jetzt wohl anerkannt ist, gänzlich verfehlten Ansichten über die ältesten Elsassischen Gaue an richtigen Folgerungen gehindert, und 'die Verworrenheit der geographischen Bezeichnungen', die ihn gegen den Inhalt der Urkunde misstrauisch machte, fällt nur ihm selbst zur Last. 4) Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 623. 624: 'ex monasterio, quod dicitur Vivario Peregrinorum, quod est situm in ducatu Alsacense'. 5) So Ann. Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 21): 'ducatum Elisatiae'; a. 867 (S. 87): 'ducatum Elisatium'. 6) A. a. O. S. 40.

geben hat'. Erst als im 9. Jh. der Elsassgau in zwei Grafschaften getheilt wurde, ist nach Bloch der Begriff entstanden: 'Ueber den beiden Grafschaften aber und von ihnen allein gebildet erhebt sich das Elsässische Herzogthum, der ducatus Alsatiae, und bringt bis zum Untergange der Staufer die politische Einheit des Landes zum sichtbaren Ausdruck'. Der Gesichtspunkt scheint entscheidend zu sein, da die Urkunde Eberhards in dieser Hinsicht ganz vereinzelt dasteht. Und doch wird man die Frage stellen müssen, ob der Begriff nicht etwa im 9. Jh. erneuert worden ist, ob er wirklich in der Merowingerzeit nicht angewandt werden konnte, ob sich nicht auch eine Erklärung für die Verwendung in dem Einzelfall darbietet. Die Frage ist um so mehr berechtigt, als es seit der Mitte des 8. Jh. im Elsass keine Herzöge mehr gegeben hat<sup>1</sup>.

Bloch hat den Umfang des alten Herzogthums in folgender Weise bestimmt<sup>2</sup>: 'Mit den südlich gelegenen Elsgau und Sorngau wird der pagus Alsacinsis, der Elsassgau, als dritter Bestandtheil in das Grenzherzogthum aufgenommen, das die Austrasischen Könige gegenüber den Burgundern und Alamannen im 7. Jh. errichteten'. Ueber den Elsassgau ist kein Wort zu verlieren, auch die Zugehörigkeit des Sorngaus durch die alte Vita Germani Grandivallensis gesichert, die erzählt, wie Herzog Chaticus gegen die homines Sornegaudienses zu Felde zieht, 'quod eius antecessori semper rebelles fuissent', und ihre Centenare in die Verbannung schickt. Aber für die Zugehörigkeit des Elsgaus vermisste ich jeden Beleg. Als Bestandtheile des Herzogthums sind mithin Elsassgau und Sorngau bezeugt, es überschritt im Süden die Grenzen des eigentlichen Elsasses<sup>3</sup>. Wenn die Urkunden Gaue nennen, so geschieht es meist, um die Lage bestimmter Orte zu bezeichnen; sehr oft wird so in der Merowingerzeit der Elsassgau genannt, einmal auch der Sorngau<sup>4</sup>. Es handelt

1) Vgl. Pfister a. a. O. S. 22: 'L'expression "ducatus Helisacensis" demeura comme un souvenir, mais ne répondait plus à aucune réalité'.  
 2) A. a. O. S. 39 f. 3) In der Frage nach dem Ursprung der 'geschichtlichen Einheit' des Elsasses stimme ich gegenüber Pfister durchaus mit Bloch überein; der Elsassgau, der den Norden und Süden des Landes umfasst, bildet den Ausgangspunkt, und nicht erst das Herzogthum hat den beide Theile in sich schliessenden Begriff geschaffen. Aber eine andere Frage ist, ob nicht das Herzogthum nach dem Hauptbestandtheil, dem Elsassgau, benannt werden konnte, obgleich es sich über dessen Grenzen hinaus erstreckte, ob der Begriff also damals nicht ein anderer war als im 9. Jh. 4) Zeuss n. 39 (S. 41): 'in pago Sornagauinse'. Schrickler S. 360f. hat darin einen Zorngau an der oberen

sich immer nur um Orte, die in einem der zwei Gaue gelegen waren. Der Fall, dass Besitzungen, die sich über beide erstreckten, gleichzeitig aufgezählt werden, kommt nur in der Urkunde Eberhards vor<sup>1</sup>, so dass die Verwendung eines die zwei Theile zusammenfassenden Begriffs hier in anderer Weise nahe lag wie in den vielen Urkunden, die nur einen der das Herzogthum bildenden Gaue betreffen<sup>2</sup>. Es fragt sich daher, ob die Bezeichnung 'ducatuſ Alsacensis' dem Sprachgebrauch der Merowingerzeit entspricht. Die Frage erfordert eine Antwort nach zwei Seiten hin: Ist die Verwendung des Wortes 'ducatuſ' als eines Territorialbegriffs dem 8. Jh. angemessen; konnte das Herzogthum nach einem Theil des Landes bezeichnet werden? Ich muss die Möglichkeit auch für diese Zeit durchaus behaupten.

Einmal bezeichnet 'ducatuſ' auch unter den Merowingern nicht nur mehr den Inbegriff der Amtsbefugnisse<sup>3</sup>, sondern bereits auch das dem Dux unterstellte Gebiet. Wenn auch nicht alle Zeugnisse, die man anzuführen pflegt<sup>4</sup>, im strengsten Sinne der Merowingerzeit angehören<sup>5</sup> und man in anderen Fällen zweifeln kann, ob das Amt oder das Territorium gemeint ist, so genügt doch der Hinweis auf den vielbehandelten 'ducatuſ Denteleni'<sup>6</sup>, der zweifellos ein Gebiet, nicht das Amt bezeichnet und geradezu als gleichartiger Begriff neben 'paguſ' genannt wird<sup>7</sup>. Die Verwendung des Ausdrucks ist also in dieser Hinsicht un-

Zorn im Nordelsass erkennen wollen, der nur an dieser einen Stelle begegne und erst von Schrickler entdeckt worden ist; es handelt sich natürlich um den Sorngau südlich vom Elsass. J. Cramer, Geschichte der Alamannen S. 523 hat Schricklers Ansicht wiederholt. 1) Der die Ortsnamen enthaltende Theil der Urkunde wird unten wiedergegeben werden. Eine ganze Reihe der Orte lässt sich im Elsass nachweisen, Delsberg gehört dem Sorngau an. 2) Gewiss konnte die Lage eines einzelnen Ortes auch damals wie im 9. Jh. nach dem umfassenderen Begriff des Ducats bezeichnet werden, aber die Angabe des betreffenden Gaus lag doch näher und war bestimmter. — Wo in der Urkunde Eberhards von einem Orte, dem Kloster Murbach, die Rede ist, da wird es in üblicher Weise als 'in pago Alsacensi' gelegen bezeichnet. 3) Vgl. Marculf I, 8 (Zeumer S. 47): 'accionem comitiae, ducatuſ aut patriciatuſ'; Gregor. Tur. VIII, 18: 'ordinacione ducatuſ', VIII, 42: 'potestate ducatuſ', IX, 12: 'primatuſ ducatuſ'; Fredegar IV, 13: 'honorem ducati'. 4) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1<sup>3</sup>, 421 und II, 2, 56; Dahn, Könige der Germanen VII, 1, 72 ff. 5) Dies gilt von Lex Ribuaria 30, 2: 'infra ducatuſ', 33, 1: 'infra ducatuſ — — foris ducatuſ', 72, 2: 'infra ducatuſ — — extra ducatuſ'; dem 'Hasbaniensis ducatuſ' der Vita Bavonis c. 2; dem 'ducatuſ Cinomannicus' der Gesta Dagoberti c. 37. 6) Fredegar IV, 20. 37. 38. 76. 7) Ebd. IV, 20: 'ut — — ducatuſ integrum Denteleno usque Ocianum mare Theudebertuſ recipit. Duodicem tantum pagi — — Chlothario remanserunt'.

bedenklich. Konnte ferner das unter dem Herzog vereinigte Gebiet nach einem Gau benannt werden, der, wenn auch den grössten, so doch nicht den einzigen Bestandtheil des Herzogthums bildete? Man wird die Frage von vornherein mit einiger Sicherheit bejahen dürfen; denn wie hätte man den Amtssprengel eines Herzogs anders zusammenfassend bezeichnen können als entweder nach der Person des Inhabers der Würde oder nach einem Hauptbestandtheil des Gebietes, wenn kein umfassender Ausdruck, wie z. B. bei dem *ducatus Campanensis* vorhanden war? Vielleicht kann man auch mit Recht ein Gegenstück von der Wende des 6. und 7. Jh. anführen. Fredegar berichtet zum Jahre 591 (IV, 13): 'Teudedefredus dux Ultraioranus moritur, cui successit Wandalmarus in honorem ducati'; nachher (c. 24) erzählt er, dass nach Wandalmars Tod Protadius 'in pago Ultraiorano et Scotingorum' eingesetzt worden sei. Man darf danach wohl annehmen, dass auch das Gebiet der Vorgänger beide Gaue umfasste und sich über die Strasse von Pontarlier hin auf beiden Seiten des Jura ausdehnte, und doch wird das Amt Teudedefreds nur nach dem einen Gau benannt<sup>1</sup>. Aber mag auch dieser Vergleich weniger gesichert erscheinen, so kann man ferner auf Gregor von Tours hinweisen, der den über die Bezirke von Clermont, Rodez und Uzès gesetzten Herzog einmal als 'Arvernum dux' erwähnt<sup>2</sup>, und so dürfte wenigstens die Möglichkeit nicht bestritten werden

1) Allerdings wurde Herzog Herpo nach c. 43 'in pago Ultraiorano' eingesetzt, wie auch von seiner Thätigkeit 'in ipso pago' erzählt wird. Bei meiner Annahme würde auch die Schwierigkeit fortfallen, dass der dux Ultraioranus nur einen Gau leitet, während sonst dem Herzog immer eine Mehrzahl von Gauen unterstellt ist. Nach Dahn a. a. O. VII, 2, 159 ist die Ausnahme jedoch nur scheinbar: 'denn dies Gebiet war erheblich grösser als sonst eine Grafschaft', und es begegnen auch mehrere comites 'de ipso pago' (Fred. IV, 37), so dass der recht unbestimmte Begriff des Pagus hier mehrere Grafschaften umfasst, die Ausnahme also in Wegfall kommt. W. Gisi, Scotingi und Varasci (Anzeiger für Schweizerische Geschichte XV) S. 288 ff. hat dem Ducat eine zu grosse Ausdehnung gegeben, da die Identificierung der Herzöge Waldelenus (Jonas, V. Columbani I, 14) und Wandalmarus m. E. unzulässig ist. 2) Gregor. Turon. VIII, 18: 'Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit — et sic in urbe Arverna, Rutena atque Ucetica dux ordinatus est' (über 'urbs' als 'territoire de la cité' vgl. Longnon, Géographie de la Gaule S. 8 ff.); VIII, 30: 'Necetius Arvernum dux'. Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 464), der sich im gleichen Sinne äussert, führt noch andere Belege an, die jedoch nachmerowingischen Quellen angehören, und die von ihm citierte Vita des Bischofs Licinius von Angers (AA. SS. Febr. II, 678 ff.) ist unbrauchbar, da sie zum grössten Theil aus der Vita Arnulfi Mettensis abgeschrieben ist.

können, dass auch das aus Elsassgau und Sorngau bestehende Herzogthum nach dem Hauptgebiet als 'ducatu Alsacensis' bezeichnet worden ist.

Von den Gründen, die man gegen die Echtheit der Urkunde eingewandt hat, gehe ich zu solchen über, die sich zu ihren Gunsten anführen lassen, und verbinde damit einige naheliegende Bemerkungen.

Von den Besitzungen, die Eberhard an Murbach schenkt, werden in der Urkunde nicht wenige aufgezählt, deren Namen ich nach einer neuen Vergleichung des Chartulars<sup>1</sup> hier folgen lasse<sup>2</sup>:

'donamus a die presente donatumque in perpetuum esse volumus in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi loca indominicata nuncupantes Heimonevill.<sup>3</sup>, Chinzicha<sup>4</sup>, Gyldolfovil.<sup>5</sup>, Chuntlingas<sup>6</sup>, Deoseshaim<sup>7</sup> seu ad Stratburgum<sup>8</sup> illā<sup>9</sup> viā, Hyppeneshaim<sup>10</sup>, Hittenhaim<sup>11</sup>, Sclatstat<sup>12</sup>, Perehhaim<sup>13</sup>, Wicheresvil.<sup>14</sup>, Otalesvil.<sup>15</sup>, Cundolteshaim<sup>16</sup>, Loffcia<sup>17</sup>, Waranangus qui dicitur Vilare Eberhardo, Lilenselida, Hiruzfeld<sup>18</sup>, Flaboteshaim<sup>19</sup>, Leimone<sup>20</sup>, Datira<sup>21</sup> cum basilica ubi sanctus Desiderius in corpore requiescit<sup>22</sup>

1) Vgl. oben S. 371 (N. 1) und 373 (N. 7). 2) Schöpflins Text enthält einige Fehler, die ich stillschweigend verbessere. Ich füge auch die modernen Ortsnamen bei und habe namentlich folgende Arbeiten zu Rathe gezogen: L. Bossler, Zeitschrift für Deutsche Philologie VI, 153 ff. 329. 404 ff. IX, 172 ff.; G. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses, 2. Aufl., 1876; A. Socin, Die althochdeutsche Sprache im Elsass (Strassburger Studien I) S. 114 ff.; A. Schrickler a. a. O. S. 305 ff.; H. L. von Jan, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VII, 193 ff.; Pfister S. 29 f. Doch lasse ich nicht wenige Deutungen unberücksichtigt, die mir entweder falsch oder doch besonders unsicher erschienen. In Klammern setze ich Kreis und Kanton hinzu. 3) Vielleicht Heimersdorf (Altkirch, Hirsingen). Die Endsilbe ist hier -viff, sonst vit oder vil' abgekürzt und als -vil(l)are aufzulösen (vgl. Vilare Eberhardo); die früheren Herausgeber lesen -viler oder -wiler. 4) Kinzingen, abgegangenes Dorf zwischen Dornach und Didenheim (Mülhausen, Mülhausen-Süd). 5) Im Chartular in 'Gyldölfovil.' verbessert. Geldweiler (Altkirch, Dammkirch). 6) Hindlingen (Altkirch, Hirsingen). 7) Dossenheim (Strassburg, Truchtersheim). 8) So Mabillon; im Chartular (A) 'Strazburgum'. 9) Die 2 Worte sind sicher entstellt; etwa 'llunwilare' (Zeuss n. 60. 62), das als Uhlweiler (Kr. u. Kt. Hagenau) erklärt wird? 10) Hipsheim (Kr. u. Kt. Erstein). 11) Hüttenheim (Erstein, Benfeld). 12) Schlettstadt. 13) Bergheim (Kr. u. Kt. Rappoltsweiler). 14) Wickerschweiler (Kolmar, Andolsheim). 15) Orschweiler (Kr. u. Kt. Gebweiler). 16) Gundolsheim (Gebweiler, Rufach). 17) Vor 'c' ist ein 'h' übergeschrieben. 18) 'u' ist übergeschrieben. Hirzfelden (Gebweiler, Ensisheim). 19) Blotzheim (Mülhausen, Hüningen). 20) Leimen (ebd.). 21) Delle (Dattenried) im Gebiet von Belfort. 22) Saint-Dizier (ebd.).

vel quod ad ipsam ecclesiam adspicere videtur seu quicquid in ipso fine Dadarinse et infra preceptum<sup>1</sup> Walaho continet, quem nos de Amingo<sup>2</sup> seu consortes ipsius vel de quibuscumque hominibus per vendicionis titulum dato precio comparavimus vel ad ipsam villam adspicere videntur, necnon et Perehrangus<sup>3</sup>, Baltiovil.<sup>4</sup>, Wattonevil.<sup>5</sup> cum basicis ad ipsa loca adspicientibus vel quicquid ad ipsas basicas adspicere videtur, ista omnia — — — quicquid in iam dicta loca ex successione parentum meorum michi legibus obvenit vel in parte contra germanum meum Leudofredum recepi vel postea per quodlibet attractum Deo auxiliante augmentavi.

Einige der Ortsnamen sind bisher gar nicht, andere nur unsicher identificiert, einzelne vermuthlich auch entstellt überliefert. Die Aufzählung scheint nicht ganz regellos zu erfolgen, von Dossenheim bis Delle im wesentlichen die Richtung von Nord nach Süd eingehalten zu sein. Bei einer Urkunde, die nur in einer Abschrift des 15. Jh. vorliegt, muss man im allgemeinen mit der Möglichkeit rechnen, dass Namen modernisiert sind; um so mehr sind alte Formen zu beachten. Wenn freilich immer -haim, nicht das jüngere -heim sich findet, so kann man diese Erscheinung nicht als Zeichen des Alters anführen; denn im Gegensatz etwa zu St. Gallen<sup>6</sup> behauptet gerade in Murbach die alte Schreibweise auch nach dem 8. Jh. die Oberhand<sup>7</sup>. Bemerkenswerth ist aber die Namensform des Klosters, das zweimal und an beiden Stellen Maurobaccus genannt wird; die alte Schreibung herrscht nur bis 760<sup>8</sup> vor und begegnet nach dieser Zeit nur noch einmal im Jahre 794<sup>9</sup>, während die jüngere Form Murbach (seltener Muorbach) sich um diese Zeit häufig findet. Und ferner ist der Name von Schlettstadt 'Sclatstat' zu beachten, der ohne Umlaut nur noch 775 genannt wird<sup>10</sup>, während der Ort bei der nächsten Erwähnung 836 schon 'Sclatcistata'

1) Verderbt? 2) 'Aningo' A. 3) Ebd. 'Perehrangus' geändert in 'Perehrangiis'; Mabillon 'Perezprangus'; vgl. Perehheim (h und z oft wechselt: Vorlage Copie saec. XI—XIII?). 4) Das erste 'i' nicht ganz sicher; Mabillon hat 'Baltowiler'. Balschweiler (Altkirch, Dammerkirch). 5) Wattweiler (Thann, Sennheim). 6) Vgl. R. Henning, Ueber die Sanctgallischen Sprachdenkmäler S. 117 f. 7) Vgl. Socin S. 267 f. 271. Socin lässt Urkunden, die nur in später Ueberlieferung vorliegen, wie die Urkunde Eberhards, unberücksichtigt; um so mehr wird man seine Ergebnisse geltend machen können. 8) Schöpflin I, 36. 9) Ebd. S. 58 (n. 69): 'Murbach.' Vgl. auch die Zusammenstellung bei von Jan a. a. O. S. 224. 10) Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 200: 'Sclatistati villa'; Annales regni Francorum a. 775 (ed. Kurze S. 42): 'villa quae dicitur Scladdistat'.

heisst<sup>1</sup>, wie überhaupt in den Namensformen auch der Murbacher Urkunden 'vom Beginne des 9. Jh. an der Sieg des Umlautes entschieden ist'<sup>2</sup>. Man wird bei einem Fälscher des Mittelalters nicht die Umsicht und die Kenntnisse von Grandidier voraussetzen, der eine seiner Fälschungen in 'Scalistati villa' ausgestellt sein lässt<sup>3</sup>; man wird vielmehr in beiden Namensformen, Maurobaccus und Sclatstat, ein Zeichen sehen dürfen, dass die Urkunde in der That in das 8. Jh. zurückgeht.

Dem Herzogthum Elsass werden, wie ich hervorhob, der Elsgau und der pagus Troningorum gegenübergestellt. Die Lage des pagus Alsegaugensis ist ja bekannt<sup>4</sup>, der Name auch für die Merowingerzeit durch zwei Drittelsolidi bezeugt, die 'Alsegaudia vico' als Prägeort aufweisen<sup>5</sup>. Anders steht es mit dem Troningergau, der m. E. mit dem angeblichen comitatus Troniae nichts gemein hat. Er wird allein in der Urkunde Eberhards erwähnt, ein Umstand, der kaum zu Bedenken Anlass giebt, wenn man erwägt, wie schlecht wir über die dem Elsass benachbarten Gaue für jene Zeit unterrichtet sind. Findet sich doch auch die Bezeichnung 'Colerinse' nur ein einziges Mal bei Fredegar (IV, 35), und über die Bedeutung der Gebiete 'Suggentensis et Turensis et Campanensis', die Theuderich II. 610 mit dem Elsass an seinen Bruder Theudebert abtreten musste<sup>6</sup>, ist noch immer keine Uebereinstimmung erreicht<sup>7</sup>. Wo der pagus Troningorum sich befand, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht darf man an die angrenzende Nordwestecke der Schweiz denken, wo erst nach der Mitte des 8. Jh. Gaunamen auftreten<sup>8</sup> und die vorhergehende Zeit völlig im Dunkel liegt. Es ist auch die Möglichkeit nicht zu bestreiten, dass der Name entstellt ist<sup>9</sup>; in jedem Fall berechtigt er nicht zu Einwendungen gegen die Echtheit der Urkunde.

1) Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 952: 'in loco qui dicitur Scletcistata'. 2) Socin a. a. O. S. 266 f. 3) Mühlbacher n. 199. Als Fälschung Grandidiars erwiesen von Bloch, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 484 ff. 4) Belege bei Stoffel S. 139, Schrickler S. 376 f., Cramer S. 530. 5) Prou, Les monnaies mérovingiennes de la Bibl. Nat. S. 274. 6) Fredegar. IV, 37. 7) Zuletzt ist wieder G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik S. 60 f. für die von Schrickler erneuerte Ansicht eingetreten, dass die drei Gegenden im Elsass selbst liegen; aber die entgegengesetzte Auffassung von Longnon verdient entschieden den Vorzug. 8) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 26 ff.; A. Burckhardt, (Baseler) Beiträge zur vaterländischen Geschichte XI, 3 ff. 9) So könnte man vielleicht an den pagus Scotingorum denken (vgl. zuletzt Gisi a. a. O.), die Gegend von Salins (dép. Jura), die nicht allzuweit vom

Auch bei ihrer Niederschrift ist die Formelsammlung Marculfs benutzt worden; der Prolog (aus Formel II, 2), der Uebergang zur Dispositio (II, 3), die zweimal auftretende Pertinenzformel (II, 3)<sup>1</sup>, die Ablehnung der Eintragung in die Gesta municipalia (ebd.), die Verwahrung gegen Anfechtungen (ebd.) und einige kleinere Wendungen sind wörtlich aus Marculf entnommen. Die Uebereinstimmung mit den beiden anderen Urkunden Eberhards in dieser Hinsicht spricht ebenfalls für die Echtheit; es wäre ein eigenartiger Zufall, wenn ein Fälscher — und gar 'vers le XI<sup>e</sup> siècle' — dieselbe Formelsammlung zu Rathe gezogen hätte, die in den unangefochtenen Urkunden Eberhards benutzt ist<sup>2</sup>.

Der Stil der Urkunde ist auch im übrigen zeitgemäss. Hervorgehoben sei der Eingang der Narratio: 'Ergo ego in Dei nomine Eberhardus, — — dum non habetur incognitum, qualiter ante hos annos una cum consensu pontificum, sacerdotum et germano meo Leudofredo<sup>3</sup> duce vel coniuge mea Emeltrude in re mea propria in loco qui dicitur Maurobaccus, qui nunc vocatur Vivarius Peregrinorum, in pago Alsacensi, in honore sancti Petri principis apostolorum et sancte Dei genitricis Marie ceterorumque sanctorum a novo meo opere, in quantum michi vires Deus dedit<sup>4</sup>, edificavi'; und man vergleiche damit etwa die Urkunde des Abtes Wideradus für Flavigny vom Jahre 719<sup>5</sup>: 'Quapropter, dum non habetur incognitum, qualiter ego Widradus in Dei nomine abba una cum consensu vel voluntate Galliarum pontificum in re mea propria apud Flaviniacum castrum — — in honore sancti Praeiecti vel ceterorum sanctorum meo opere construxi'. Und in gleichem Sinne lässt sich die Strafklausel der Urkunde Eberhards geltend machen: 'et insuper, si Deum timere noluerint, iudicantes principibus cum<sup>6</sup> . . . . auri libras centum, argenti

Elsass entfernt ist. — Nur der Merkwürdigkeit halber sei die mehr phantasiereiche als begründete Darlegung von Perreciot (bei Grandidier. Histoire de l'Alsace I, 294 ff.) erwähnt, der die Wohnsitze der linksrheinischen Thüringer im Elsass sucht und sie mit den Troningern der Urkunde gleichsetzt. 1) Doch sind ministeriales und liberti, das erste Mal auch farinarii (vgl. Marculf II, 4) eingefügt. 2) Allerdings war die Sammlung Marculfs auch sonst bei den Alamannen bekannt, in Schwaben und im Elsass; vgl. die Reichenauer Formeln, Zeuss n. 5 (Marculf II, 4). 52 (II, 3). 54 (II, 6). Schöpflin I, 45 n. 44 (II, 2. 3) u. a. 3) Das Chartular hat 'Leudofreudo', Mabillon 'Leutfredo'. 4) Am Rande ist später 'monasterium' ergänzt worden. 5) Pardessus II, 399. Zum Datum vgl. Zeumer, Formulæ S. 470 N. 1. 6) Nach 'cum' ist im Chartular Raum für etwa 5 Buchstaben freigelassen, offenbar um eine Lücke anzudeuten.

talentas centum similiter coactus exolvat'. Die Worte 'iudicantes principibus' sind an dieser Stelle ganz ungewöhnlich; von allen Elsässischen Urkunden des frühen Mittelalters enthält nur eine einzige dort die gleiche Wendung, die andere Urkunde Eberhards für Murbach<sup>1)</sup> Und eine zweite weist einen ganz ähnlichen Zusatz auf, nämlich das Privileg Widegers für Eberhards Stiftung: 'et qui Deum timere neclexit, iudicantis hominibus inferat partibus ipsis monasterii — — auri liberas trigenta'<sup>2)</sup>. Gewiss eine auffallende Uebereinstimmung! Die Lücke zwischen 'cum' und 'auri' lässt sich nach zahlreichen Beispielen entweder durch 'socio (sociante) fisco' oder durch 'cogente fisco' ergänzen.

Schwierigkeiten bereitet in demselben Satz noch die seltsame Strafsumme 'argenti talentas centum'. Einmal pflegt die Zahl der Einheiten des Silbers in der Regel grösser zu sein als die der Goldpfunde; dann aber ist der stehende Ausdruck 'argenti pondera (pondo)'. Die Formeln überlassen es dem Aussteller oder Schreiber, die Höhe der Busse für den Einzelfall festzusetzen und sagen unbestimmt: 'auri libras tantas, argenti pondo tanta (tanti, tantum)', wobei 'pondo' mitunter fortgelassen wird<sup>3)</sup>. Sie bieten damit eine einfache Erklärung für die wunderbare Summe. Der Unverstand eines Abschreibers, der von Talenten gehört hatte, hat offenbar aus 'tantas' der Vorlage 'ta[le]ntas' gemacht, indem die unbestimmte Zahl der Silberpfunde vermuthlich aus einer Formel gedankenlos in die Urkunde Eberhards aufgenommen worden war und sich neben der bestimmten Summe behauptet hatte<sup>4)</sup>. Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so muss man annehmen, dass das Wort in anderer Weise entstellt ist; in diesem Falle liegt die Aenderung nahe: 'auri libras centum,

---

1) Vgl. Lex Alamannorum c. 23 (ed. Lehmann S. 84): 'sicut dux aut principes populi iudicaverint'. 2) Wie überhaupt die Urkunde Widegers, so sind auch diese Worte in dem Privileg des Bischofs Heddo für Arnulfsau von 749 ausgeschrieben worden (Pardessus II, 411). 3) Marculf II, 7. 17. 4) Denkbar ist auch, dass bereits der Urkundenschreiber aus 'tantas' der Formel 'talentas' gemacht hat; der Fall wäre nicht viel wunderbarer als der aus Marculf übernommene Hinweis auf den Vorgang des 'gestis municipalibus alligare' in einer Alamannischen Urkunde! Doch hatten die Strafklauseln damals noch wirklichen Werth (vgl. Lex Alamannorum c. 1, 2: 'et multa illa, quae carta continet, prosolvat'; ebd. 2, 1: 'illa multa, quod carta continet, ad ecclesiam prosolvat'), und so dürften die Talente eher einem späteren Abschreiber zur Last fallen als dem Urkundenschreiber selbst.

argenti alteras centum'. Doch möchte ich der ersten Vermuthung den Vorzug geben.

Wie ich betonte, genügen die Einwendungen Pfisters nicht, um die Unechtheit der Urkunde zu erweisen; sie zeigen vielmehr nur, dass ein Fehler in der Datumzeile vorliegt. Die Urkunde kann in der That nicht dem 8. Jahre Theuderichs (728/29) angehören, sondern muss sowohl nach der anderen Schenkung für Murbach (731/32) als auch nach der Urkunde für Weissenburg (735/36) ausgestellt sein. Auch der Ortsname ist verschrieben: 'Actum Habendo Castro sive Romasco Monte monasterio publice, anno octavo regnante domino nostro Theoderico rege'; doch bot bereits Mabillons Text die richtige Gestalt des Namens 'Romarico Monte'<sup>1</sup>. Es handelt sich um das bekannte Kloster Remiremont, wo auch 735 eine Urkunde für Murbach ausgefertigt ist<sup>2</sup>. Was das Datum angeht, so ist sicherlich nur die Jahreszahl falsch<sup>3</sup>, während über den Namen Theuderichs IV. († 737) kaum ein Zweifel sein kann; die Urkunde gehört somit der Zeit von 735 bis 737 an, also dem 15., 16. oder 17. Jahre des Königs. Noch zwei andere Thatsachen stehen mit dieser Datierung im Einklang. Während 728 in den Privilegien für Murbach nur von Pirmin die Rede ist, wird hier in der Urkunde Abt Romanus als Leiter des Klosters genannt<sup>4</sup>, der zuerst 730/31 begegnet<sup>5</sup> und 755 gestorben ist<sup>6</sup>. Ferner führt Eberhard hier wie im Jahre 735/36 keinen Titel, während er sich 731/32 noch comes nennt. Wenn er erklärt, er habe das Kloster 'ante hos annos' gegründet, und Rettberg die Worte mit zwei Jahren übersetzt hat<sup>7</sup>, so ist diese Deutung abzuweisen; der Ausdruck ist ganz unbestimmt, indem er zwar mindestens zwei Jahre bezeichnet<sup>8</sup>, aber ebensowohl von einem grösseren Zeit-

1) Schöpflin, *Alsatia illustrata* I, 712 hat den Fehler des Chartulars ebenfalls richtig verbessert. 2) Schöpflin I, 15; Pardessus II, 368: 'Avendo Castro sive Romarico (com)mo(ra)nte monasterio'. Vgl. *Vita Arnulfi* c. 22: 'in castello Habendum'. 3) Sie war früher wohl durch eine Ziffer dargestellt, nicht ausgeschrieben. 4) 'ubi venerabilis vir Romanus abbas cum peregrinis monachis suis in servicio Dei consistere videtur'. Er wird im *Liber vitae* von Remiremont unmittelbar nach Pirmin genannt (*N. A.* XIX, 77). 5) Schöpflin I, 13; Pardessus II, 359. 6) *Annales Alamannici*, *Guelferbyt.*, *Nazariani* a. 755 (*SS.* I, 28 f.): 'Domnus Romanus transivit'. Vgl. ebd. a. 744 (*S.* 26 f.): 'Romanus egressus est de Alsatia (Alamannia)'. 7) *Kirchengeschichte Deutschlands* II, 88: 'Pirmin vollzog die Stiftung, und zwar 726, da Graf Eberhard — — bey einer weiteren Vergabung 728 bezeugt, wie er vor zwey Jahren — — das Kloster errichtet habe'. Dagegen schon *Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands* II, 537; vgl. auch *AA. SS. Nov.* II, 1, S. 15. 8) *Marculf* I, 33: 'ante os annos aut anno superiori'.

raume gebraucht werden konnte<sup>1</sup>. Die Urkunde ist mithin den Jahren 735 bis 737 zuzuweisen<sup>2</sup>.

Noch eine Stelle des Schriftstücks bedarf der Erläuterung, da sie bisher keine befriedigende Erklärung gefunden hat. Sie findet sich bei der Aufzählung der Einschränkungen, die Eberhard zu seiner Schenkung macht. Da dieser Theil der Urkunde in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung ist, so gebe ich das Verzeichnis der Besitzungen, die von dem Uebergang an Murbach ausgenommen werden, dem vollen Wortlaut nach wieder, indem ich einige Fehler der gedruckten Texte stillschweigend verbessere:

‘Similiter infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos, excepto quod ad alias casas Dei cum subscripcione manu propria per donaciones nostras delegavimus<sup>3</sup> et quod adhuc ad ipsam<sup>4</sup> vel ad alias casas Dei<sup>5</sup> vel quod Deo sacrate relicte nostre Hemeltrude per donacionem firmamus, vel in quatuor loca hiis nominibus Maurovil.<sup>6</sup> cum appendenciis suis in Luterbach<sup>7</sup>, quod Amalo inbeneficiatum habuimus, seu quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere<sup>8</sup>, hoc est in figo<sup>9</sup> Delomonte<sup>10</sup> et in Althaim<sup>11</sup>, seu quod Haimerico in Hillonevil.<sup>12</sup> beneficiatum habuimus<sup>13</sup>, vel de mancipio nostro

---

1) So ist ein Feldzug Theuderichs III. († 690) gegen Austrasien nach einem Diplom von 694 ‘ante os annus’ erfolgt (Pertz S. 61); Chlodwig III. 692 und Chilperich II. 716 bezeichnen eine Schenkung Dagoberts I. († 639) als ‘ante hus annus’ gemacht (ebd. S. 54. 73). 2) Wenn in einer Precarie von 736/7 (Schöpflin I, 15; Pardessus II, 369) nicht wenige von Eberhard an Murbach geschenkte Besitzungen genannt werden, die sämmtlich von den in seiner Urkunde aufgezählten Villen verschieden sind, so möchte man annehmen, dass die Precarie früher als die letzte Schenkung erfolgte; doch ist dieses Argumentum ex silentio natürlich nicht zwingend. 3) Vgl. Marculf II, 7 (S. 80): ‘excepto quod pro animae remedium ad loca sanctorum delegavimus’. 4) Das Chartular (A) hat, wie es scheint, ‘ipāe’. 5) Hier scheinen einige Worte ausgefallen zu sein. 6) Niedermorschweiler (Mülhausen, Mülhausen - Süd). 7) Luterbach (Mülhausen, Mülhausen - Nord). 8) Vgl. Eberhards Urkunde für Weissenburg: ‘quicquid Witharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere’. 9) Verderbt aus ‘fine’ oder ‘vico’? 10) Delémont (Delsberg) im Kanton Bern. 11) Altheim, abgegangen. Dorf bei Zellenberg (Rappoltsweiler, Kaysersberg). 12) Ellenweiler, abgegangen. Dorf (Kr. und Kt. Rappoltsweiler). 13) ‘habui’ A; ich ändere, weil in diesem Theile der Urkunde sonst der Plural angewandt ist, wie vorher bei der ersten Aufzählung von Orten, eine Unregelmässigkeit, die sich vielleicht durch den Einfluss der Marculfformeln erklärt, aus denen (II, 3) die Verwendung der Mehrzahl gegen Ende des Documents wörtlich übernommen ist. Im allgemeinen redet Eberhard in der üblichen Weise der Privaturkunden im Singular; in den beiden anderen Urkunden wird der

scopulicolas, quas in genicio nostro habuimus, plus minus numero quadraginta, in reliquo vero quod superest, ubicumque intra ipsos pagos nostra est possessio vel ad vassos nostros beneficiatum habuimus, sicut illa loca superius nominata, a die presente — — — ut diximus, quicquid ex successione<sup>1</sup> parentum meorum legibus michi obvenit vel in parte contra germanum meum Leutfredum recepi vel<sup>2</sup> ex quolibet attractum, Deo auxiliante, adquisivi, presencialiter de iure meo in iure et dominacione iam dicti monasterii vel rectores ipsius omnia et in omnibus, nisi quod superius exceptavimus, totum et ad integrum trado atque transfundo ad possidendum'.

Bisher ist man über die 'scopulicolae' ohne Erläuterung hinweggegangen oder man erklärte sie nach dem Zusammenhang als 'ancillae vel servae vilioribus servitiis addictae'<sup>3</sup>, brachte sie seltsamer Weise auch in Verbindung mit der 'scopota' Alamannischer Quellen<sup>4</sup>, die doch einen Theil der Hufe bezeichnet (schuopoze)<sup>5</sup>, ohne dass man einen zweiten Beleg für scopulicolae hätte erbringen können. Das räthselhafte Wort verdankt in der That nur einem unbedeutenden Schreibfehler sein Dasein; man setze ein e an die Stelle des ersten c, und jede Schwierigkeit verschwindet: 'de mancipio nostro seo pulicolas quas in genicio nostro habuimus plus minus numero quadraginta'. Die Schreibweise 'seo' statt 'seu' begegnet in den Originalurkunden — und nicht nur in diesen — während der Merowingerzeit nicht selten<sup>6</sup>, und was die im *γυναικῶν* arbeitenden pulicolae (= puellae)<sup>7</sup> angeht, so bietet die um zwei Jahrzehnte ältere Lex Alamannorum c. 75,2 einen trefflichen Beleg<sup>8</sup>: 'Et si alia pulicula de genitio

---

Plural angewandt, weil Eberhard und seine Gattin die Schenkungen machen. Auch Widegerns Privileg weist den Uebergang aus der einen in die andere Redeweise auf, ebenso Zeuss n. 52 u. a. 1) 'succensione' A. 2) 'ec' A, 'et' Mabillon und Schöpflin. Vgl. oben S. 380: 'vel postea per quolibet attractum'. 3) Aehnlich umschreibt Pfister S. 30: 'esclaves, qui étaient occupées dans son gynécée à divers soins de ménage'. 4) Du Cange, Glossarium (ed. Henschel) VI, 123 unter Scopulicola; Schöpflin, Alsatia illustrata I, 698. 5) Vgl. u. a. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II<sup>4</sup>, 64. 6) Vgl. z. B. Pertz S. 77, 31: 'hutiletas seo magnetudo vestra'; ebd. S. 74, 49. 50 'seu' und 'seo' neben einander; Marculf I, 8 (Zeumer S. 47, 17): 'fides seo strinuetas'; Fredeg. IV, prol.: 'cuiusdam sapientis seo Hysidori'. 7) Vgl. Gothein, Beiträge zur Geschichte der Familie S. 4f. 8) Ed. Lehmann, MG. Legum sectio I, tom. V, 1, 140. Vgl. Pactus Alamannorum 3, 24 (ebd. S. 25): 'Si quis alterius puellam de genicio deviolaverit, solvat solidos VI'.

priore<sup>1</sup> concupuerit aliquis cum ea contra voluntatem eius, cum sex solidis conponat'. Gynäceen<sup>2</sup> finden sich bekanntlich vielfach im Besitz von Grundherren wie des Fiscus; was das Elsass betrifft, so erwähnt bereits Gregor von Tours ein 'genitium' in Marlenheim<sup>3</sup>, ein anderes zu Kolmar im 9. Jh. Notker von Sanct Gallen<sup>4</sup>. Aber die Wortform 'pulicola' scheint selten zu begegnen — ich vermag nur noch eine Stelle der Lex Romana Curiensis III, 11 anzuführen<sup>5</sup>, also nach Zeumers freilich bestrittenen Darlegungen ein Zeugnis ebenfalls des 8. Jh., — das Wort hat allgemein der Form 'pulicella' weichen müssen<sup>6</sup>, die in die Romanischen Sprachen übergegangen ist<sup>7</sup>. Dass daher auch die zuletzt erörterte Stelle durchaus für das Alter und die Echtheit der Urkunde Eberhards spricht, bedarf keines weiteren Beweises.

Das Document ist also mit Unrecht angegriffen worden; wenn sich auch bei der Art der Ueberlieferung Fehler eingeschlichen haben und noch die eine oder andere

---

1) D. h. eine Dienerin, die über die anderen gesetzt ist; vgl. die nächste Bestimmung (75, 3): 'Si quis de illas alias de genitio contra voluntatem eius concupuerit, cum III solidis conponat'. 2) Vgl. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, 617 ff.; G. L. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe I, 115. 135; Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. S. 42. 3) Hist. IX, 38: 'Septimina — — Marilegio villa deducitur, ut scilicet trahens molam his, qui in genitio erant positae, per dies singulos farinas ad victus necessaria praepararet'. 4) Monachus Sangall. II, 4 (Jaffé, Biblioth. IV, 669): 'duo nothi de genicio Columbrensi procreati'. 5) Ed. Zeumer, MG. Leges V, 335: 'Si aliquis iudex — — per suam potenciam aut per forcia qualescumque pulliclas aut viduas aut orfanas per suam necessitatem eas traxerint'. 6) Den ältesten Beleg bietet wohl Lex Salica, Capitul. I, 11, 10 (ed. Behrend<sup>2</sup> S. 137): 'Si quis ancillae pecus mortuum excusserit si pulicella fuerit, LXIII solidos conponat similiter et denarium unum'. Es folgt die Bestimmung (I, 11, 11): 'Si vero ancilla ipsa celararia aut genicium domini sui tenuerit, C solidos et dinarium pro ipsa conponatur'. Die letztere Dienerin ist die 'pulicula prior' des Alamannischen Gesetzes, indem die Lex Salica die umgekehrte Reihenfolge einhält. 7) Diez, Etymol. Wörterbuch der Rom. Sprachen<sup>5</sup> S. 258 leitet das Wort von 'pullus' ab; dagegen bringen es Gröber, Archiv für Latein. Lexikographie IV, 450 f. und Körting, Latein.-Romanisches Wörterbuch. S. 583 in Verbindung mit 'puella'. Da beide Ableitungen sprachlichen Schwierigkeiten begegnen, so bezeichnet Gothein a. a. O. S. 5 das Wort als 'eine technische Bezeichnung für die Kammerzofe; es ist das Diminutivum von pulex, Floh, ein Scherzwort, hergenommen von der Behendigkeit dieser Mägde, vielleicht auch nur von ihrer Hauptbeschäftigung, der Besorgung der Betten. Es entspricht unserm etwas weniger drastischen Kammerkätzchen'. Vielleicht handelt es sich doch um eine Ableitung von puella, die unter dem Einfluss von Volksetymologie zu pulicula wurde; oder ist umgekehrt das Wort erst auf diesem Wege zur Bedeutung von puella gelangt?

Stelle verderbt sein mag, so ist die Urkunde doch in der Hauptsache unanfechtbar. Das Datum ist entstellt; sie gehört nicht dem Jahre 728/29 an, sondern der Zeit von 735 bis 737. Man wird sie auch weiterhin nicht nur für die Geschichte des Elsasses verwenden dürfen und müssen, sondern sie bietet auch in Zukunft eines der ältesten Beispiele für die Benutzung Marculfs<sup>1</sup>, für das Aufkommen vassallitischer Beneficien<sup>2</sup>, für 'Eigenkirchen' im Besitz eines Klosters<sup>3</sup>. Sie stellt endlich zugleich mit der letzten Thatsache auch fortan das erste Zeugnis über den Heiligen vom Elsgau dar, dessen Vita für mich den Anlass zur Untersuchung der Urkunde bildete.

Die 'basilica ubi sanctus Desiderius in corpore requiescit'<sup>4</sup> und der hier entstehende Ort Sant Störzen (heute Saint-Dizier) blieb auch während der nächsten Jahrhunderte von Murbach abhängig<sup>5</sup>. 913 wird die Kirche unter den Elsgauischen Besitzungen genannt, die König Konrad dem Kloster bestätigte<sup>6</sup>, in das auch die Reliquien des Heiligen und seines Gefährten Reginfridus übertragen wurden<sup>7</sup>; von Murbach aus verbreitete sich ihr Kult bis nach Luzern<sup>8</sup>. Dem Diözesanbischof in Besançon gegenüber behauptete die Abtei als Eigenthümerin Abgaben-

1) Vgl. Zeumer, N. A. VI, 32; Formulae S. 33. 2) Vgl. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 83; Deutsche Rechtsgeschichte II, 266. 3) Vgl. U. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I, 1, 169 N. 76. 4) Ob die Desiderius-Kirche in Petrosa, die in der ersten Murbacher Urkunde Eberhards begegnet, nach demselben Desiderius benannt ist, muss dahingestellt bleiben, da auch andere Heilige des gleichen Namens in Betracht kommen können, so der bekannte Bischof von Vienne († 607). 5) Vgl. Grandidier, Oeuvres historiques inédites V, 342 ff.; Anatole de Barthélemy, Tombeau de saint Dizier (Didron, Annales archéologiques XVIII, 49—56); Th. von Liebenau, Katholische Schweizerblätter 1897, S. 100 ff. Die kleine Schrift des Abbé I. Faivre, Saint Dizier, Delle 1899, bietet für die vorliegenden Fragen keinerlei Ertrag, dient auch nicht wissenschaftlichen Zwecken. 6) Mühlbacher I<sup>1</sup>, n. 2028; Sickel, MG. Diplom. I, 16: 'omnia loca, quae vel tempore Liutfredi usibus eorum concessa sunt aut postea per incrementum aucta sunt et modo in eorum vestitura habentur aut iniuste abstracta noscuntur, basilicae videlicet sancti Desiderii et sanctae Susannae Dadilaque, id est Dadenried, et quicquid ad ipsa loca appendit'. Die Mönche brachten die Besitzbestätigung durch Konrad im 12. Jh. auf einem Teppich zur Darstellung; vgl. den Brief des Frater Sigismundus 'de tapeciis antiquis in monasterio Morbacensi' von 1464 (Kraus, Christl. Inschriften der Rheinlande II, 6 n. 9). 7) Vgl. die Urkunde des Erzbischofs Hugo I. von Besançon von 1041 (Trouillat a. a. O. I, 172; L. Viellard, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort S. 102). — Ein Murbacher Kalendar im Codex Einsiedlensis n. 759, saec. XV., fol. (7') hat zum 25. October die Eintragung: 'Translacio s. Desiderii et Regenfridi'. 8) Vgl. Th. von Liebenau a. a. O.

freiheit; nach Versuchen der Archipresbyter, diese zu beseitigen, gab Erzbischof Hugo I. 1041 der Kirche die 'pristina libertas' wieder<sup>1</sup>. Sie theilte die Geschieke von Dattenried und blieb bei Murbach, bis sich im 13. Jh. die Verbindung zwischen dem Kloster und den Besitzungen im Elsgau löste<sup>2</sup>, die nach mehrfachem Wechsel<sup>3</sup> an die Vögte Murbachs, die Habsburger, gelangten. Als deren Urbar im Anfang des nächsten Jahrhunderts angelegt wurde, verzeichnete man auch 'das torf ze Sant Sthörge' bei dem Amt Dattenried<sup>4</sup>. 1374 übertrug Herzog Leopold III. das Patronatsrecht über die Kirche an die Abtei Lure<sup>5</sup>.

Während sich so die äusseren Geschieke des Ortes vom 8. Jh. an in den Hauptzügen verfolgen lassen, ist es um die Geschichte des Mannes, der dem Dorf den Namen gegeben hat, weit weniger gut bestellt. Die Urkunde Eberhards zeigt, dass er vor dem Jahre 737 dort sein Grab gefunden hatte; als Todestag galt der 17. September<sup>6</sup>. Stilling hat zuerst die Lebensbeschreibung des Desiderius herausgegeben<sup>7</sup>, aus der auch Grandidier Auszüge veröffentlicht hat<sup>8</sup>. Die Hss., auf denen ihre Ausgaben beruhen<sup>9</sup>, sind alle spurlos verschwunden, und nur Bruchstücke der ersten Kapitel finden sich als Lectionen in einem Murbacher Breviar des 15. Jh.<sup>10</sup>. Bei diesem Stande der Ueberlieferung ist es kaum zulässig, die Sprache zur

1) Vgl. S. 388 N. 7. Von der Schenkung der Kirche durch Eberhard weiss die Urkunde nichts mehr, vielmehr wird darin behauptet: 'ecclesia olim fuit regalis abbatia, sed ab antiquis regibus sancto Leodegario Murbacensi per praeceptum tradita'. 2) Vgl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 88 ff.; R. Maag, Das Habsburgische Urbar I (Quellen zur Schweizer Geschichte XIV), 32 N. 1. 3) Ueber Saint-Dizier vgl. Viellard S. 447; Trouillat I, 567. III, 673. 4) Maag a. a. O. 37 ff. 56. 5) Die Urkunde bei I. Faivre, Vie de saint Dizier, Belfort 1881, S. 70; ein Auszug bei Mabillon, Acta sanctorum ordinis s. Benedicti V, 279. 6) Martyrologium Murbacense (Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum III, 1569): 'Desiderii martyris'; das S. 388 N. 7 genannte Kalendar, fol. (7): 'Desiderii et Regenfridi martyrum'. Andere Zeugnisse meist jungen Ursprungs geben den 18. September an; vgl. AA. SS. Sept. V, 788 und Grandidier a. a. O. V, 342. 7) AA. SS. Sept. V, 789—791. Die Ausgabe Stiltings wiederholt theilweise Trouillat I, 56—60, vollständig Viellard S. 48—55. 8) Histoire d'Alsace II, 88—90. 9) Stilling benutzte zwei Abschriften, von denen Chifflet die eine gesandt hatte, die andere einer Hs. des Klosters Böttingen bei Paderborn entnommen war. Grandidier zog, wenn man seiner Angabe Glauben schenken darf, einen Murbacher Codex heran, den Calmet als 'Historia sanctorum Desiderii et Regenfridi' erwähnt hatte (bei Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum II, 1177). 10) Jetzt in Einsiedeln n. 759, saec. XV, fol. 286—288'.

Altersbestimmung des Textes heranzuziehen; von Barbarismen des Merowingerlateins ist keine Spur darin vorhanden. Dass die *Vita* aber überhaupt erst frühestens in der Karolingerzeit entstanden ist, zeigt der Inhalt. Der Verfasser erzählt in der Hauptsache Folgendes:

Desiderius stammte aus Rennes<sup>1</sup>, wo er auch unterrichtet wurde; er zeichnete sich so aus, dass er die Bischofswürde erlangte<sup>2</sup>. Mit dem Diacon Reginfridus und anderen Gefährten unternimmt er eine Pilgerfahrt nach Rom; auf dem Rückwege, auf dem er viele seiner Begleiter durch Krankheit verliert, kommt er in das Land der Alamannen und zwar in die Ortenau, wo Herzog Willicharius gebietet<sup>3</sup>. Er trifft hier einen Bischof an, der Irrlehren verbreitet<sup>4</sup>, und überwindet ihn in Gegenwart des Herzogs<sup>5</sup> durch ein Gottesurtheil, indem sein Stab im Feuer unversehrt bleibt, während der des Gegners von den Flammen verzehrt wird. Nachdem er das Volk im rechten Glauben unterwiesen hat, zieht er reich beschenkt von dannen und wendet sich nach den Vogesen hin, zum Gebiet der Burgunder, bis er zu dem Berge kommt, der nachmals seinen Namen tragen

1) Die Deutung auf Rennes ist nicht ganz sicher, da der Name sehr verschieden überliefert ist; ich glaube folgenden Formen den Vorzug geben zu müssen, indem ich die überlieferten Lesarten in Klammern beifüge (*Vita Desiderii* c. 1): 'Rodonis (Rodomis, Rhodonis, Hyrodonis) civitatis indigena', 'ad Rodonensem (Rodonensem, Rhodonensem, Hyrodonensem) civitatem'. Ist die gewählte Namensform richtig, so handelt es sich um Rennes (Redones), nicht Rodez (Rutena), wie man mehrfach erklärt hat (Grandidier S. 344; Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 177; Friedrich II, 548; v. Liebenau S. 104); vgl. z. B. Pertz, Dipl. I, 33 f.: 'Rodonico', 'pago Rodonucinse' (le Rennois) und Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 425: 'pago Rodonico'. — Wegen der Formen 'Rodomis' und 'Hyrodonensem' könnte man auch an Rouen denken, das vielfach Rodomo (*Vita I. Wandregisili* c. 12; *Ann. regni Francorum* a. 768, ed. Kurze S. 28, u. a.) heisst. 2) Dass Desiderius Bischof von Rennes wurde, wird nicht gesagt und ist auch sonst in keiner Weise bezeugt; es liegt auch kein Grund vor, ihn mit dem Bischof Desiderius zu identificieren, der nach der *Vita Ansberti* 688/89 auf einem Concil zu Rouen anwesend war. Vgl. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* II, 341. 3) *V. Desiderii* c. 3: 'Venit in fines Alamannorum ad locum, cuius vocabulum est Mortunaugia, ubi dux praeerat nomine Willicharius'. Zum Namen der Ortenau vgl. A. Krieger, *Topograph. Wörterbuch des Grossherzogthums Baden* S. 505 f. 4) Die Vermuthung von Neugart, *Episcopatus Constantiensis* I, 50 f., der Bischof sei Ansoald von Strassburg gewesen, ist nicht nur von vornherein willkürlich, sondern hat sich auch als falsch erwiesen, da jetzt Ansoalds Zeit durch seine Unterschrift unter den Pariser Concilsbeschlüssen von 614 bestimmt ist (*MG. Concil.* I, 192). 5) Der Herzog heisst hier meist 'dux', dreimal (c. 4, 7) 'iudex', wie jeder Beamte genannt werden kann; vgl. Waitz II, 2<sup>3</sup>, 25 f. 54. 124.

sollte<sup>1</sup>. Er findet dort eine kleine Martinskirche, wo er dem Volke predigt und auf wunderbare Weise einen Trunk Wasser vermehrt, den ihm die Nonne Pomponia reicht. Er weiss, dass sein Ende nahe ist; als er zum Ort kommt, der später 'ad Crucem' hiess<sup>2</sup>, pflanzt er ein Reis in Kreuzform in den Boden, um sein letztes Gebet zu verrichten. Von Räubern überfallen, finden der Diacon Reginfridus und Desiderius selbst den Tod, während der Diener Willibertus durch ein Wunder mit dem Leben davonkommt und der Nonne den letzten Wunsch des sterbenden Bischofs überbringt, man solle ihn in der Martinskirche begraben. Vergebens will der Herzog<sup>3</sup> jener Gegend, den die Texte Rabiacus, Rabiarus und Raurachus<sup>4</sup> nennen, die Leichen fortführen lassen, die am Platze haften und dann durch Pomponia, Willibertus und den Presbyter des Oratoriums in der Martinskapelle bestattet werden. Als hier Wunder geschehen, lässt der Herzog einen 'loculus'<sup>5</sup> und eine silberne Tafel mit seinem Namen anfertigen und über dem Grabe aufstellen. 'Passi sunt autem sancti martyres Desiderius et Reginfridus quinto decimo (decimo quarto) Kalendarum Octobris tempore Childerici regis'.

1) Vita c. 5: 'Ille autem abiit per viam, quae ducit ad desertum Vosagi, in regionem Burgundionum ad montem, cuius nunc vocabulum est Sancti Desiderii, ibique reperit oraculum non pergrande in honore sancti Martini constructum'. 2) Im Habsburgischen Urbar 'daz torf ze Krutz' (Maag S. 38 f.), heute Croix bei Saint-Dizier. 3) Auch hier wird abwechselnd 'dux' und 'iudex' gesagt. Will man der Angabe Gewicht beilegen, so könnte man an einen der Nachfolger des Herzogs Waldelenus denken (vgl. Jonas, V. Columbani I, 14), der um 600 zu Besançon gebot. 4) Der letzte Name entstammt nicht einem Vorschlag von Trouillat, wie v. Liebenau S. 106 behauptet, und bezeichnet auch nicht den Gau, sondern ist die Lesart des von Stilling benutzten Codex Bodecensis, die einen Personennamen darstellt, der auch sonst begegnet; ein Bischof Rauracus unterschreibt Chlodwigs II. Diplom für St. Denis von 654. Wenn sich auch nicht entscheiden lässt, ob der Name Rabiacus (Rabiarus) oder Raurachus oder etwa eine dritte Form ursprünglich ist, so ist es sicher falsch, den Herzog mit dem Grafen Rothardus gleichzusetzen, der 749 im Privileg Heddo's als Gründer von Arnulfsau genannt wird (Pardessus II, 408). 5) In Saint-Dizier wird noch ein Sarkophag aufbewahrt, der zweigetheilt ist und offenbar zur Aufnahme der Gebeine von zwei Personen bestimmt war. A. de Barthélemy a. a. O. will ihn mit dem 'loculus' der Vita identificieren; da aber nach seinem Urtheil (S. 49) 'ce sarcophage appartient à la classe de monuments auxquels il est difficile d'attribuer une date certaine', da ein Theil des Sarges 'un style presque romain' aufweist, so muss ich die Möglichkeit der Zeitbestimmung dem Urtheil der Kunsthistoriker anheimstellen, zumal sie für die Würdigung der Vita ohne Bedeutung ist. Eine andere, bei v. Liebenau citierte Schrift von A. de Barthélemy, 'Les tombeaux de l'église de St. Dizier' (Belfort 1875) ist mir unzugänglich.

Die Vita zerfällt in zwei Theile von ungleicher Länge. Weit aus den grössten Theil nimmt der Bericht über die Pilgerfahrt ein, auf welcher der Bischof in den Elsgau kommt, und dort den Tod findet, während nur ein Abschnitt von geringem Umfang über die frühere Lebenszeit in allgemeinen Redensarten unterrichtet. Von diesem einleitenden Capitel, das lediglich wegen der Art seiner Entstehung bemerkenswerth ist, wird später die Rede sein; zunächst wende ich mich zu dem weit grösseren zweiten Theile der Vita. Der Verfasser hat, sei es nun andauernd oder kürzere Zeit, in der Gegend von Saint-Dizier gelebt, da er selbst den Baum gesehen hat, der zu Croix aus dem von Desiderius gepflanzten Reis erwachsen sein soll<sup>1</sup>. Er ist nicht Zeitgenosse und will auch nicht als solcher erscheinen, da er dem Baume ein Alter von 80 oder mehr Jahren zuschreibt; um so mehr wird man seine Angaben mit Vorsicht aufnehmen müssen. Er betheuert eifrig, die lautere Wahrheit berichtet zu haben, und verwahrt sich gegen den Vorwurf der Lüge<sup>2</sup>, indem er sich zum Zeugnis auf allerlei Reliquien beruft, die natürlich nur das Bestehen des Kults beweisen und für die Richtigkeit der Erzählung gar nichts ausmachen<sup>3</sup>. Unter den Reliquien werden die Wachstafeln (tabulae) und der Schreibgriffel (corneum graphium)<sup>4</sup> hervorgehoben, deren Berührung gegen Zahnschmerzen hilft<sup>5</sup>: 'Et in quibus continebatur calculus sancti et ubi pontifex fuerit et per quanta lustra annorum circuibat corpora sanctorum et cetera, quae prae multitudine ac spatio dierum deleta esse videntur'. Der Verfasser hat sich also nicht den Anschein geben wollen, als ob er aus dieser Quelle geschöpft habe; dass man aber der Wahrheitsbetheuerung doch nicht zu grosses Gewicht beilegen und das Bestreiten des 'adinvenisse' allzu wörtlich nehmen darf, lehrt der bezeichnende Umstand, dass sogar das Gebet berichtet wird, das der sterbende Bischof in Abwesenheit jedes lebenden Zeugen gesprochen haben soll, und schon

---

1) Vita c. 7: 'Et nos et multi vidimus illic stantem ac diu duran-  
tem quasi annis octoginta vel eo amplius'. 2) Ebd. c. 10: 'Denique ne  
forte quis tacita dicat conscientia, haec non vera et falsa adinvenisse, satis  
certis testimoniis approbemus'. 3) Derartige vermeintliche Wahrheits-  
beweise, die an die Rolle des Corpus delicti im Gerichtsverfahren erinnern,  
begegnet bei vielen Erzählungen des Mittelalters; vgl. B. Lasch, Das  
Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter  
S. 7 f. 4) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen<sup>3</sup> S. 63 ff. 219 ff. Tabulae  
und graphium werden häufig zusammengestellt; vgl. z. B. Regula Bene-  
dicti c. 33: 'neque tabulas neque graffium'. 5) Vita c. 10.

Stiling hat daher geurtheilt<sup>1</sup>: 'Attamen indubitata fides de omnibus adiunctis non meretur, cum videatur plusculum coniecturis indulsisse et plura scripsisse, quam ipse satis noverat'. Dennoch hat er den Grundstock seiner Angaben sicherlich nicht selbst erfunden, sondern immerhin an vorhandene Ueberlieferungen angeknüpft, und es liegen auch Anzeichen vor, welcher Art diese waren. Die erste grössere Erzählung ist die von dem Gottesurtheil in der Ortenau; der Stab, der hier von den Flammen verschont geblieben sein soll, wird unter den Reliquien erwähnt<sup>2</sup>. Der Name des Herzogs, der die Leichen der Märtyrer wegführen lassen wollte, war über dem Grabe auf einer Silbertafel zu lesen. Die Erzählung von dem in Kreuzform gepflanzten Reis, aus dem der Baum in Croix erwachsen sein soll, ist offenbar eine Sage, zu der die auffallende Gestalt des Baumes den Anlass bot und die ihre Entstehung zugleich dem Wunsche verdankt, eine Erklärung für den Ortsnamen 'ad Crucem' zu geben<sup>3</sup>. Wenn endlich die Geschichte von der Vermehrung des Wassers auch sonst in zahlreichen Variationen begegnet, so hat sie doch hier einen besonderen Hintergrund durch die Wasserarmuth von Saint-Dizier, auf die der Verfasser in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug nimmt<sup>4</sup>. Offenbar bilden mündliche Ueberlieferungen die Quelle der Vita, die in Beziehung zu bestimmten Gegenständen und Orten stehen und keinen grösseren Werth beanspruchen können als etwa manche ähnliche Erzählungen der inhaltsreicheren Vita Odiliae. Zweimal beruft sich der Verfasser ausdrücklich auf die Tradition: Durch sie allein kennt er den Namen der Nonne, die Desiderius in der Martinskapelle vorfand<sup>5</sup>; und wenn die Mörder nach dem Bericht der Vita sich gegenseitig töten und so in üblicher Weise dem Wunsche nach Gerechtigkeit Genüge thun, so vermag der Verfasser auch diese Thatsache nur vom Hörensagen herzuleiten<sup>6</sup>. Sind schon die erwähnten Erzählungen arm an eigenthümlichen Zügen, so zeigt sich diese Dürftigkeit in noch grösserem

1) AA. SS. Sept. V, 788. 2) Vita c. 10: 'Est namque ibi baculus ipsius sancti, qui de incendio liberatus est'. 3) Vgl. ebd. c. 7: 'Quae virgula post passionem eius crevit in arborem magnam in eandem similitudinem crucis, — — unde et locus ille vocabulum sumpsit'. 4) Ebd. c. 5: 'Locus enim ille in penuria aquae situs est valde'. Die Angabe trifft auch heute noch zu; vgl. Viellard a. a. O. S. 52. 5) Ebd. c. 9: 'famula Domini nomine, ut refertur, Pomponia'. 6) Ebd. c. 8: 'Fertur autem a multis, eos in via rixari coepisse propter divisionem pecuniae et accidisse, ut — — omnes fuissent ab invicem trucidati'.

Masse, wo die Vita entferntere Verhältnisse berührt wie bei der Romreise des Desiderius. Etwa der Vergleich mit der kleinen Vita des Abts Germanus, die in dem nahen Granfelden ihren Mittelpunkt hat, genügt, um den Unterschied zwischen dem lebensvollen Bericht eines Zeitgenossen und der nach mehr oder weniger unbestimmten mündlichen Ueberlieferungen verfassten Vita eines späteren Verfassers zu zeigen.

Eine Angabe scheint allerdings zunächst einen anderen Charakter zu tragen, die Erwähnung des Herzogs Willicharius, und man möchte daher hier auf eine bessere Quelle schliessen. Wird doch der Name des Alamannenherzogs sonst nur in knappen Annalennotizen genannt, die berichten, dass Pippin nach dem Tode des mächtigen Herzogs Gottfried in den Jahren 709 und 710 ins Schwaben- oder Alamannenland gegen Wileharius zu Felde zog, Kämpfe, die in den beiden nächsten Jahren fortgesetzt wurden<sup>1</sup>; zur Zeit König Chlothars IV. (717—719) scheint bereits Herzog Lantfrid († 730) Willichars Stelle eingenommen zu haben<sup>2</sup>. Der Herzog wird sonst nie erwähnt, so dass diesem Theile der Vita grösseres Interesse zukommt. Aber auch an dieser einzigen Stelle, an der sich ein kleiner Ausblick auf sonst bekannte Verhältnisse eröffnet, erweist sich der Werth der Vita als problematisch. Desiderius hat nach der Angabe am Ende des Textes den Tod zur Zeit eines Königs Childerich gefunden; kein solcher ist Zeitgenosse des Herzogs Willichar gewesen. Da der Tod des Desiderius, wie Eberhards Urkunde zeigt, vor 737 erfolgte, so kann es sich nur um Childerich II. (663—675) handeln. So hat man angenommen, der Name des Königs sei verschrieben; die einen haben Childebert III. (694—711), die anderen Chilperich II. (715—721) in Vorschlag gebracht,

---

1) Vgl. die bei Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 19 a. b zusammengestellten Belege, z. B. Ann. S. Amandi a. 709 (SS. I, 6): 'quando Pippinus perrexit in Suavis contra Vilario', Ann. S. Columbae a. 709 (ebd. S. 102): 'Primum Pipinus perrexit in Alamaniam contra Wilharium ducem'. Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte I, 179 wirft im Hinblick auf die Vita Desiderii die Frage auf, ob Willicharius 'ein Herzog von ganz Alemannien war oder blos von der Ortenau'; doch liegt kein Anlass zu der zweiten Annahme vor, und wie wenig man die Angabe der Vita in diesem Sinne geltend machen kann, zeigt der Umstand, dass Ph. Ruppert, Geschichte der Mortenau I, 177 genau dieselbe Stelle anführt, um zu zeigen, dass die Ortenau damals noch zu den 'fines Alamannorum' gehörte und nicht von Alamannien unterschieden wurde. 2) Vgl. Brunner, Ueber das Alter der Lex Alamannorum (Berliner Sitzungsberichte 1885, Bd. I), S. 162 f. Ueber Lantfrid vgl. auch Brandi a. a. O. S. 105.

Möglichkeiten, neben denen sich noch andere darbieten. Man könnte vermuthen, es habe zur Zeit Childerichs II. ein gleichnamiger Herzog Willichar gelebt; denn der Vorgänger des Herzogs Gottfried, der 709 starb und mindestens sein 20. Jahr erreichte<sup>1</sup>, ist unbekannt, wie überhaupt die Geschichte des Alamannischen Herzogthums in der zweiten Hälfte des 7. Jh. vollständig im Dunkel liegt. Auch diese Vermuthung stellt eine blosse Möglichkeit neben anderen dar, zwischen denen man ohne Willkür keine Wahl treffen kann. Wie die Dinge liegen, wird man sich darauf beschränken müssen, den Widerspruch der beiden Angaben festzustellen, ohne eine Lösung zu versuchen, da es doch keineswegs ausgemacht ist, dass die Schwierigkeit nicht von vornherein in der Vita vorhanden war.

Wann der Verfasser geschrieben hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Nur setzt die Vita voraus, dass sich die Leichname des Desiderius und Reginfridus noch in Saint-Dizier befanden<sup>2</sup>, die geraume Zeit vor 1041 nach Murbach übertragen wurden<sup>3</sup>. Man hat vermuthet<sup>4</sup>, die Translation sei in den ersten Jahrzehnten des 10. Jh. erfolgt, als die Ungarn wiederholt das Elsass und die Nachbargebiete verheerten; die Vita würde bei dieser Annahme spätestens etwa gegen Ende des 9. Jh. verfasst sein. Da der Verfasser die seit Desiderius' Tod verflossene Zeit auf 'quasi annis octoginta vel eo amplius' bestimmt<sup>5</sup>, so möchte auch ich, obgleich die Angabe sehr unbestimmt ist, die Entstehungszeit der Vita nicht später ansetzen und sie dem 9. Jh. zuweisen<sup>6</sup>.

Bisher habe ich den Anfang der Vita ausser Betracht gelassen, bei dem der Inhalt dem Umfang noch weniger entspricht als bei den übrigen Theilen. Man erkennt aber die Ursache und findet zugleich einen weiteren Beitrag zur Charakteristik der Vita, wenn man die Entstehung dieses einleitenden Kapitels beachtet:

---

1) Vgl. die Schenkung des Herzogs an St. Gallen, 'anno vicinimo Godofrido duce data' bei Wartmann, UB. der Abtei S. Gallen I, 1 mit dem Nachtrag in III, VII. 2) Vgl. Vita c. 9; 'ibique cum magno honore eos sepelierunt. Nam fiunt illic multa miracula per orationes illorum, — ceteraeque innumerabiles per eorum merita inibi gratia Dei peraguntur virtutes'. 3) Vgl. die Urkunde des Erzbischofs Hugo I. (oben S. 388 N. 7). 4) de Barthélemy a. a. O. S. 56. 5) Oben S. 392 N. 1. 6) Es ist mir auch zweifelhaft, ob der unterschiedslose Gebrauch von 'dux' und 'iudex' mit den Verhältnissen einer späteren Zeit im Einklang steht.

## Vita Desiderii c. 1.

Igitur beatissimus Desiderius, Rodonis civitatis indigena, non exiguis parentibus oriundus, immo digni germinis dignissima proles emergens, decus, quod sumpsit ex genere, felicitis vitae meritis ampliavit, dum in illo et quod glorificaret Christus elegit et quod universus veneratur mundus effulsit. Qui inter ipsa novellae iuventutis exordia tanto fidei ardore flagravat, ut parentes, ad quorum desiderium solet infantia festinanter recurrere, pro caritate Christi magis iste voluntarie reliquisset, et velut hostes animae carnales affectus effugit, credens, sibi sufficere posse, si omnem dilectionem in solo patre caelesti plantaret. Mox itaque convolvavit ad Rodonensem civitatem ibique sacris litteris imbutus ac eruditus, omnis disciplinae artes usque ad summam perduxit perfectionem. Quicquid in sacris voluminibus legebat, satagebat in opera converti, unde et famosissimus didascalus nominatus est in regionibus illis.

Cumque iam Dominus suo voto et bono proposito satisfacere dignaretur, decisa caesarie et succedentibus gradibus ecclesiasticisque dignitatibus, electione populi clericorumve conniventia episcopatus dignitatem ascendit. In quo officio nihil aliud magis insistebat praeter sanctum et divinum ministerium quam curam pauperum, orphanorum, viduarum, captivorum atque omnium indigentium.

Quis enim valet enumerare, quam fuerit in ieiuniorum parcitate praecipuus, in vigiliarum delecta-

Venantius Fortunatus, Vita Albini c. 5.<sup>1</sup>

Igitur Albinus episcopus, Venetiae regionis — — indigena, non exiguis parentibus oriundus, immo digni germinis dignissima proles emergens, decus, quod sumpsit ex genere, felicitis vitae meritis ampliavit, dum in illo et quod glorificaret Christus elegit et quod universus veneratur mundus effulsit. Qui inter ipsa novellae iuventutis exordia tanto fidei fervore flagravat, ut parentes, ad quorum desiderium solet infantia festinanter recurrere, pro karitate Christi magis iste voluntarie reliquisset et velut hostes animae carnales affectus effugisset, credens sibi sufficere, si omnem dilectionem in solo caelesti patre plantaret. Mox in Tincillacense monasterio — — se subdidit.

Vita Sulpicii Bitur. c. 1.<sup>2</sup>

Et cum Dominus iam suis votis et boni propositi satisfacere dignaretur, decisa corona capitis sui caesarie, suscepit clericati onus et succedentibus gradibus ecclesiasticae dignitatis usque ad eum locum, ut electione populi et clericorum conniventia episcopatus dignitate ascenderet. In quo officio nihil aliud magis insistebat iuxta ecclesiae regimine quam curam gerere pauperum.

## Vita Albini c. 6.

Quis enim expediet, quam fuerit in ieiuniorum parcitate praecipuus, in vigiliarum delectatione propensus,

1) Ed. Krusch, MG. Auct. antiqu. IV 2, 29. 3) Es ist der in der neuen Ausgabe der Vita (die im 4. Bande der SS. R. Merov. erscheinen wird) von Krusch mit B bezeichnete Text (S. 372), gedruckt AA. SS. Ian. II, 175.

Vita Desiderii c. 1.

tione propensus, in orationis assiduitate laudabilis, in miserationis opere singularis, ut et hostem, qui sibi repugnabat, extingueret et, unde se solum affligeret, inde spes cunctis maxima subveniret.

Erat enim verus Dei cultor, et necesse erat, ut, quem Deus perfuderat gratia, ab omnibus amaretur.

Vita Albini c. 6.

in orationis assiduitate laudabilis, in miserationis opere singularis, ut et hostem, qui sibi repugnabat, extingueret et, unde se solus affligeret, cunctis spes maxima subveniret.

Acta Sebastiani c. 1.<sup>1</sup>

Erat enim verus Dei cultor, et necesse erat, ut, quem Dei perfuderat gratia, ab omnibus amaretur.

Die Zusammenstellung ist überaus bezeichnend. Sieht man von dem Namen der Stadt Rennes ab, so findet sich in dem ganzen Kapitel kein Gedanke, kaum ein Wort, das dem Verfasser selbst angehört; denn ich zweifle nicht, dass die zwei Sätze, für die ich bisher die Quelle nicht habe nachweisen können, in ganz derselben Weise aus anderen Viten entlehnt und unverändert auf Desiderius übertragen sind. Freilich handelt es sich um Gemeinplätze, die der durchschnittlichen Vorstellung von der Person eines Heiligen in zahlreichen Fällen entsprechen mochten, und es ist bekannt, wie oft man im Mittelalter, dessen Anschauungen über litterarisches Eigenthum weniger streng waren, sich derart mit fremden Federn geschmückt hat; hat doch z. B. selbst ein Geschichtschreiber von der Bedeutung Otto's von Freising es nicht verschmäht, für seine Schilderungen ähnliche Anleihen bei Hegeßipp zu machen. In besonderem Masse lassen sich solche Plünderungen auf dem Gebiet der Hagiographie nachweisen, allerdings sehr verschieden an Umfang und Charakter. Oft sind es nur einzelne Wendungen, die die Vorlage verathen, wie wenn der beliebte Anfang von Heiligenviten 'Fuit vir vitae venerabilis' mittelbar oder unmittelbar auf Gregors d. Gr. Dialoge zurückführt, deren zweites Buch, die Geschichte Benedicts von Nursia, mit diesen Worten anhebt, und die Beispiele, die man für die Benutzung des Sulpicius Severus gesammelt hat, liessen sich mit Leichtigkeit um nicht wenige Fälle vermehren. Von der Entlehnung einzelner Lesefrüchte bieten sich zahlreiche Abstufungen dar bis zu solchen Machwerken hin, bei denen man geradezu von Betrug reden muss<sup>2</sup>. Die Vita Desiderii

1) AA. SS. Ian. II, 265. 2) Ich will auf einen der schlimmsten Fälle hinweisen, der neuerdings in Vergessenheit zu gerathen scheint. Ueber das Leben des Bischofs Desideratus von Bourges, der 549 an dem Concil zu Orleans theilnahm (MG. Concil. I, 109), liegt ein ziemlich

steht etwa in der Mitte; man kann das Verfahren des Verfassers wohl nicht als Fälschung bezeichnen, aber es handelt sich doch auch um mehr als eine blosser Bereicherung des Berichts um einige fremde Redewendungen. Der Gegensatz zwischen dem grösseren Theil der Vita, in dem berichtet wird, wie Desiderius in den Elsgau kommt und dort den Tod findet, und der noch dürftigeren Erzählung über seinen früheren Lebenslauf tritt durch den Nachweis der Entlehnungen noch schärfer hervor. Der Verfasser wusste offenbar — von dem Namen der Heimath abgesehen — nicht das Mindeste von der Vorgeschichte seines Helden, und so übertrug er auf ihn Dinge, die zur Noth auf jeden Heiligen passen mochten, etwa wie sich die Phrasen eines Urkundenprologs für viele Einzelfälle verwenden liessen. Wie kam er aber dazu, seine Anleihe bei Sebastian, Albinus und Sulpicius zu machen? Der Kult des Römischen Märtyrers war weit verbreitet; aber die Ausplünderung der Bischöfe von Angers und Bourges zu Gunsten des Elsgauischen Heiligen kann zunächst verwunderlich erscheinen. Die Lösung ergibt sich ohne weiteres, wenn man die Kalendertage der drei Männer in Betracht zieht: Sulpicius 17. Januar, Sebastianus 20. Januar, Albinus 1. März. Dem Verfasser stand zweifellos eine Sammlung von Heiligenleben zu Gebote, die die ersten drei Monate des Kirchenjahres umfasste; in einem solchen Legendar

---

inhaltsreicher Bericht vor (Labbe, *Nova biblioth. mss. librorum* II, 26—28; *AA. SS. Maii* II, 303—305), vor dem nicht genug gewarnt werden kann. Zuletzt hat J. Zettinger die Vita benutzt (Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche, 11. Supplementheft der Römischen Quartalschrift S. 21), und wenn er auch den Angaben über die Romreise kein grosses Gewicht beilegte, so urtheilte er doch, die Vita sei zwar erst im 12. Jh. geschrieben, 'aber nach einer alten Vorlage; der Uebersetzer hat nur hie und da fromme Zusätze gemacht', und mit dem Hinweis auf bestimmte Einzelheiten erklärte er: 'Die späteren Legendenschreiber erfanden keine solche, genau localisierte Mittheilung'. In Wirklichkeit handelt es sich um eine der unverschämtesten Fälschungen, wie schon Le Cointe a. a. O. I, 1665, S. 754 ff. im einzelnen nachgewiesen hat. Mit Ausnahme der Angaben über das Concil und die sonst nicht bezeugte Absetzung des Bischofs Forbuis von Puy ist die Vita von Anfang bis zu Ende aus der zweiten Vita Audoini (*AA. SS. Aug. IV*, 810—819) abgeschrieben, und der Fälscher hat nur zur Verdeckung des Betrugs hie und da die Eigennamen geändert: Den Brüdern Ado, Dado und Rado stellt er den Dreiklang Desiderius, Deodatus und Desideratus gegenüber, an die Stelle der sich streitenden 'principes palatii' setzt er die Bewohner von Poitiers und Angers, aus der 'discordia inter gentem Francorum (= Neustrasiorum) et Austrasiorum' macht er eine solche zwischen Sachsen und Austrasiern, u. s. w. Daher die 'genau localisierte Mittheilung'! Die Vita ist vollständig werthlos.

hat er sich die Ausstattung seines Heiligen zusammengesucht. Die Thatsache ist bemerkenswerth, wenn ich die Vita mit Recht dem 9. Jh. zugewiesen habe; denn damals scheinen nach dem Kalender geordnete Sammlungen von Passionen und Viten noch wenig verbreitet gewesen zu sein, in Reichenau hat erst Reginbert mit ihrer Anlage begonnen<sup>1</sup>. Ist also auch das erste Kapitel der Vita Desiderii dem Inhalt nach werthlos, so bleibt ihm doch ein gewisses Interesse wegen der Art seiner Entstehung.

## IV.

**Die Vision Kaiser Karls III.**

Nicht selten sind im Mittelalter Visionen zur Förderung politischer Zwecke ersonnen worden, und neben Gesichtern, in denen die überreizte Phantasie Kranker einen unwillkürlichen Ausdruck gefunden hat, stehen solche, die mit Bewusstsein erdacht sind, um den Interessen des Tages zu dienen. Die Gestalten des Fegefeuers und der Hölle werden beschworen, um 'bestimmten Personen Schrecken einzuflössen oder sie zu einer anderen Haltung, insbesondere der Kirche und dem Klerus gegenüber einzuladen'<sup>2</sup>. Auch in der Karolingerzeit fehlte es nicht an Männern, die in den Visionen 'leere Träume' sahen<sup>3</sup>; aber im allgemeinen stand die Zeit mit ihrem Wunderglauben den Visionen keineswegs ablehnend gegenüber<sup>4</sup> und bot so einen günstigen Boden für Versuche dar, die Vorstellungen vom Jenseits zu missbrauchen und für bestimmte Absichten nutzbar zu machen. Die Revelationen des Audradus Modicus weisen treffliche Beispiele auf<sup>5</sup>.

---

1) Der Codex Augiensis n. XXXII, saec. IX. in Karlsruhe stellt wohl eins der ältesten solchen Passionalien dar, das mit dem Juli beginnt und einst offenbar mit dem Juni endete, aber jetzt am Schluss unvollständig ist; doch ist die Ordnung noch nicht überall streng eingehalten. 2) Fr. X. Kraus, Dante S. 431. Vgl. A. d'Ancona, I precursori di Dante S. 70 f. 3) Vgl. Walahfrids Brief an Grimald (MG. Poetae II, 302): 'hoc nil amplius vanis somniis diiudicantes'; Heito's Visio Wettini c. 10 (ebd. S. 271). 'Deliramenta, inquit, somniorum non sunt adtendenda'. Die Libri Carolini III, 26 (Migne XCVIII, 1172) halten an einem Unterschied zwischen Visionen und Traumgesichten fest: 'Quamquam ergo et visiones et somnia mixtim dici consuetudo admiserit, inter visiones vero et somnia hoc quidam distare dicunt, quod somnia ea sunt quae plerumque falluntur, — — visiones vero dicunt quasdam veraciores revelationes'. 4) Vgl. z. B. Ann. Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 18); Ann. Fuldenses a. 874 (ed. Kurze S. 82). 5) Die Bruchstücke bei L. Traube, O Roma nobilis (Abhandl. der Münchener Akad., philos.-philol. Classe XIX) S. 374—391.

Besonders scheint man es in Reims verstanden zu haben, den Visionsglauben in solcher Weise auszubeuten. Als König Ludwig 858 siegreich in Westfranken vordrang, da hielt ihm Hincmar im Namen der zu Quierzy versammelten Bischöfe die angebliche Vision des Bischofs Eucherius von Orleans als warnendes Beispiel entgegen, um den König durch den Hinweis auf das Schicksal Karl Martells von der Einziehung des Kirchenguts abzuschrecken<sup>1</sup>; bereits Valesius hat von einer 'fabula ad terrendos pueros ficta' geredet<sup>2</sup>. Hincmars Verhältnis zu Karl dem Kahlen war im letzten Jahrzehnt von dessen Regierung mehrfach getrübt gewesen; als dann der König gestorben war, da ereigneten sich 'zu gelegener Stunde'<sup>3</sup> die Visionen Bernolds<sup>4</sup>: Karl erscheint darin im kläglichsten Zustande, weil er auf die guten Rathschläge des Erzbischofs nicht gehört hat<sup>5</sup>, dessen Fürbitte ihn dann sogleich aus den Qualen befreit. Es war eine deutliche Mahnung an den Nachfolger, und Hincmar sorgte für die Verbreitung der Vision<sup>6</sup>; 'keinesfalls missfielen ihm die Erzählungen Bernolds', wie Noorden vorsichtig bemerkt hat. Und eine dritte Vision, die des Mönches Raduin<sup>7</sup>, schliesst — wenigstens in ihrer heutigen Gestalt<sup>8</sup> — mit der Erklärung der Jungfrau Maria, Remigius sei von Christus 'auctoritas' über das Frankenreich übertragen; wie er das Volk durch seine Lehre bekehrt habe, so besitze er auch das unverbrüchliche Recht, ihm den König und Kaiser zu setzen<sup>9</sup>;

1) MG. Capitularia II, 432. Vgl. u. a. C. von Noorden, Hincmar S. 146. 2) Auch wer die Vision für eine Volkssage erklärt, wird den Zweck der Verwendung in der epistula Carisiaca nicht bestreiten können. 3) C. von Noorden S. 352. 4) Opera Hincmari ed. Sirmond II, 805 — 809. 5) 'Vade ad Hincmarum episcopum et dic ei, quia illius et aliorum fidelium meorum bona consilia non obaudiui, ideo ista quae vides pro culpīs meis sustineo'. 6) Flodoard III, 18 (SS. XIII, 509): 'Quam visionem dominus Hincmarus sibi relata[m] describens et per loca ubi necesse visum est exponens, ad multorum noticiam pervenire fecit'. Ch. Labitte, La divine comédie avant Dante (Études littéraires I, 1846, S. 224) bemerkt dazu: 'On touche ici du doigt le secret des visionnaires politiques'. 7) Flodoard II, 19 (SS. XIII, 471). Die Vision ist auch besonders überliefert und so herausgegeben von Du Chesne, Hist. Franc. scriptores III, 394 und Holder-Eggér, N. A. XI, 262; doch ist sie in dieser Gestalt wohl nur aus Flodoard entnommen, nicht dessen Quelle. 8) Der vorhergehende Theil der Vision wendet sich gegen die Theilnahme des Reimser Erzbischofs an den Händeln des Hofes, während der Schlussatz eine hochpolitische Tendenz verfolgt. Daher vermuthet Krusch (N. A. XX, 563 N. 3) nicht ohne Grund darin einen Zusatz des Interpolators, der den Text Flodoards 'zur Beglaubigung des längeren Testaments des Remigius' verfälscht hat. 9) 'donum semper inviolabile possidet eis regem vel imperatorem constituendi'.

sie dient so den umfassenden Ansprüchen der Reimser Kirche, wie ihnen Hincmar in der *Vita Remigii* den Weg gewiesen hatte.

In diesen Kreis gehört auch die Vision Kaiser Karls III., die heute wenig beachtet<sup>1</sup> und sehr verschieden beurtheilt wird<sup>2</sup>. Sie war im Mittelalter weit verbreitet; selbständig überliefert und so 1751 von Lenglet Dufresnoy<sup>3</sup>, 1774 von Zurlauben<sup>4</sup>, 1841 von Louis Deschamps<sup>5</sup> herausgegeben, findet sie sich auch in der Chronik Hariulfs<sup>6</sup> und den *Gesta regum Anglorum* (II, 111) des Wilhelm von Malmesbury<sup>7</sup>. Von diesem haben Helinandus<sup>8</sup> und Vincenz von Beauvais<sup>9</sup> sie übernommen; im Auszug erscheint sie bei Alberich von Trois-Fontaines<sup>10</sup>, in französischer Uebersetzung als Vision Karls des Kahlen in der Chronik von Saint-Denis<sup>11</sup>.

Die Vision will als eine Kundgebung des Kaisers selbst erscheinen, der sich freilich einen ganz unmöglichen Titel beilegt: 'Karolus gratuito Dei dono rex Germanorum et patricius Romanorum'<sup>12</sup> atque imperator Francorum'; die letzte Bezeichnung im Gegensatz zu 'rex Germanorum' genügt allein, um den Westfränkischen Ursprung der Vision zu erweisen. In der Sonntagnacht wird der Geist des Kaisers plötzlich von dem Körper getrennt, während ihm eine Lichtgestalt erscheint; sie giebt ihm ein wie ein

---

1) Wattenbach erwähnt die Vision nur unabsichtlich: Die N. A. IV, 379 angeführte Vision einer Londoner Hs. (College of Arms XXIV. 9, saec. XIV), auf die er verweist (Geschichtsquellen I<sup>6</sup>, 188), bezieht sich nicht auf Karl d. Gr., sondern ist die Vision Karls III., wie die Anfangsworte zeigen. — Potthast übergeht die Vision vollständig. 2) Dümmler, *Gesch. des Ostfränkischen Reiches* III<sup>2</sup>, 277 N. 3 erklärt die Vision für 'ziemlich werthlos', und Fr. Kampers, der dieses Urtheil übernimmt, lässt auch den mildernden Zusatz fort (Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter S. 56 N. 3). Dagegen sieht F. Lot (*Hariulf, Chronique de Saint-Riquier* S. XXVIII) in der Vision 'un document d'une réelle importance historique'. 3) *Recueil de dissertations anciennes et nouvelles sur les apparitions, les visions et les songes* I, 1, Avignon 1751, S. 184—189. 4) *Vision de l'empereur Charles-le-Gras. Histoire de l'Académie royale des Inscriptions et Belles-Lettres* XXXVI, 213—221. 5) Notice sur un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Omer. *Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie* V, 185—190. 6) *Chronicon Centulense* III, 21 (ed. Lot S. 144—148). 7) Ed. Waitz, *SS.* X, 458; ed. Stubbs I, 1887, S. 112—116. Ueber das Verhältnis zu Hariulf vgl. Lot a. a. O. S. LV, N. 2. 8) *Chron. lib.* XLVI, a. 888 (Migne CCXII, 875—878). 9) *Speculum historiale* XXIV, 49. 50. 10) *Chronic.* a. 889 (SS. XXIII, 746); über die Quellen vgl. die Anmerkung von Scheffer-Boichorst. 11) Bouquet VII, 148—149. — Von neueren Bearbeitungen sei die der Brüder Grimm genannt (*Deutsche Sagen* II<sup>3</sup>, 85 f.). 12) Vgl. W. Sicking, *Göttingische gelehrte Anzeigen* 1901 S. 399 f.

Komet leuchtendes Knäuel in die Rechte und führt ihn an dem Faden durch das Labyrinth der Hölle<sup>1</sup>; an den Strahlen, die von dem Faden ausgehen, werden die Angriffe der Teufel zu nichte. In flammenerfüllten Abgründen, in Feuerströmen und glühenden Oefen<sup>2</sup> findet er Bischöfe, weltliche Grosse (principes), Rathgeber und Mannen seines Vaters, der Oeime, der Brüder und aus der Zeit der eigenen Herrschaft; sie büßen dort, weil sie aus Habgier und Uebermuth an Unfrieden, Raub und Mord Gefallen gefunden haben. Endlich gelangt Karl in ein grosses Thal und erblickt dort seinen Vater Ludwig (den Deutschen), der bis an die Schenkel in einem Fass voll siedenden Wassers steht; abwechselnd muss er einen Tag hier wegen seiner Sünden verbringen und wird den anderen Tag zur Erholung in ein zweites Fass voll lauwarmen Wassers gebracht. Karl erfährt auch, wem Ludwig die Linderung verdankt: *Hocque fit precibus sancti Petri sanctique Remigii, cuius patrociniis hactenus genus nostrum regale regnavit*. Wenn Karl, seine Bischöfe und Aebte und der übrige Klerus ihm mit Messen und Almosen, Psalmen und Vigilien zu Hilfe kommen, so wird er bald vollständig erlöst werden: *Nam frater meus Lotharius et filius eius Ludovicus intercessionibus sancti Petri sanctique Remigii exempti sunt de istis poenis et iam deducti sunt in gaudio paradisi Dei*. So wendet sich Karl zu der anderen, hell erstrahlenden Seite des Thals; da sitzt sein Oheim Lothar I. († 855) auf einem Thron von Edelgestein, neben ihm der Sohn Ludwig II. († 875) in gleicher Pracht. Lothar ruft Karl heran: *Karole, successor meus nunc tertius in imperio Romanorum, veni ad me*. Er verkündet ihm, sein Vater werde durch die Barmherzigkeit Gottes bald befreit werden: *sicut et nos liberati sumus meritis sancti Petri*

---

1) *in laberintheas infernorum poenas*. Die Worte zeigen deutlich, dass der Verfasser an den Faden der Ariadne gedacht hat, wie schon Thomas Wright bemerkte (*St. Patrick's Purgatory*, London 1844, S. 20). 2) Die Darstellung des Jenseits erinnert in Einzelheiten an die Vision des Dryethelm bei Beda (*Hist. eccl. V, 12*), worauf bereits C. Fritzsche hingewiesen hat (*Romanische Forschungen*, herausg. von Vollmöller III, 345). So findet sich bei Beda die Lichtgestalt des Führers, ein *puteus flammivomus*, *foetor tenebrosi fornacis*. Vgl. auch Beda: *Interea ascenderunt quidam spirituum obscurorum de abyso illa flammivoma, — — forcipibus quoque igneis, quos tenebant in manibus, minitabantur me comprehendere nec tamen me ullatenus contingere, tametsi terrere, praesumebant*; *Visio Karoli III.*: *nigerrimi daemones advolantes cum uncinis igneis volebant apprehendere filum glomeris, quem in manu tenebam, et ad se trahere, sed — — non valebant filum contingere*.

sanctique precibus Remigii, cui Deus magnum apostolatium dedit super reges et super omnem gentem Francorum; qui nisi quisquiliis nostrae propaginis suffragatus fuerit et adiuverit, iam deficiet nostra genealogia regnando et imperando'. Er erklärt, dass die Kaiser Gewalt demnächst von Karl genommen werden solle und er dann nur noch kurze Zeit leben werde. Darauf wendet sich Ludwig II. an ihn: 'Imperium Romanorum, quod hactenus tenuisti, iure hereditario debet recipere Ludovicus, filius filiae meae'. Da erscheint Ludwigs Tochtersohn selbst; der Urgrossvater Lothar vergleicht ihn mit dem Kinde, das Jesus mitten unter die Jünger stellte (Matth. 18, 2), und befiehlt Karl, dem Knaben mittelst des Knäuels das Kaiserthum zu übertragen. Er gehorcht, löst den Faden von seiner Hand und giebt an jenen 'omnem monarchiam imperii per ipsum filium'. Sogleich vereinigt sich das ganze Knäuel in der Hand des Kindes, strahlend gleich der Sonne. Der Geist des Kaisers kehrt in den Körper zurück: er schliesst seine Kundgebung mit der Doxologie, der die Erklärung vorausgeht: 'Denique sciant omnes, velint aut nolint, quoniam secundum destinationem Dei in manu illius revertetur totum imperium Romanorum, et quod super illum non praevalere agere, praeripiente me articulo meae vocationis a Domino'.

Dass in der Vision nicht Absichten des Kaisers selbst zum Ausdruck kommen<sup>1</sup>, bedarf keines besonderen Beweises; eine doppelte Tendenz tritt in ihr zu Tage. Einmal vertritt die Vision, wie man längst erkannt hat, die Sache Ludwigs von Provence (890—928), der durch seine Mutter Irmengard, die Gattin König Boso's, Enkel Kaiser Ludwigs II. und Urenkel Lothars I. war<sup>2</sup>; die Vision endet mit der Uebertragung der Kaiserwürde, des 'imperium Romanum', der 'potestas imperii', der 'monarchia imperii' von Karl III. auf den jungen Ludwig III. Aber damit verbindet sich eine zweite Tendenz, die bisher nur Lot festgestellt hat<sup>3</sup>; die Vision hat gleichzeitig die Interessen der Reimser Kirche im Auge. Wiederholt wird die Be-

1) Diese Möglichkeit lässt offen Fr. de Gingins-La-Sarra, Mémoires pour servir à l'histoire des royaumes de Provence et de Bourgogne-Jurane (Archiv für Schweizerische Geschichte VIII) S. 5. 2) Th. Wright a. a. O. S. 20 wirft ihn mit Ludwig IV. von Frankreich (936—954) zusammen; der letztere spielt in den Visionen der Flothilde eine Rolle, die zuletzt Ph. Lauer, Le règne de Louis IV. d'Outre-Mer (Bibl. de l'École des Hautes Études 127) S. 315—319 herausgegeben hat. 3) A. a. O. S. XXIX.

deutung des Remigius neben der des Apostels Petrus hervorgehoben: Ludwig der Deutsche verdankt seiner Fürbitte die Linderung seiner Qualen, Lothar I. und Ludwig II. finden durch ihn Erlösung; nur unter des Remigius Schutz hat das Herrscherhaus Bestand, Gott hat ihm 'magnum apostolatum' über das ganze Frankenvolk gegeben. Der Reimser Ursprung der Vision kann mithin kaum zweifelhaft erscheinen; sie muss dort in Kreisen entstanden sein, welche die Erhebung Ludwigs zum Kaiser begünstigten. Aber wann begegneten sich die Ziele von Reims und Burgund in solcher Weise? Die Ueberlieferung weiss nichts von einem derartigen Zusammentreffen. Ist sie doch für die Geschichte Ludwigs III. besonders dürftig, der nur wenige Jahre ausserhalb der Burgundischen Grenzen eine Rolle gespielt hat, um nach einem kurzen Traum der Kaiserherrlichkeit der Ohnmacht und der Vergessenheit anheimzufallen; kein Chronist meldet von dem Ende des Kaisers, nur mittelbar lässt sich sein Todesjahr erschliessen. Und doch scheint es bei der Vision möglich, die engen Schranken der Ueberlieferung zu überschreiten und wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erkennen, wann und unter welchen Umständen das kleine Machwerk entstanden ist.

Kaiser Karl vernimmt in der Vision, er werde den Verlust der Herrschaft nur kurze Zeit überleben. Es leuchtet ein, dass es sich um eine Prophezeiung post eventum handelt; die Vision ist also nach Karls Tod niedergeschrieben, der am 13. Januar 888 erfolgte<sup>1</sup>. Damit erledigt sich die von Zurlauben<sup>2</sup>, Ampère<sup>3</sup> und d'Ancona<sup>4</sup> vertretene Annahme, die Vision sei bei Lebzeiten Karls entstanden und gebe den Absichten einer Partei Ausdruck, die auf den Sturz des Kaisers und die Nachfolge des Burgunders hinarbeitete. Auch knüpft die Vision nicht an die Thatsache an, dass Karl nach dem Tode König Boso's (Januar 887) in dessen Reich wenigstens dem Namen nach Anerkennung gefunden hat<sup>5</sup>; es ist darin nicht von der Herrschaft über Burgund, sondern von der Kaiserwürde die Rede. Ludwig III. erlangte sie im Februar 901<sup>6</sup>; 905 war es mit der 'potestas imperii' vorbei, als der junge Fürst zu Verona von Berengar I. überfallen und geblendet,

---

1) Dümmler a. a. O. III<sup>2</sup>, 289.      2) A. a. O. S. 223. 229.  
 3) Histoire littéraire de la France III, 120.      4) A. a. O. S. 76.  
 5) Dümmler S. 277 N. 3.      6) Ebd. S. 536. Daher setzt Lot a. a. O. S. XXIX die Entstehung der Vision 'aux environs du couronnement de Louis, soit après février 901'.

Italien endgültig den Rücken kehren musste<sup>1</sup>. Die Vision fällt so in die Jahre 888 bis 905. Man wird die erste Zeitgrenze noch weiter vorrücken dürfen: Ludwig war nach dem Tode seines Vaters Boso zunächst nicht einmal von den Burgundischen Grossen als König anerkannt worden; erst 890 erfolgte seine Wahl, nachdem die Verwirrung aufs höchste gestiegen war und König Arnulf wie der Papst für den Sohn Boso's eingetreten waren<sup>2</sup>. Damit war überhaupt erst die Grundlage gegeben, von der aus Ludwig die Herrschaft über Italien und die Gewinnung der Kaiserkrone sich als Ziel setzen konnte. So ergeben sich aus den Geschicken des Kaisers die Jahre 890 und 905 als Grenzen für die Entstehungszeit der Vision; auf der anderen Seite ermöglicht es die Betrachtung der Reimser Politik, den Zeitpunkt mit Wahrscheinlichkeit noch näher zu bestimmen.

Die Geschichte der Ueberlieferung giebt hier wie so oft einen Fingerzeig. Die älteste Hs., welche die Vision bewahrt hat, ist meines Wissens ein Codex in Saint-Omer (n. 764)<sup>3</sup>, aus dem Deschamps den Text herausgegeben hat<sup>4</sup>; die Hs. gehört dem 10. Jh. an<sup>5</sup> und entstammt dem Kloster Sithiu. Eben nun gegen Ende des 9. Jh. bestand die engste Verbindung zwischen Reims und dem berühmten Kloster des heiligen Bertinus, in der gleichen Zeit Beziehungen der Reimser Kirche zu dem Parteigetriebe und den Kämpfen um die Herrschaft Italiens. Abt Fulco von St. Bertin (878—883) bestieg 883 als Nachfolger Hincmars den Sitz des Remigius; seit dem Jahre 892 übernahm er gleichzeitig wiederum die Leitung des Klosters<sup>6</sup>, bis er am 17. Juni 900 von Leuten des Grafen Balduin von Flandern ermordet wurde<sup>7</sup>. Der thatkräftige Erzbischof,

1) Er führte jedoch den Kaisertitel bis zum Tode. 2) Hludowici electio (MG. Capitularia II, 376). Vgl. Dümmler S. 332 f. 3) Die Hs. ist von Deschamps a. a. O. und im Archiv VIII, 417 f. beschrieben. Die Uebersicht im Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques des départements (4<sup>o</sup>) III, 343 ff. übergeht die Vision. 4) Vgl. oben S. 401. Deschamps war bestrebt, den trefflichen Text der Hs. 'le plus scrupuleusement possible' wiederzugeben, hat aber offenbar manche Abkürzungen falsch aufgelöst; so liest er 'quum' und 'quam' statt 'quoniam', 'per' für 'post', 'pre ea' statt 'postea'. 5) Dem Alter nach folgt meines Wissens Cod. Ottobon. n. 3064 (Reg. Christinae n. 567), saec. XI, fol. 228'—230 (vgl. Archiv XII, 372), den Herr Dr. Werminghoff für mich einzusehen die Gefälligkeit hatte. 6) Folcwin Gesta abb. Sith. c. 88. 98 (SS. XIII, 622. 624). 7) Quelle für die Geschichte Fulco's ist namentlich Flodoard IV, 1—10 (ebd. S. 555—575). Ueber seine politische Thätigkeit vgl. den 3. Band von Dümmler, sowie E. Favre, Eudes (Bibl. de l'École des Hautes Études 99) und A. Eckel, Charles le Simple (ebd. Heft 124).

der überhaupt bei den weltlichen Händeln seiner Zeit eine grosse Rolle spielte, nahm an den Verhältnissen Italiens grossen Anteil, da er mit Wido und Lambert von Spoleto nahe verwandt war<sup>1</sup>. Wie er 888 Wido's Versuch begünstigte, die Krone von Westfranken zu erlangen, so blieb er auch in Beziehungen zu ihm, als der Spoletiner seit 889 Berengar I. die Herrschaft Italiens mit Erfolg streitig machte<sup>2</sup>; war Fulco es doch, der Wido 893 von dem drohenden Römerzuge Arnulfs in Kenntnis setzte<sup>3</sup>. Wido wurde 891, sein Sohn Lambert im nächsten Jahr zum Kaiser gekrönt; bei ihren Lebzeiten wird man in Reims das Streben des Burgunders nach der Kaiserkrone schwerlich begünstigt haben. Erst nachdem der junge Kaiser Lambert, Fulco's Verwandter, seinem 894 gestorbenen Vater im Oktober 898 plötzlich im Tode gefolgt war, kann man in Reims daran gedacht haben, einem neuen Gegner Berengars moralische Unterstützung zu gewähren. Zunächst fand Berengar auch bei der Partei Lamberts Anerkennung; aber dann rief man Ludwig III. nach Italien<sup>4</sup>, im Herbst 900 wurde er in Pavia zum König gewählt<sup>5</sup>, im Februar 901 erlangte er in Rom die Kaiserkrone.

Hatte nun Fulco bisher auf Seiten des Spoletinischen Hauses gestanden, das mit Lambert sein Ende erreichte<sup>6</sup>, so liegt die Annahme nahe, wenn auch bei dem Stande der Ueberlieferung ein zwingender Beweis ausgeschlossen ist, dass der Erzbischof auch dem neuen Gegner Berengars freundlich gegenüberstand. In diesen Zusammenhang fügt sich die Vision ein, in der zugleich die Ansprüche der Reimser Kirche und die Absichten des Burgunders zu Worte kommen. Sie ist daher wahrscheinlich in dem Kreise Fulco's entstanden, bestimmt, die Zeitgenossen zu Gunsten Ludwigs zu beeinflussen, und gehört so dem Jahre 900 an, in dem Ludwig zum ersten Male die Alpen überschritt, und zwar der früheren Hälfte des Jahres, da Fulco

1) Vgl. Dümmler, *Gesta Berengarii* S. 16; Favre S. 82. 2) Favre S. 87 f. und 158 nimmt an, das Verhältnis zwischen Wido und Fulco sei in den Jahren 888 bis 893 unfreundlich gewesen; ich finde dafür in den Quellen keinerlei Anhalt. 3) Flodoard IV, 5 (S. 565). Vgl. Fulco's Brief an Papst Stephan V. (Gousset, *Les actes de la province ecclésiastique de Reims* I, 523): 'qui porro deesse possem illi, qui affinem meum Widonem in filium quodammodo adoptarat? quod cum consanguineis meis denuntiassem, statim omne obsequium suum ac reverentiam sedi apostolicae devoverunt'. Ueber Fulco's Verhältnis zu Lambert vgl. L. Schirmeyer, *Kaiser Lambert* S. 34 ff. 4) Ueber das Verhalten Adalberts von Tuscien vgl. Dümmler, *Gesta Berengarii* S. 37. 5) Vor 11. Oktober 900; vgl. Schiaparelli, *Bullettino dell' Istituto stor. Ital.* XXI, 136. 6) Vgl. Schirmeyer S. 96.

am 17. Juni ermordet wurde. Das in der Vision zu Tage tretende Machtbewusstsein des Reimser Erzbisthums entspricht den von Hinemar vertretenen Anschauungen; auch Fulco ist in den Bahnen seines grossen Vorgängers gewandelt<sup>1</sup>. Wenn von den 'quisquiliae' des Königshauses die Rede ist, so wird man zunächst an Karl von Westfranken denken dürfen, der 893 als dreizehnjähriger Knabe gegen Odo zum König gewählt worden war und bei dessen Erhebung Fulco die Hauptrolle gespielt hatte<sup>2</sup>, dann vielleicht auch an Ludwig das Kind, der 900 im siebenten Lebensjahre stand.

Dass man gerade Karl III. zum Visionär machte, dazu wird nicht die Erinnerung an den Krankheitszustand des Kaisers veranlasst haben, der schon 873 an der Fallsucht litt; ein solcher Gesichtspunkt dürfte mehr den Anschauungen unserer Zeit als denen des neunten Jh. entsprechen. Wohl aber mochte dabei die Thatsache mitwirken, dass Karl den Sohn Boso's 887 an Kindesstatt angenommen<sup>3</sup> und seine Königswürde anerkannt hatte<sup>4</sup>; ferner war Karl der letzte Herrscher gewesen, der über das ganze Reich Karls d. Gr. geboten hatte<sup>5</sup>. Nicht nur auf der Seite Ludwigs hat man Ansprüche auf Karl III. zurückgeführt. Jener Anhänger Berengars I., der bald nach dessen Kaiserkrönung (915) die Thaten des neuen Imperators besang, lässt seinen Helden in mehr als poetischer Freiheit unter den Getreuen an Karls Sterbebett anwesend sein (freilich nicht ohne ein vorsichtiges 'referunt' einzufügen)<sup>6</sup>, während Berengar sich in Wirklichkeit noch bei Lebzeiten des gestürzten Kaisers zum König von Italien hatte krönen lassen<sup>7</sup>. Nach der Erzählung des Dichters hat der Sterbende Berengar als Beherrscher Hesperiens und als künftigen Kaiser hingestellt:

'Penes imperii te gloria nostri,  
Atque tuis stabit Romana potentia fatis.'

1) Fulco an Stephan V. (Gousset I, 524): 'uti condecet Remensem, quem antecessores vestri prae omnibus Gallicanis pensi habentes primatu donarunt in Sixto primo totius regionis praesule, — — etiam Hormisdas papa Remigium per omnem Galliam vices suas obire voluit'; vgl. Flodoard IV, 1 (S. 556). 2) Vgl. Dümmler a. a. O. III, 382 ff. 3) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 115; vgl. Dümmler S. 277. 4) Hludowici electio (MG. Capitularia II, 377): 'cui praestantissimus Carolus imperator iam regiam concesserat dignitatem'. 5) Man kann zum Vergleich auf Italienische Urkunden hinweisen, die während der Wirren der 90er Jahre den Tod Karls III. zum Ausgangspunkt der Datierung wählen; vgl. Schirmeyer S. 43. 56. 6) Gesta Berengarii I, 30 ff. (ed. P. von Winterfeld, MG. Poetae IV, 359). Vgl. Wenck, Die Erhebung Arnulfs S. 73; Dümmler, Gesta Berengarii S. 14 f. 7) Vgl. Dümmler S. 313 N. 1.

Eine solche Darstellung widersprach zu sehr den thatsächlichen Verhältnissen, und mochte man so auch ein Menschenalter nach Karls Tod in Italien zur Noth erzählen können, schwerlich um die Wende des Jahrhunderts diesseits der Alpen. Anhänger Ludwigs, die dessen Imperium von Karl herleiten wollten, verlegten den Schauplatz der Uebertragung ins Jenseits; das Diesseits dürfte ihnen keine geeignete Gelegenheit geboten haben.

Später haben die Mönche von St. Denis die Vision in maiorem gloriam des eigenen Patrons mit einem kleinen Zusatz versehen. An allen drei Stellen, an denen Petrus' und Remigius' Verdienste gerühmt werden, fügten sie den Namen des Dionysius zwischen beiden ein<sup>1</sup>; in dieser Gestalt ist die irrthümlich Karl dem Kahlen zugeschriebene Vision in die Chronik von St. Denis aufgenommen worden<sup>2</sup>. Der Apostel hat begreiflicherweise die erste Stelle behauptet; aber Remigius muss sich mit dem dritten Platze begnügen und hat den Vorrang an Dionysius abgegeben.

---

1) Vgl. den Text von Lenglet Dufresnoy und die Varianten bei Zurlauben a. a. O. 2) Vgl. oben S. 401.